

DIESES RUNDSCHREIBEN UND DAS BEIGEFÜGTE VOLLMACHTSFORMULAR SOWIE WEISUNGSFORMULAR (FORM OF DIRECTION BZW. FORM OF INSTRUCTION) ENTHALTEN WICHTIGE INFORMATIONEN UND SOLLTEN IHRE SOFORTIGE BEACHTUNG FINDEN. Falls Sie sich in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments, die ihm beigefügten Dokumente und/oder die von Ihnen vorzunehmenden Schritte im Unklaren sein sollten, wird empfohlen, dass Sie umgehend eine eigene unabhängige Beratung durch Ihren Wertpapierhändler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen gemäß dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*; FSMA) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zugelassenen unabhängigen Finanzberater (wenn Sie im Vereinigten Königreich ansässig sind) oder (anderenfalls) einen anderen in der jeweiligen Jurisdiktion entsprechend zugelassenen Finanzberater einholen.

Sofern Sie Ihre Aktien oder DIs (wie hierin definiert) an der TUI AG (**TUI** oder die **Gesellschaft** und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der **Konzern**) sämtlich verkaufen oder übertragen bzw. verkauft oder übertragen haben, senden Sie bitte dieses Rundschreiben zusammen mit den ihm beigefügten Dokumenten (mit Ausnahme des beigefügten personalisierten Vollmachtsformulars sowie Weisungsformulars (*Form of Direction* bzw. *Form of Instruction*)) umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Wertpapierhändler, die Bank oder den sonstigen bei dem Verkauf oder der Übertragung eingeschalteten Vermittler zur Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger. **Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen dürfen dieses Rundschreiben und die ihm beigefügten Dokumente jedoch nicht in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder in eine andere Jurisdiktion oder innerhalb dieser, in der dies einen Verstoß gegen örtlich geltende wertpapierrechtliche Vorschriften darstellen würde, weitergeleitet oder übermittelt werden.** Sofern Sie Ihre Aktien oder DIs teilweise verkauft oder übertragen haben, kontaktieren Sie bitte umgehend den Wertpapierhändler, die Bank oder den sonstigen bei dem Verkauf oder der Übertragung eingeschalteten Vermittler.

Dieses Rundschreiben ist nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung, sei es direkt oder indirekt, in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder in eine Jurisdiktion oder innerhalb dieser, in der eine solche Veröffentlichung oder Verbreitung unzulässig wäre, bestimmt. Personen (unter anderem Beauftragte, Verwahrer, Nominees oder Treuhänder), die einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Weiterleitung von durch die Gesellschaft ausgegebenen Dokumenten unterliegen, sollten beachten, dass dieses Rundschreiben (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen) nicht in die Vereinigten Staaten oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre, weitergeleitet oder übermittelt werden darf. Für die Verbreitung dieses Rundschreibens in einer Jurisdiktion außerhalb Deutschlands und des Vereinigten Königreichs gelten unter Umständen gesetzliche Beschränkungen, und jede Person, die in den Besitz dieses Rundschreibens gelangt, sollte sich daher über diese Beschränkungen informieren und sie beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann einen Verstoß gegen die wertpapierrechtlichen Vorschriften der betreffenden Jurisdiktion darstellen.

Dieses Rundschreiben stellt kein Angebot, keine Einladung und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf, zum sonstigen Erwerb, zur Zeichnung, zum Verkauf, zur sonstigen Veräußerung oder zur Ausgabe von Wertpapieren der TUI dar, einschließlich im Rahmen der Bezugsrechtsemission (wie nachstehend definiert), noch ist es Teil eines solchen Angebots, einer solchen Einladung oder einer solchen Aufforderung. TUI beabsichtigt, zu gegebener Zeit einen Prospekt zu veröffentlichen, welcher die vollständigen Bedingungen der Bezugsrechtsemission enthält. Aktionären und DI Holdern (wie hierin definiert) wird empfohlen, den Prospekt für die Bezugsrechtsemission (wie hierin definiert) vollständig zu lesen, sobald dieser veröffentlicht ist.

In diesem Rundschreiben verwendete Begriffe haben – soweit nicht anders angegeben oder definiert – die ihnen im Definitionsteil in Teil 6 ("*Definitionen*") dieses Rundschreibens zugewiesene Bedeutung. Eine Darstellung bestimmter Risikofaktoren, die bei der Entscheidung über die Zustimmung zu den Beschlüssen berücksichtigt werden sollten, findet sich in Teil 2 ("*Risikofaktoren*") dieses Rundschreibens. Dieses Rundschreiben sollte als zusammenhängende Einheit gelesen werden.



TUI AG

(Errichtet und eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter HRB 6 580 und beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 321, Deutschland)

Vorgesehene Herabsetzung des anteiligen Betrags am Grundkapital je Aktie und Kapitalerhöhung

Vorgesehene Zustimmung zu der Stillen Einlage I

und

Einladung zur Hauptversammlung

Dieses Rundschreiben ist ein gemäß den von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) aufgrund von Section 73A FSMA erlassenen Listing Rules für die Zwecke der Hauptversammlung sowie LR 9.5.12R und LR 13.8.4R der Listing Rules erstelltes Rundschreiben an die Aktionäre. Es wird Ihnen ausschließlich zu Informationszwecken im Zusammenhang mit den in der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehenen Beschlussfassungen übersandt. Dieses Rundschreiben stellt kein Angebot, keine Einladung und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf, zum sonstigen Erwerb, zur Zeichnung, zum Verkauf, zur sonstigen Veräußerung oder zur Ausgabe von Wertpapieren dar, einschließlich der im Rahmen der Bezugsrechtsemission auszugebenden Neuen Aktien, noch ist es Teil eines solchen Angebots, einer solchen Einladung oder einer solchen Aufforderung.

Die Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft, welche am 5. Januar 2021 um 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) am Geschäftssitz der TUI AG, Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet, findet sich in Teil 5 ("Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG") dieses Rundschreibens. Für DI Holder ist ein Vollmachtsformular und ein Weisungsformular (Form of Direction) zur Verwendung in der Hauptversammlung beigelegt, das zur gültigen Bestellung eines Bevollmächtigten entsprechend den dort aufgedruckten Weisungen ausgefüllt und unterzeichnet per Post an die Registerstelle der Gesellschaft, Link Market Services, PXS 1, The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham Kent, BR3 4TU, Vereinigtes Königreich, zurückzusenden oder persönlich (ausschließlich während der üblichen Geschäftszeiten von 10:00 Uhr bis 18:30 Uhr (MEZ) (= von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit))) an Link Market Services, PXS 1, The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham Kent, BR3 4TU, Vereinigtes Königreich, zu übergeben ist, jeweils sobald wie möglich, jedenfalls aber so, dass die Dokumente der Registerstelle der Gesellschaft bis spätestens 17:30 Uhr (MEZ) (= 16:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) am 23. Dezember 2020 vorliegen.

Bitte beachten Sie das Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft auf den Seiten 8 bis 33 dieses Rundschreibens mit der Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats, den Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlung zuzustimmen. Bitte beachten Sie des Weiteren Teil 2 dieses Rundschreibens ("Risikofaktoren"), in dem bestimmte Risikofaktoren aufgeführt und beschrieben sind, welche Sie bei der Entscheidung, ob Sie für oder gegen die Beschlüsse stimmen, sorgfältig abwägen sollten. Sie sollten dieses Rundschreiben als Ganzes lesen und Ihre Entscheidung, ob Sie für oder gegen die Beschlüsse stimmen, mit Blick auf die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben treffen.

Sponsoren

Deutsche Bank AG, London Branch (**Deutsche Bank**) und Merrill Lynch International (**BofA Securities**) (zusammen die **Sponsoren**), die jeweils von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Prudential Regulation Authority (**PRA**) zugelassen sind und im Vereinigten Königreich unter der Aufsicht der PRA und der FCA stehen, agieren im Zusammenhang mit bestimmten in diesem Rundschreiben beschriebenen Angelegenheiten jeweils ausschließlich für TUI und keine andere Person und betrachten keine anderen Personen (gleich ob Empfänger dieses Rundschreibens oder nicht) als Kunden im Zusammenhang mit den in diesem Rundschreiben beschriebenen Angelegenheiten und sind ausschließlich gegenüber TUI dafür verantwortlich, den ihren jeweiligen Kunden gebotenen Schutz zu gewähren oder eine Beratung im Zusammenhang mit den in diesem Rundschreiben beschriebenen Angelegenheiten zu erteilen.

Keine Person wurde befugt, andere als die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben bereitzustellen oder Zusicherungen abzugeben; soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Zusicherungen abgegeben werden, dürfen diese nicht als von der Gesellschaft, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, Deutsche Bank oder BofA Securities genehmigte Angaben oder Zusicherungen angesehen werden. Mit Ausnahme einer etwaigen Verantwortung und Haftung der Deutsche Bank oder der BofA Securities nach dem FSMA oder dem auf dieser Basis geschaffenen aufsichtsrechtlichen Regime oder dem aufsichtsrechtlichen Regime einer Jurisdiktion, wonach ein Ausschluss der Haftung unzulässig, ungültig oder undurchsetzbar wäre, übernehmen weder Deutsche Bank oder BofA Securities noch deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsleiter, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Berater in irgendeiner Hinsicht die Verantwortung oder geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art in Bezug auf den Inhalt dieses Rundschreibens, einschließlich seiner Richtigkeit oder Vollständigkeit, oder irgendeine andere Aussage, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder den in diesem Rundschreiben beschriebenen Angelegenheiten von ihnen, der Gesellschaft, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder irgendeiner anderen Person oder für sie bzw. diese getätigt wurde oder vermeintlich getätigt wurde, und die Angaben in diesem Rundschreiben sind in dieser Hinsicht keinesfalls als vergangenheits- oder zukunftsgerichtete Zusage oder Zusicherung zu betrachten. Deutsche Bank und BofA Securities sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsleiter, Führungskräfte, Mitarbeiter und Berater schließen entsprechend im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang jedwede Haftung und Verantwortung aus, gleich ob eine solche aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder anderweitig entsteht (soweit vorstehend nicht etwas anderes angegeben ist), die ihnen ansonsten im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben oder einer solchen Aussage entstehen könnte.

Der Inhalt dieses Rundschreibens stellt keine rechtliche, geschäftliche, steuerliche, anlagebezogene oder sonstige fachliche Beratung dar. Jeder Aktionär und DI Holder sollte sich zur Einholung von rechtlicher, geschäftlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger fachlicher Beratung an seinen eigenen Rechtsberater, unabhängigen Finanzberater, Steuerberater oder sonstigen geeigneten Fachberater wenden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Aussagen in diesem Rundschreiben, die sich nicht auf historische Tatsachen beziehen, sind "zukunftsgerichtete" Aussagen. Solche zukunftsgerichtete Aussagen sind mit einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten behaftet, die häufig außerhalb der Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und die sämtlich auf den derzeitigen Überzeugungen und Annahmen der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse basieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind in der Regel durch den Gebrauch zukunftsgerichteter Formulierungen zu erkennen, einschließlich Begriffen wie "glaubt", "erwartet", "kann", "wird", "könnte", "sollte", "beabsichtigt", "schätzt", "plant", "geht davon aus" oder "antizipiert", bzw. deren jeweilige Verneinungen oder andere Varianten oder vergleichbare Formulierungen, oder durch die Erörterung von Strategien, die mit Risiken und Unsicherheiten behaftet sind. Darüber hinaus können die Gesellschaft oder ihre Vertreter von Zeit zu Zeit zukunftsgerichtete Aussagen mündlich oder schriftlich getätigt haben oder tätigen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen können ferner unter anderem in Pressemitteilungen oder mündlichen Erklärungen enthalten sein, die durch ein entsprechend bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder mit dessen Zustimmung ergehen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen und andere in diesem Rundschreiben enthaltene Aussagen in Bezug auf Angelegenheiten, die keine historischen Tatsachen sind, beinhalten Vorhersagen. Es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese zukünftigen Ergebnisse erreicht werden; tatsächliche Ereignisse oder Ergebnisse können infolge von Risiken und Unsicherheiten, denen die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, wesentlich davon abweichen. Solche Risiken und Unsicherheiten können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den künftigen Ergebnissen abweichen, die ausdrücklich oder stillschweigend in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen besitzen nur am Tag ihrer Bekanntgabe Gültigkeit, und es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse geändert oder aktualisiert worden sind. Außer soweit die Listing Rules, die Marktmissbrauchsverordnung, das

Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die Offenlegungs- und Transparenzvorschriften (*Disclosure Guidance and Transparency Rules*) oder sonstige anwendbare Gesetze oder Vorschriften etwas anderes verlangen, übernehmen die Gesellschaft, der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft, die Sponsoren und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung solcher zukunftsgerichteten Aussagen und werden keine etwaigen durch sie vorgenommenen Aktualisierungen solcher zukunftsgerichteten Aussagen veröffentlichen, die sich aufgrund von geänderten Erwartungen der Gesellschaft und/oder des Konzerns oder zur Berücksichtigung von Ereignissen oder Umständen nach dem Datum der zukunftsgerichteten Aussagen ergeben.

Die Aktionäre und DI Holder werden darauf hingewiesen, dass der Inhalt der vorstehenden Absätze über zukunftsgerichtete Aussagen nicht als Einschränkung der Erklärung zum Working Capital in Ziffer 2.2 ("*Erklärung zum Working Capital*") von Teil 1 ("*Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden*") dieses Rundschreibens zu betrachten ist.

Keine Gewinnprognosen oder -schätzungen

Keine der in diesem Dokument enthaltenen oder durch Verweis darin einbezogenen Aussagen stellt eine Gewinnprognose oder -schätzung für irgendeinen Zeitraum dar oder ist so zu verstehen, und keine sonstigen Aussagen in diesem Dokument ist dahingehend auszulegen, dass die Erträge oder Erträge je Aktie der Gesellschaft für das laufende oder künftige Geschäftsjahr(e) notwendigerweise den in der Vergangenheit erzielten und veröffentlichten Erträgen oder Erträgen je Aktie der Gesellschaft entsprechen oder diese übersteigen werden.

Währungen

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf "Sterling", "GBP", "£", "Pence" oder "p" auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf "EUR", "Euro" oder "€" verstehen sich auf die amtliche Währung der Eurozone, und Bezugnahmen auf "US-Dollar", "USD" oder "US\$" verstehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

Auf- und Abrundungen

Die Zahlen in diesem Dokument wurden teilweise gerundet. Dementsprechend können die in der gleichen Kategorie in verschiedenen Tabellen ausgewiesenen Zahlen geringfügig voneinander abweichen, und einzelne Zahlen in bestimmten Tabellen könnten sich nicht genau zur angegebenen Summe addieren.

Hinweis für ausländische Aktionäre und DI Holder

Die Neuen Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtsemission ausgegeben werden können, wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (*U.S. Securities Act of 1933*) in der geltenden Fassung (das "US-Wertpapiergesetz") oder gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaats oder einer sonstigen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert. Die Neuen Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtsemission ausgegeben werden können, dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, weiterverkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Ausnahmeregelung von den Registrierungsvorschriften des US-Wertpapiergesetzes (oder im Rahmen eines diesen Vorschriften nicht unterfallenden Rechtsgeschäfts) sowie unter Einhaltung etwa anwendbarer wertpapierrechtlicher Vorschriften eines Bundesstaats oder einer sonstigen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten. Es erfolgt kein öffentliches Angebot der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten oder in einer Jurisdiktion außerhalb Deutschlands und des Vereinigten Königreichs (sofern der Prospekt für die Bezugsrechtsemission zunächst durch die BaFin gebilligt und sodann im Wege des Passporting-Verfahrens in das Vereinigte Königreich notifiziert wird), und dieses Rundschreiben stellt kein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen Jurisdiktion dar, noch ist es Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung.

Für die Verbreitung dieses Rundschreibens in einer Jurisdiktion außerhalb des Vereinigten Königreichs oder Deutschlands gelten unter Umständen gesetzliche Beschränkungen, und jede Person, die in den Besitz dieses Rundschreibens und der ihm beigefügten Dokumente gelangt, sollte sich über diese Beschränkungen entsprechend informieren und sie beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann einen Verstoß gegen die wertpapierrechtlichen Vorschriften der betreffenden Jurisdiktion darstellen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen dürfen dieses Rundschreiben und die ihm beigefügten Dokumente insbesondere nicht in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder verbreitet oder in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten weitergeleitet oder übermittelt werden.

Dieses Rundschreiben stellt kein öffentliches Angebot und keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar, sondern wird zum Zwecke der Fassung der Zustimmungsbeschlüsse durch die Aktionäre veröffentlicht. Dieses Rundschreiben wurde gemäß den Listing Rules erstellt und von der FCA gebilligt.

Dieses Rundschreiben datiert vom 14. Dezember 2020.

Non-binding convenience translation only.

INHALT

Seite

Vorstand, Aufsichtsrat, Sitz, Sponsoren und Berater.....	7
Teil 1 Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden.....	9
Teil 2 Risikofaktoren.....	37
Teil 3 Vorgesehener Zeitplan	51
Teil 4 Zusätzliche Informationen	52
Teil 5 Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG	76
Teil 6 Definitionen	94

VORSTAND, AUFSICHTSRAT, SITZ, SPONSOREN UND BERATER

Vorstand	Friedrich Joussen David Burling Birgit Conix Sebastian Ebel Dr. Elke Eller Peter Krüger ¹ Frank Rosenberger
Aufsichtsrat	Dr. Dieter Zetsche – Vorsitzender Frank Jakobi – Stellvertretender Vorsitzender Peter Long – Stellvertretender Vorsitzender Ingrid-Helen Arnold Andreas Barczewski Peter Bremme María Garaña Corces Prof. Dr. Edgar Ernst Wolfgang Flintermann Angelika Gifford Stefan Heinemann Dr. Dierk Hirschel Vladimir Lukin Coline Lucille McConville Alexey Mordashov Michael Pönipp Carola Schwirn Anette Stempel Joan Trían Riu Stefan Weinhofer
Sitz	Karl-Wiechert-Allee 4 30625 Hannover Deutschland
Sponsoren	Deutsche Bank AG, London Branch Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich Merrill Lynch International 2 King Edward Street London EC1A 1 HQ Vereinigtes Königreich
Rechtsberater der Gesellschaft	Allen & Overy LLP One Bishops Square London E1 6AD Vereinigtes Königreich

¹ Die Bestellung von Peter Krüger als Vorstandsmitglied erfolgt zum 1. Januar 2021.

Rechtsberater der Sponsoren	Latham & Watkins (London) LLP 99 Bishopsgate London EC2M 3XF Vereinigtes Königreich	
Abschlussprüfer	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aegidientorplatz 2A 30159 Hannover Deutschland	
Registerstelle	Für die Aktionäre: Link Market Services (Frankfurt) GmbH Mergenthalerallee 15-21 65760 Eschborn Deutschland	Für die DI Holder: Link Asset Services The Registry 34 Beckenham Road Beckenham Kent BR3 4TU Vereinigtes Königreich

TEIL 1

SCHREIBEN DES AUFSICHTSRATSVORSITZENDEN



(Errichtet und eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter HRB 6 580 und beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 321, Deutschland)

Vorstand	Aufsichtsrat	Sitz
Friedrich Joussen	Dr. Dieter Zetsche – Vorsitzender	Karl-Wiechert-Allee 4
David Burling	Frank Jakobi – Stellvertretender	30625 Hannover
Birgit Conix	Vorsitzender	Deutschland
Sebastian Ebel	Peter Long – Stellvertretender	
Dr. Elke Eller	Vorsitzender	
Peter Krüger ²	Ingrid-Helen Arnold	
Frank Rosenberger	Andreas Barczewski	
	Peter Bremme	
	Prof. Dr. Edgar Ernst	
	Wolfgang Flintermann	
	María Garaña Corces	
	Angelika Gifford	
	Stefan Heinemann	
	Dr. Dierk Hirschel	
	Vladimir Lukin	
	Coline Lucille McConville	
	Alexey Mordashov	
	Michael Pönipp	
	Carola Schwirn	
	Anette Stempel	
	Joan Trián Riu	
	Mag. Stefan Weinhofer	

14. Dezember 2020

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

Vorgesehene Herabsetzung des anteiligen Betrags am Grundkapital je Aktie und Kapitalerhöhung

Vorgesehene Zustimmung zu der umtauschbaren stillen Einlage

und

Einladung zur Hauptversammlung

1. EINLEITUNG

Am 2. Dezember 2020 kündigte die TUI AG (TUI bzw. die **Gesellschaft**) ein umfangreiches Finanzierungspaket zur Verbesserung ihrer Liquiditätssituation, zur Rückzahlung von

² Die Bestellung von Peter Krüger als Vorstandsmitglied erfolgt zum 1. Januar 2021.

Finanzverbindlichkeiten und zur Erfüllung ihrer allgemeinen Kapitalanforderungen an. Die anhaltende COVID-19-Pandemie und die folgende vollständige oder teilweise Aussetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft in einer Vielzahl von Rechtsordnungen schlugen sich in beispiellosen Anforderungen an den Liquiditätsbedarf und die Finanzlage der Gesellschaft nieder und machten dieses Finanzierungspaket erforderlich.

Das Finanzierungspaket umfasst die folgenden Maßnahmen:

- (a) eine Erhöhung des Grundkapitals der TUI im Wege einer vollständig gezeichneten Bezugsrechtsemission zur Generierung von Nettoerlösen in Höhe von rund EUR 509 Mio., wie in nachstehender Ziffer 3.1 näher beschrieben (die **Bezugsrechtsemission**);
- (b) von TUI an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (der **WSF**) ausgegebene stille Beteiligungen in einer Gesamthöhe von rund EUR 691 Mio., unterteilt in:
 - (i) eine umtauschbare stille Einlage in Höhe von EUR 420 Mio. (die **Umtauschbare Stille Einlage** bzw. die **Stille Einlage I**); und
 - (ii) eine nicht umtauschbare stille Einlage in Höhe von rund EUR 271 Mio., vorbehaltlich einer möglichen Erhöhung des Volumens um bis zu EUR 400 Mio. zur Bereitstellung des WSF-Erhöhungsbetrags je nach Betrag des begebenen Zusätzlichen Finanzierungsinstruments und des vom WSF als Garantien zur Verfügung gestellten Betrags, durch den das Zusätzliche Finanzierungsinstrument ersetzt werden soll, wie jeweils in nachstehender Ziffer 3.2 definiert und näher beschrieben (die **Nicht Umtauschbare Stille Einlage** bzw. die **Stille Einlage II** und gemeinsam mit der Umtauschbaren Stillen Einlage bzw. der Stillen Einlage I die **Stillen Einlagen** oder die **Stabilisierungsmaßnahmen**);
- (c) ein mögliches weiteres von bestimmten Bundesländern bereitgestelltes Finanzierungsinstrument in Höhe von bis zu EUR 400 Mio., das im Wege einer vollständigen oder teilweisen Garantie einer von bestimmten Geschäftsbanken bereitgestellten Avalkreditlinie bereitgestellt werden würde, wie in nachstehender Ziffer 3.3 näher beschrieben (das **Zusätzliche Finanzierungsinstrument**);
- (d) eine von der deutschen Entwicklungsbank KfW und möglicherweise bestimmten Geschäftsbanken bereitgestellte revolvingierende Darlehensfazilität in Höhe von EUR 200 Mio. (die **Neue Darlehensfazilität**) auf besicherter Basis, ansonsten jedoch im Wesentlichen zu den gleichen Bedingungen wie der Konsortialkreditvertrag (wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 ("**Zusätzliche Informationen**") dieses Rundschreibens definiert und näher beschrieben), die außerdem die von der KfW gewährte revolvingierende Kreditlinie in Höhe von EUR 2,85 Mrd. (die **KfW-Kreditlinie**) umfasst, wie in nachstehender Ziffer 3.4 näher beschrieben; und
- (e) einen Verzicht auf die KfW-Herabsetzung (wie in nachstehender Ziffer 2.1(i) definiert und beschrieben) im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, so dass die Zusagen über EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie, die gegenwärtig im Rahmen der KfW-Herabsetzung automatisch am 1. April 2021 wegfallen werden, nicht wegfallen und stattdessen denselben Fälligkeitstag wie die übrige KfW-Kreditlinie haben, wie in nachstehender Ziffer 3.4 näher beschrieben (der **Verzicht auf die KfW-Herabsetzung** und gemeinsam mit der Bezugsrechtsemission, den Stabilisierungsmaßnahmen, den zur Bereitstellung des WSF-Erhöhungsbetrags geschaffenen Instrumenten, dem Zusätzlichen Finanzierungsinstrument und der Neuen Darlehensfazilität das **Finanzierungspaket**).

Dieses Schreiben dient:

- (i) der Erläuterung der Hintergründe des Finanzierungspakets und der Beweggründe;
- (ii) der Einberufung einer virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung (die **Hauptversammlung**) der Gesellschaft am 5. Januar 2021 um 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), um über die Beschlüsse zu beraten und diesen, falls sie für akzeptabel befunden werden, zuzustimmen;
- (iii) der Zusammenfassung und Erläuterung der Gründe, weshalb die Aktionäre gebeten werden, an der Abstimmung über die Beschlüsse teilzunehmen, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft das Finanzierungspaket umsetzen kann, und der Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen für die Aktionäre, damit diese vor der Abstimmung eine ausreichend fundierte Entscheidung treffen können; und
- (iv) der Erläuterung der Gründe, weshalb das Finanzierungspaket nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der TUI und ihrer Aktionäre als Ganzes ist, sowie der Abgabe einer Empfehlung, dass die Aktionäre für die in der Hauptversammlung vorzuschlagenden Beschlüsse stimmen, wie es der Vorstand und der Aufsichtsrat in Bezug auf die von ihnen als wirtschaftliche Eigentümer gehaltenen Bestände zu tun beabsichtigen.

Für die Gesellschaft ist es erforderlich, dass die Beschlüsse von den Aktionären in der Hauptversammlung gefasst werden, um das Finanzierungspaket umzusetzen. Die Hauptversammlung findet planmäßig virtuell am 5. Januar 2021 um 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) statt. Die Einladung zur Hauptversammlung findet sich in Teil 5 ("*Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG*") dieses Rundschreibens.

Bitte lesen Sie dieses Rundschreiben vollständig und richten Sie Ihr Augenmerk insbesondere auf Ziffer 7 dieses Schreibens, die weitere Informationen zur Bedeutung Ihrer Stimmabgabe enthält. Darüber hinaus weisen wir auf Teil 2 ("*Risikofaktoren*") dieses Rundschreibens hin, in dem bestimmte Risikofaktoren aufgeführt und beschrieben sind, die Sie bei der Entscheidung, ob Sie für oder gegen die Beschlüsse stimmen, sorgfältig abwägen sollten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen einstimmig, dass die Aktionäre für die bei der Hauptversammlung vorzuschlagenden Beschlüsse stimmen, wie es der Vorstand und der Aufsichtsrat in Bezug auf die von ihnen als wirtschaftliche Eigentümer gehaltenen Bestände zu tun beabsichtigen. Für nähere Informationen zu dieser Empfehlung weisen wir Sie auf Ziffer 8 dieses Schreibens hin.

2. HINTERGRÜNDE DES FINANZIERUNGSPAKETS UND BEWEGGRÜNDE SOWIE ERLÖSVERWENDUNG

2.1 Hintergründe der derzeitigen Situation

Die COVID-19-Pandemie und die folgende Aussetzung des Geschäftsbetriebs der TUI schlugen sich in beispiellosen Anforderungen an den Liquiditätsbedarf und die Finanzlage der Gesellschaft nieder. In den zwölf Monaten zum 30. September 2020 erzielte der Konzern einen Umsatz von EUR 7.943,70 Mio. und verzeichnete gegenüber dem Vorjahreszeitraum zum 30. September 2019 mit EUR 18.928,10 Mio. somit einen Rückgang um EUR 10.985,40 Mio. bzw. 58 %. Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Konzern im gleichen Zeitraum ein Bereinigtes EBIT von EUR -3.032,80 Mio. und verzeichnete somit gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 893,50 Mio. einen Rückgang um EUR 3.926,30 Mio. Vor den ersten spürbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Ende Februar / Anfang März 2020 auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns waren die Finanzergebnisse im Geschäftsjahr 2020 im Allgemeinen besser als während des gleichen Zeitraums im Geschäftsjahr 2019. Dementsprechend rechnet die Gesellschaft einen wesentlichen Teil dieses

Rückgangs den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Pandemie zu, einschließlich des Zeitraums von rund 13 Wochen, in denen die Gesellschaft fast ihr gesamtes umsatzgenerierendes operatives Geschäft aussetzen musste.

Darüber hinaus entstanden TUI in den zwölf Monaten zum 30. September 2020 erhebliche mit der Pandemie zusammenhängende, einmalige Kosten, die Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Konzerns hatten. Diese umfassten Bar-Rückerstattungen von Kundenvorauszahlungen für stornierte Urlaube und Kosten der Rückholaktion von Kunden aus im Ausland gelegenen Reisezielen.

Angesichts der zu erwartenden Liquiditätslage des Konzerns und der erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und den Umfang einer voraussichtlichen Erholung sowie zur Deckung ihres daraus resultierenden Liquiditätsbedarfs hat TUI bereits die folgenden Finanzierungen im Rahmen von staatlichen Hilfsprogrammen in Anspruch genommen:

- (i) Die KfW hat im April 2020 die KfW-Kreditlinie mit Zusagen von ursprünglich EUR 1,80 Mrd. gewährt, die als zusätzliche Kreditlinie in den bestehenden Konsortialkreditvertrag der TUI eingebunden wurde. Im August 2020 wurde die KfW-Kreditlinie um EUR 1,05 Mrd. auf eine Gesamtkreditzusage von EUR 2,85 Mrd. erweitert. Die KfW-Kreditlinie hat eine anfängliche Laufzeit bis zum 15. Oktober 2021, verlängert sich jedoch automatisch bis zum 20. Juli 2022, sofern TUI der KfW bis zum 31. Juli 2021 ausreichenden Nachweis darüber erbringt, dass die von der Gesellschaft am 26. Oktober 2016 begebene Anleihe über EUR 300 Mio., die am 26. Oktober 2021 zur Rückzahlung fällig wird (die **Anleihe 2016**) bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig refinanziert sein wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der derzeitigen Bedingungen des Konsortialkreditvertrags Zusagen über EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie am 1. April 2021 automatisch wegfallen und die Gesellschaft ist zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehende Betrag nicht die verbleibenden Gesamtkreditzusagen der KfW-Kreditlinie nach dem Wegfall überschreitet (die **KfW-Herabsetzung**); und
- (ii) im September 2020 hat TUI durch Ausgabe von Optionsanleihen mit einem Gesamtnennwert in Höhe von EUR 150 Mio. an den WSF Kapital aufgenommen (die **Optionsanleihe 2020**). Die Optionsscheine (die **Optionsscheine 2020**) wurden anschließend von der Anleihe (die **Anleihe 2020**) abgetrennt und bilden somit nun separate Instrumente.

In Anbetracht der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der folgenden vollständigen oder teilweisen Aussetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft in einer Vielzahl von Rechtsordnungen, die sich in beispiellosen Anforderungen an den Liquiditätsbedarf und die Finanzlage der Gesellschaft niederschlugen, strebt die Gesellschaft trotz der genannten Maßnahmen die Umsetzung des Finanzierungspakets zur Verbesserung ihrer Liquiditätssituation, zur Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten und zur Erfüllung ihrer allgemeinen Kapitalanforderungen an.

Die Bundesregierung benötigt die beihilferechtliche Zustimmung der Europäischen Kommission, bevor der WSF das Finanzierungspaket abschließen kann. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die erforderliche Freigabe am oder um das Datum der Hauptversammlung gewährt wird.

2.2 Erklärung zum Working Capital

Nach Auffassung der Gesellschaft verfügt der Konzern unter Berücksichtigung des verfügbaren Barmittelbestands nicht über ausreichend Working Capital für seinen bestehenden Bedarf, d. h. für den Zeitraum von 12 Monaten ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens.

(a) Zeitpunkt und Höhe des erwarteten Fehlbetrags des Working Capital

Die Gesellschaft geht davon aus, dass im Oktober 2021 ein Working-Capital-Fehlbetrag in Höhe von bis zu rund EUR 4,70 Mrd. zu verzeichnen sein wird.

(b) Einzelheiten zu Finanzierungselementen, die Auswirkungen auf den Working-Capital-Fehlbetrag haben

Der Working-Capital-Fehlbetrag im Oktober 2021 ergibt sich aus:

- (i) der Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen durch die Gesellschaft, wenn die Einhaltung dieser Finanzkennzahlen zum 30. September 2021 geprüft wird. Sofern die Nichteinhaltung einer bzw. beider Finanzkennzahlen im Oktober 2021 vor dem Fälligkeitstag der KfW-Kreditlinie (am 15. Oktober 2021) und der Anleihe 2016 (am 26. Oktober 2021) festgestellt wird, würde sie einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligestellung aller oder eines Teils der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge. Eine solche vorzeitige Fälligestellung könnte wiederum möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge auslösen, was im Oktober 2021 zu einem Fehlbetrag von insgesamt rund EUR 4,70 Mrd. führen würde; oder
- (ii) der Unfähigkeit der Gesellschaft zur Rückzahlung entweder der im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Beträge, wenn diese im Oktober 2021 fällig wird, oder der im Rahmen der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge, wenn diese im Oktober 2021 fällig und zahlbar wird. Die ausbleibende Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligestellung aller oder eines Teils der im Rahmen der restlichen Konsortialkreditlinien ausstehenden Beträge sowie möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge auslösen, was im Oktober 2021 zu einem Fehlbetrag von insgesamt rund EUR 4,70 Mrd. führen würde. Die ausbleibende Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen auslösen und dieser wiederum einen Drittverzug und möglicherweise eine vorzeitige Fälligestellung aller oder eines Teils der im Rahmen der Konsortialkreditlinie und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge, was im Oktober 2021 zu einem Fehlbetrag von insgesamt rund EUR 4,70 Mrd. führen würde.

Welches dieser Ergebnisse eintritt, wird durch den Zeitpunkt bestimmt, an dem der Konzernabschluss der Gesellschaft für den zum 30. September 2021 endenden Zeitraum vorliegt, wie nachstehend im Abschnitt "*Kündigungstatbestand der Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen im Sinne des Konsortialkreditvertrags*" näher erläutert.

Kündigungstatbestand der Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen im Sinne des Konsortialkreditvertrags

Die Gesellschaft ist im Rahmen des Konsortialkreditvertrags verpflichtet, eine Obergrenze für das Verhältnis von Nettokreditaufnahmen zu EBITDA zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres und eine Untergrenze für das Verhältnis von EBITDAR zu Nettozinsaufwand für den zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres endenden Prüfungszeitraum einzuhalten.

Die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags haben mit der Gesellschaft einen Covenant Holiday bis zum 31. März 2021 (einschließlich) vereinbart. Gemäß den Bestimmungen des Covenant Holiday ist die Gesellschaft in diesem Zeitraum nicht verpflichtet, die Einhaltung der beiden Finanzkennzahlen des Konsortialkreditvertrags zu prüfen. Verlängern die Kreditgeber den Covenant Holiday jedoch nicht, ist die

Gesellschaft verpflichtet, die Einhaltung beim nächsten Mal zum 30. September 2021 zu prüfen. Bei Nichteinhaltung einer bzw. beider Finanzkennzahlen durch die Gesellschaft zu diesem Datum würde ein Kündigungsgrund im Rahmen des Konsortialkreditvertrags zum 30. September 2021 eintreten. Da die Finanzkennzahlen jedoch auf der Grundlage der einzelnen Posten des Konzernabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr bzw. Geschäftshalbjahr ermittelt werden, wird es vermutlich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein festzustellen, ob ein Kündigungsgrund eingetreten ist oder nicht. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn der Konzernabschluss der Gesellschaft finalisiert wurde, jedoch frühestens im Oktober 2021.

Obwohl die Gesellschaft mit der KfW und bestimmten anderen Kreditgebern des Konsortialkreditvertrags bereits entsprechende Gespräche in Bezug auf eine Verlängerung des Covenant Holiday aufgenommen hat, hat sie zum Datum dieses Rundschreibens eine solche Verlängerung weder formal beantragt noch erhalten. Auf Grundlage des Vorstehenden ist die Gesellschaft zuversichtlich, dass die KfW und die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags – unabhängig davon, ob das Finanzierungspaket umgesetzt werden kann oder nicht – auf eine alternative Lösung, einschließlich einer Verlängerung der Konsortialkreditlinien und des Covenant Holiday oder eines Verzichts auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand, hinwirken werden. Ohne eine Verlängerung des Covenant Holiday oder einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand geht die Gesellschaft davon aus, dass sie eine bzw. beide der jeweiligen Finanzkennzahlen zum 30. September 2021 nicht einhalten wird.

Eine Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen. In diesem Fall wären die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags (nach Feststellung durch die erforderliche Mehrheit der jeweiligen Kreditgeber jeder der Konsortialkreditlinien und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des staatlichen Kreditgebers (wie im Konsortialkreditvertrag definiert, d. h. derzeit die KfW)) berechtigt, ihre jeweiligen Kreditzusagen ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen (s Ziffer 2.2 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens). Sofern sich eine solche vorzeitige Fälligkeitstellung auf Zusagen aus dem Konsortialkreditvertrag von mehr als EUR 50 Mio. bezieht, können die Darlehensgeber des Schuldscheindarlehens 2018 den jeweils von ihnen gehaltenen Teil des Schuldscheindarlehens 2018 und die Schuldverschreibungsgläubiger der Anleihe 2016 den jeweils von ihnen gehaltenen Teil der Anleihe 2016 ebenfalls vorzeitig fällig stellen, wie nachstehend beschrieben.

Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurden die jeweiligen Konsortialkreditlinien wie folgt in Anspruch genommen: die KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 2,60 Mrd., die Barkreditlinie in Höhe von EUR 1,53 Mrd. und die Anleiheemissionskreditlinie in Höhe von EUR 114,90 Mio.

KfW-Herabsetzung und Nichtverlängerung der Fälligkeit der restlichen KfW-Kreditlinie; mögliche vorzeitige Fälligkeitstellung der KfW-Kreditlinie

Gemäß der KfW-Herabsetzung fallen Zusagen über EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie am 1. April 2021 automatisch weg und ist die Gesellschaft zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehende Betrag nicht den maximalen Betrag der Gesamtkreditzusage der KfW-Kreditlinie nach der KfW-Herabsetzung überschreitet. Da die KfW-Kreditlinie im April 2021 voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen sein wird, würde sich diese Rückzahlung auf EUR 500 Mio. belaufen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in der Lage sein wird, diesen Betrag aus dem verfügbaren Finanzmittelbestand zu zahlen.

Die restliche KfW-Kreditlinie wird am 15. Oktober 2021 zahlbar. Erbringt die Gesellschaft der KfW jedoch bis zum 31. Juli 2021 ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2106 bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig refinanziert sein wird, so verlängert sich die Fälligkeit der KfW-Kreditlinie automatisch bis Juli 2022, wodurch sich der kurzfristige Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erheblich verringert. Ohne die beihilferechtliche Zustimmung der Europäischen Kommission zur Übernahme der Stillen Einlagen durch den WSF und zum Erhalt des WSF-Erhöhungsbetrags, die eine Voraussetzung für die Umsetzung des

Finanzierungspakets darstellt, besteht keine Gewissheit, dass die Gesellschaft die Anleihe 2016 an oder vor ihrer Fälligkeit vollständig refinanzieren kann.

Wird die Fälligkeit der KfW-Kreditlinie nicht gemäß nachstehendem Absatz (c)i verlängert und werden die ausstehenden Beträge der KfW-Kreditlinie nicht wie nachstehend beschrieben vorzeitig fällig gestellt, ist die Gesellschaft zur Rückzahlung des im Rahmen der restlichen KfW-Kreditlinie ausstehenden Betrags in voller Höhe im Oktober 2021 verpflichtet. Zum Datum dieses Rundschreibens wurden EUR 2,60 Mrd. der KfW-Kreditlinie in Anspruch genommen und die KfW-Kreditlinie wird voraussichtlich im April 2021 vollständig in Anspruch genommen sein. Nach Rückzahlung der Zusagen über EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie, die gemäß der KfW-Herabsetzung am 1. April 2021 automatisch wegfallen, betragen die ausstehenden Zusagen der KfW-Kreditlinie im Oktober 2021 EUR 2,35 Mrd. Die ausbleibende Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der restlichen Konsortialkreditlinien ausstehenden Beträge sowie möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge auslösen.

Wie vorstehend beschrieben würde eine Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen. Infolgedessen wären die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags (nach Feststellung durch die erforderliche Mehrheit der jeweiligen Kreditgeber jeder der Konsortialkreditlinien und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des staatlichen Kreditgebers (wie im Konsortialkreditvertrag definiert, d. h. derzeit die KfW)) berechtigt, ihre jeweiligen Kreditzusagen ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen. Würde somit der Kündigungsgrund im Oktober 2021 vor dem Fälligkeitstag der KfW-Kreditlinie (am 15. Oktober 2021) festgestellt, wäre die KfW als alleinige Kreditgeberin der KfW-Kreditlinie ebenfalls unmittelbar berechtigt, den im Zeitpunkt eines solchen Kündigungsgrunds ausstehenden Teil der KfW-Kreditlinie vorzeitig fällig zu stellen.

Unfähigkeit zur Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit; mögliche Drittfälligkeit in Bezug auf die Anleihe 2016

Zum Datum dieses Rundschreibens ist im Rahmen der Anleihe 2016 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 300 Mio. ausstehend. Die Anleihe 2016 wird am 26. Oktober 2021 fällig und zahlbar, es sei denn, sie wird wie nachstehend beschrieben vorzeitig fällig gestellt.

Zum Datum dieses Rundschreibens hat die Gesellschaft keine Zusicherung erhalten, dass die Bundesregierung die beihilferechtliche Zustimmung der Europäischen Kommission zu den Stabilisierungsmaßnahmen und dem WSF-Erhöhungsbetrag erhalten wird, ohne die das Finanzierungspaket nicht umgesetzt werden kann. In diesem Fall erhält die Gesellschaft nicht die Erlöse aus der Bezugsrechtsemission und wird infolgedessen nicht in der Lage sein, die Anleihe 2016 bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung würde den Kapitalbetrag der Anleihe 2016 von insgesamt EUR 300 Mio. zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen umfassen. Unter Annahme einer Rückzahlung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit im Oktober 2021 schätzt die Gesellschaft die Summe der aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf ca. EUR 30 Mio. Die ausbleibende Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen auslösen und dieser wiederum einen Drittverzug und möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der Konsortialkreditlinie und des Schuldscheins 2018 ausstehenden Beträge.

Darüber hinaus sehen die Bedingungen der Anleihe 2016 vor, dass jeder Schuldverschreibungsgläubiger der Anleihe 2016 im Falle einer vorzeitigen Fälligkeitstellung einer anderen Bankverbindlichkeit oder Kapitalmarktverbindlichkeit der Gesellschaft von mehr als EUR 50 Mio. aufgrund eines Kündigungstatbestands den von ihm gehaltenen Teil der Anleihe 2016 kündigen und die unverzügliche Rückzahlung verlangen kann, sofern Schuldverschreibungsgläubiger, die 10 % des Nennbetrags der Anleihe

2016 halten, der jeweiligen Zahlstelle eine Nichterfüllungsmitteilung übermitteln. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Gesellschaft im Sinne des Konsortialkreditvertrags, die vor dem Fälligkeitstag der Anleihe 2016 (am 26. Oktober 2021) festgestellt wird, und einer vorzeitigen Fälligestellung von Kreditzusagen von mehr als EUR 50 Mio. durch die jeweiligen Gläubiger, haben die Schuldverschreibungsgläubiger der Anleihe 2016 bei Erreichen der vorstehenden 10 %-Schwelle unmittelbar das Recht, eine Nichterfüllungsmitteilung zu übermitteln und somit ihren Anteil der Anleihe 2016 vorzeitig fällig zu stellen.

Drittfälligkeit in Bezug auf das Schuldscheindarlehen 2018

Die Bedingungen der einzelnen Darlehen des Schuldscheindarlehens 2018 sehen vor, dass jeder Darlehensgeber die von ihm gewährten Darlehen kündigen und die unverzügliche Rückzahlung in dem Fall verlangen kann, dass eine andere Bankverbindlichkeit oder Kapitalmarktverbindlichkeit der Gesellschaft von mehr als EUR 50 Mio. aufgrund eines Kündigungstatbestands vorzeitig fällig gestellt wird.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Gesellschaft im Rahmen des Konsortialkreditvertrags und einer vorzeitigen Fälligestellung von Kreditzusagen von mehr als EUR 50 Mio. durch die jeweiligen Gläubiger ist jeder Darlehensgeber aus dem Schuldscheindarlehen 2018 unmittelbar berechtigt, den von ihm gehaltenen Teil des Schuldscheindarlehens 2018 vorzeitig fällig zu stellen, und infolgedessen wird das Schuldscheindarlehen 2018 ebenfalls ganz oder teilweise (zuzüglich etwaiger Verluste, Schäden und Kosten aufgrund dieser vorzeitigen Fälligestellung) fällig und zahlbar. Zum Datum dieses Rundschreibens steht im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 425 Mio. aus.

(c) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlbetrags

Die Vorstandsmitglieder sind zuversichtlich, dass die Gesellschaft jede der folgenden Maßnahmen zum Ausgleich des erwarteten Fehlbetrags des Working Capital erfolgreich durchführen wird:

- i. Die Gesellschaft strebt weiterhin die Umsetzung des Finanzierungspakets an, basierend auf ihrer festen Überzeugung, dass die Europäische Kommission ihre Zustimmung zu den Stabilisierungsmaßnahmen und dem WSF-Erhöhungsbetrag geben wird, entweder zu den in diesem Rundschreiben beschriebenen Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen, die möglicherweise als Reaktion auf die erste Rückmeldung der Europäische Kommission nach Erhalt vorgeschlagen werden.
- ii. Die Gesellschaft strebt darüber hinaus eine Verlängerung des Covenant Holiday im Rahmen des Konsortialkreditvertrags an oder vereinbart mit den Kreditgebern des Konsortialkreditvertrags einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einer möglichen Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen. In Anbetracht der bisherigen Beteiligung der KfW an den von dem Konzern im Geschäftsjahr 2020 in Anspruch genommenen staatlichen Hilfsprogrammen und im Rahmen des Finanzierungspakets und unter Berücksichtigung der Beteiligung der KfW in Höhe von rund 62 % an den Kreditzusagen im Rahmen Konsortialkreditvertrags (wobei insgesamt 66 2/3 % der Kreditzusagen für die Zustimmung zu einer Verlängerung des Covenant Holiday oder den Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand im Rahmen des Konsortialkreditvertrags erforderlich sind), ist die Gesellschaft zuversichtlich, dass die KfW und die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags – unabhängig davon, ob das Finanzierungspaket umgesetzt werden kann oder nicht – auf eine alternative Lösung, einschließlich einer Verlängerung der Fälligkeit der Konsortialkreditlinien und des Covenant Holiday oder des Verzichts auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand, hinwirken werden. Es gibt jedoch keine Zusicherung, dass die Bedingungen einer solchen alternativen Lösung ebenso vorteilhaft für die Gesellschaft wären wie die des Finanzierungspakets. Obwohl die Gesellschaft zum Datum dieses Rundschreibens keinen förmlichen Antrag auf Verlängerung des Covenant Holiday gestellt hat, hat sie bereits entsprechende Gespräche mit der KfW und bestimmten anderen Kreditgebern des Konsortialkreditvertrags aufgenommen.

- iii. Falls die beihilferechtliche Zustimmung der Europäischen Kommission zur Übernahme der Stillen Einlagen durch den WSF und zum Erhalt des WSF-Erhöhungsbetrags, die eine Voraussetzung für die Umsetzung des Finanzierungspakets darstellt, nicht erteilt wird, strebt die Gesellschaft unverzüglich eine Verlängerung der Fälligkeit der Anleihe 2016 an; falls die Fälligkeit der Anleihe 2016 nicht verlängert wird und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die ausstehenden Beträge der Anleihe 2016 bei Fälligkeit im Oktober 2021 zurückzuzahlen, strebt die Gesellschaft unverzüglich eine Vereinbarung mit der erforderlichen Mehrheit der Schuldverschreibungsgläubiger der Anleihe 2016 über einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungsgrund an, der durch eine solche ausbleibende Rückzahlung ausgelöst wird. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass sie bei Vereinbarung einer Verlängerung des Covenant Holiday oder eines Verzichts auf die Herleitung von Rechten aus der Nichteinhaltung einer oder beider im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen in der Lage sein wird, eine Verlängerung der Fälligkeit der Anleihe 2016 bzw. eine entsprechende Refinanzierung oder einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand im Rahmen der Anleihe 2016 zu erreichen, falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese bei Fälligkeit im Oktober 2021 zurückzuzahlen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Erlöse aus dem Finanzierungspaket in voller Höhe für die Rückzahlung der Anleihe 2016 vorgesehen sind, hat die Gesellschaft jedoch bislang noch keine Verhandlungen über eine Verlängerung der Fälligkeit der Anleihe 2016 oder ihre Refinanzierung (außer über das Finanzierungspaket) aufgenommen; und
- iv. Falls die beihilferechtliche Zustimmung der Europäischen Kommission zur Übernahme der Stillen Einlagen durch den WSF und zum Erhalt des WSF-Erhöhungsbetrags, die eine Voraussetzung für die Umsetzung des Finanzierungspakets darstellt, nicht erteilt wird, strebt die Gesellschaft unverzüglich eine unmittelbare Verlängerung der Fälligkeit der KfW-Kreditlinie durch die KfW an, einschließlich der Zusagen über EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie, die am 1. April 2021 automatisch wegfallen; in dem Fall, dass die Fälligkeit der KfW-Kreditlinie nicht verlängert wird und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die ausstehenden Beträge der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit im Oktober 2021 zurückzuzahlen, strebt die Gesellschaft unverzüglich eine Vereinbarung mit der KfW über einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungsgrund an, der durch eine solche ausbleibende Rückzahlung ausgelöst wird. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass sie bei Vereinbarung einer Verlängerung des Covenant Holiday oder eines Verzichts auf die Herleitung von Rechten aus der Nichteinhaltung einer oder beider im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen in der Lage sein wird, eine Verlängerung der Fälligkeit der KfW-Kreditlinie oder einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand im Rahmen der KfW-Kreditlinie zu erreichen, falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Beträge bei Fälligkeit im Oktober 2021 zurückzuzahlen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds im Sinne des Konsortialkreditvertrags (sei es aufgrund einer Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen oder aufgrund einer ausbleibenden Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit, wie vorstehend beschrieben) nur dann berechtigt sind, ihre jeweiligen Kreditzusagen ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen, wenn der staatliche Kreditgeber (wie im Konsortialkreditvertrag definiert) dieser vorzeitigen Fälligstellung zustimmt. Der alleinige staatliche Kreditgeber ist derzeit die KfW. Die Gesellschaft hat entsprechende Gespräche mit der KfW aufgenommen und ist davon überzeugt, dass die KfW im Falle eines Kündigungsgrunds im Sinne des Konsortialkreditvertrags ihr Recht zur vorzeitigen Fälligstellung der KfW-Konsortialkreditlinie nicht ausüben würde und keiner Maßnahme zur vorzeitigen Fälligstellung im Rahmen des Konsortialkreditvertrags durch einen oder mehrere andere Kreditgeber im Rahmen der Barkreditlinie und der Anleiheemissionskreditlinie zustimmen würde. Dadurch wäre die Gesellschaft außerdem in der Lage, eine mögliche Drittfälligkeit des

Schuldscheindarlelehens 2018 und der Anleihe 2016 ganz oder teilweise zu vermeiden, wie vorstehend beschrieben.

Non-binding convenience translation only.

(d) Auswirkungen des Fehlbetrags

Sind die in vorstehendem Absatz (c) beschriebenen Maßnahmen der Gesellschaft zum Ausgleich des Fehlbetrags des Working Capital nicht erfolgreich, so führt dieser Fehlbetrag aller Voraussicht nach zur Insolvenz der Gesellschaft im Oktober 2021, wenn sämtliche im Rahmen der Konsortialkreditlinien (einschließlich der KfW-Kreditlinie), des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge oder Teile davon vorzeitig fällig gestellt oder fällig und zahlbar werden, wie vorstehend beschrieben. Im Insolvenzfall besteht ein wesentliches Risiko, dass die Aktionäre einen Totalverlust ihrer Anlage in die Gesellschaft erleiden.

2.3 Erlösverwendung

Der Hauptzweck des Finanzierungspakets ist es, die Liquiditätslage der Gesellschaft kurz- und mittelfristig zu verbessern.

Vom Nettoerlös aus der Bezugsrechtsemission soll ein Betrag in Höhe von EUR 300 Mio. für die Rückzahlung des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihe 2016 verwendet werden. Weitere Beträge sollen darüber hinaus zur Zahlung nicht gezahlter Zinsen auf den Kapitalbetrag sowie die gemäß den Bedingungen der Anleihe 2016 fälligen Aufschläge für die vorzeitige Rückzahlung verwendet werden. Erbringt die Gesellschaft der KfW vor dem 31. Juli 2021 ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 in voller Höhe refinanziert wird, so wird die KfW-Kreditlinie, in deren Rahmen derzeit ein Betrag in Höhe von EUR 2,60 Mrd. ausstehend ist, automatisch vom 15. Oktober 2021 zum 20. Juli 2022 verlängert, was für die kurzfristige Liquidität des Konzerns von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus wird der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung sicherstellen, dass die Zusagen aus der KfW-Kreditlinie, die in Höhe von EUR 500 Mio. am 1. April 2021 gemäß der KfW-Herabsetzung automatisch weggefallen wären, der Gesellschaft weiterhin bis zum Fälligkeitstag der KfW-Kreditlinie insgesamt zur Verfügung stehen. Näheres zur KfW-Kreditlinie kann der Ziffer 2.2 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens entnommen werden.

Mit der Rückzahlung der Anleihe 2016 würden außerdem die nach den im September 2020 geänderten Bedingungen der Anleihe erheblich erhöhten Zinsen vermieden werden. Die im Oktober 2021 fällige und zahlbare Anleihe 2016 wurde ursprünglich mit einem Satz von 2,125 % p.a. verzinst. Gemäß den von den Schuldverschreibungsgläubigern am 8. September 2020 beschlossenen Bedingungen einer Änderungsvereinbarung zu den Bedingungen der Anleihe 2016 wurde der jährliche Zinssatz ab dem 1. Oktober 2020 auf 9,5 % p.a. erhöht. Ab dem 1. April 2021 wäre die Gesellschaft außerdem zu einer zusätzlichen quartalsweisen Zinszahlung auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenenfalls ausstehenden Schuldverschreibungen zu einem quartalsweise berechneten Satz in Höhe von 2,0 % der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Nennbeträge der Anleihe 2016 verpflichtet (wobei der Satz ausschließlich durch Multiplikation des betreffenden Nennbetrags mit 2,0 % berechnet wird). TUI ist (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) verpflichtet, die Anleihe 2016 zurückzuzahlen, soweit sie einen Erlös von mindestens EUR 150 Mio. aus der Bezugsrechtsemission oder aus Finanzverbindlichkeiten generiert. Näheres zur Anleihe 2016 kann der Ziffer 2.3 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens entnommen werden.

Die restlichen Erlöse aus der Bezugsrechtsemission und der anderen Instrumente, die Bestandteil des Finanzierungspakets sind, werden für allgemeine Gesellschaftszwecke und zur Sicherstellung der fortlaufenden Liquidität des Konzerns verwendet.

2.4 Strategie

Die Gesellschaft verzeichnete einen starken Start in das Geschäftsjahr mit dem höchsten Buchungsergebnis im Januar für das Sommerprogramm 2020 seit dem Zusammenschluss der Gesellschaft und TUI Travel 2014. Im März erzwangen jedoch die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der

COVID-19-Pandemie die sofortige Aussetzung des Großteils des Geschäftsbetriebs. In der Folge kam es zu einem starken Anstieg der Stornierung von Reisen sowie der Rückerstattungen an Kunden und letztlich zu einem Liquiditätsengpass. Die COVID-19-Krise hat jedoch die Fundamentaldaten der Märkte einschließlich der grundsätzlichen Kundennachfrage intakt belassen, wie der starke Wiederanstieg der Buchungen im Zeitraum Juni und Juli nach der teilweisen Aufhebung von Reisebeschränkungen zeigt.

In Folge des Einsetzens einer zweiten COVID-19-Welle zu Beginn des Winters 2020 können Auslandsreisen erneut nur eingeschränkt angeboten werden. Erneute Auflagen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die damit einhergehenden Beschränkungen machen die Durchführung des Geschäftsbetriebs in den meisten Bereichen der internationalen Touristik, Hotellerie und Kreuzfahrt nicht möglich. Dadurch können nur begrenzte Umsätze erzielt werden. Ungeachtet dessen wird eine Erholung der Reisebranche für das Geschäftsjahr 2021 prognostiziert. Dank des Markenvorteils der Gesellschaft, der Bekanntheit für Sicherheit und Servicequalität sowie ihrer starken Präsenz in europäischen Quellmärkten und der großen Reichweite ihrer internationalen Ziele sieht sich die Gesellschaft in der Lage, die starke zugrundeliegende Kundennachfrage zu erfüllen. Sobald die sich derzeit in der letzten Entwicklungsstufe befindenden Impfungen zum Einsatz kommen können, wird dies voraussichtlich die Aufhebung von Reisebeschränkungen erlauben und eine signifikante und zügige Erholung des Geschäfts der Gesellschaft ermöglichen. Seitens des Bundesgesundheitsministeriums wird erwartet, das Ende 2020 bzw. Anfang 2021 mit einer Verabreichung der Impfstoffe begonnen werden kann; die britische Regierung hat den COVID-19-Impfstoff von Pfizer/BioNTech am 2. Dezember 2020 zugelassen. Dies sollte zu einer Lockerung der Reisebeschränkungen und in vielen Bereichen des täglichen Lebens zu einer zügigen Entspannung der Lage führen.

Nach wie vor wird das integrierte Geschäftsmodell der Gesellschaft als eine besondere Stärke und langfristig als Kernelement seiner Strategie betrachtet. Der Fokus der Gesellschaft auf sichere End-to-End-Urlaube, die das gesamte Urlaubserlebnis der Kunden abdecken, war förderlich für die teilweise Wiederaufnahme der Programme in Vorbereitung auf den Sommer 2021. Diese Stärke wurde von verschiedenen Reisezielen der Gesellschaft erkannt, darunter Griechenland und die Balearen, deren Regierungen die Gesellschaft für ihre Programme zum Neustart des Tourismus im Sommer 2020 ausgewählt hatten.

(a) Märkte & Airlines: Beschleunigung des Programms zur Neuausrichtung, um schlanker, stärker, flexibler und digitaler aus der Krise hervorzugehen

Im Geschäftsbereich Märkte & Airlines fokussiert sich die Gesellschaft auf eine Verbesserung ihrer Kostenposition bei gleichzeitiger Steigerung ihres Innovationstempos und höherer Flexibilität. Dies wird im Wesentlichen durch die Markets Transformation & Domaining-Initiative erreicht, im Rahmen derer zentralisierte Prozesse und Technologien eingeführt werden. Dadurch kann die Gesellschaft ihr Produktangebot über klassische Pauschalreisen hinaus ausbauen und attraktive Wachstumssegmente wie "Nur Unterkunft" und "Nur Flug" sowie dynamische Paketierung erschließen. Zugleich soll dieser Ansatz der Gesellschaft ermöglichen, ihre führende Position im traditionellen Pauschalreisemarkt zu sichern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Fokus liegt im Airline-Segment auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ausrichtung auf eine nachfragegerechte Flugkapazität. Durch die Neuausrichtung wird das Gesamtangebot für TUI wie auch für Gäste und Partner der Gesellschaft ausgeweitet.

Die Kundenbeziehungsmanagement-Systeme der Gesellschaft unterstützen das digitale Up- und Cross-Selling und fokussieren sich auf die Kundenbindung innerhalb des "TUI Ecosystem". Vor dem Hintergrund der Folgen der COVID-19-Pandemie hat die Markets Transformation & Domaining-Initiative deutlich an Relevanz und Geschwindigkeit gewonnen. Mit dem globalen Programm der Gesellschaft zur Neuausrichtung (das **Globale Programm zur Neuausrichtung**) als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ist das Ziel einer dauerhaften Senkung der Fixkostenbasis um über EUR 400 Mio. pro Jahr verbunden – ein Großteil davon im Bereich Märkte & Airlines. Um dies zu erreichen, beschleunigt die Gesellschaft jetzt ihre Transformation, führt Aufgaben und Funktionen konzernweit zusammen und konsolidiert ihre globalen IT-Strukturen. Zugleich

optimiert die Gesellschaft durch Rightsizing-Maßnahmen die Größe ihrer Airlines sowie ihr Auftragsbuch. Diese Maßnahmen befinden sich in allen Märkten bereits in der Umsetzung – so werden beispielsweise bei TUIfly Deutschland als Ziele eine Anpassung der Flotte auf rund die Hälfte der bestehenden 39 Maschinen (Stand Juni 2020), eine Reduzierung der Zahl der Abflughäfen sowie ein Stellenabbau in Deutschland verfolgt.

(b) Hotels & Kreuzfahrten: Asset Right-Expansion und Transformation, Erhöhung der Renditen dank vertikaler Integration

Mit 433 Hotels und 17 Kreuzfahrtschiffen zum 30. September 2020 hat die Gesellschaft ein großes Ferienhotel- und Kreuzfahrtgeschäft aufgebaut. Die Gesellschaft profitiert dabei von ihrem integrierten Geschäftsmodell, da sie ihre Vertriebsstärke im Bereich Märkte & Airlines nutzt, um ihre Kunden in eigene Hotels und Kreuzfahrten zu steuern. Die Gesellschaft wird künftig ihre Kapitalintensität gegenüber den Investitionsausgaben der letzten Jahre reduzieren. Sie hat bereits im Dezember 2019 eine Asset Right-Strategie angekündigt und verfolgt diese konsequent – insbesondere indem die Gesellschaft den Anteil der durch Management- oder Franchiseverträge geführten Vermögenswerte in ihrem Portfolio weiter steigert. In ihrem Hotelgeschäft kombiniert die Gesellschaft die Neuausrichtung ihres Portfolios zugunsten von Management- oder Franchiseverträgen und nutzt ihre Joint Venture-Strukturen, um Asset Right-Wachstumschancen zu erschließen. Die für den Gast bedeutenden Aspekte – Vertrieb, Marke, Hotelkonzept und das Urlaubserlebnis vor Ort – liegen ungeachtet der vertraglichen Ausrichtung dabei in der Hand der Gesellschaft. Im Bereich TUI Cruises verfolgt die Gesellschaft die zukunftssichere Neuaufstellung ihres britischen Kreuzfahrtgeschäfts und nutzt zusätzlich ihre Joint Venture-Strukturen für mehr Wachstum und zur gleichzeitigen Reduzierung der Kapitalintensität.

(c) TUI Musement-Plattform: Ausbau der Reichweite auf dem Markt für Touren und Aktivitäten und Gewinnung von Kunden für das Gesamtangebot der TUI

Durch den Erwerb von TUI Musement hat die Gesellschaft im Markt für Touren und Aktivitäten eine skalierbare Plattform mit einem Bestand von etwa 168.000 Angeboten zum 30. September 2020 aufgebaut. Das Geschäftsmodell der Gesellschaft beruht auf einer für beide Seiten – für den Urlauber wie für den Anbieter – offenen Plattform. Anbieterseitig fokussiert sich die Gesellschaft dabei sowohl auf das Wachstum des B2B-Vertriebs – über strategische Kooperationen mit beispielsweise Booking.com – als auch auf den Ausbau des Angebots an die eigene TUI Kundenbasis. Produktseitig plant die Gesellschaft, das Angebot durch eine Konsolidierung der Produkte am Markt auszubauen und so die Position als einer der größten Anbieter in einem großen und schnell wachsenden Markt für Touren und Aktivitäten weiter zu stärken.

(d) Globales Programm zur Neuausrichtung

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat die Gesellschaft das Globale Programm zur Neuausrichtung als eine ihrer Selbsthilfemaßnahmen zur Reduzierung konzernweiter Kosten mit dem anfänglichen Ziel initiiert, dauerhaft mehr als EUR 300 Mio. p.a. einzusparen, wobei die Vorteile voraussichtlich erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2020 und in voller Höhe zum Geschäftsjahr 2023 realisiert werden. Angekündigte und laufende Projekte in den Firmenzentralen und den Bereichen Markets & Airlines und TUI Musement werden voraussichtlich bereits knapp EUR 300 Mio. der angestrebten Einsparungen realisieren, und die Gesellschaft hat aus diesem Grund ihr Ziel für das Globale Programm zur Neuausrichtung auf EUR 400 Mio. p.a. angehoben.

Die wichtigsten Projekte im Rahmen des Globalen Programms zur Neuausrichtung hat die Gesellschaft bereits initiiert. Dazu gehören:

- die Reduzierung der Flotte von TUIfly Germany auf rund die Hälfte der bestehenden 39 Maschinen;

- die Reduzierung der Zahl der Abflughäfen von TUIfly Germany auf fünf sowie Stellenabbau;
- die Neupositionierung des Geschäfts von TUI France mit Fokus auf das margenstarke Geschäft mit wenigen Kernmarken;
- die Veräußerung oder Schließung von TUI-Reisebüros in Frankreich, wobei ein Abbau von insgesamt rund 500-600 Stellen geplant ist;
- die Beschleunigung der Transformation von TUI Musement zu einem digitalen Plattformunternehmen;
- die Schließung von 166 Reisebüros im Vereinigten Königreich und Irland zur Erreichung eines künftigen Vertriebsnetzes von rund 350 Geschäften; und
- die Verbesserung von Prozessen und der Ausbau der Digitalisierung und Automatisierung in den Firmenzentralen von TUI mit dem Ziel, eine Kostenreduzierung von 30 % zu realisieren.

Der Gesellschaft entstanden im Geschäftsjahr 2020 im Zusammenhang mit dem Globalen Programm zur Neuausrichtung Restrukturisierungskosten in Höhe von EUR 303 Mio. und es werden voraussichtlich weitere Restrukturisierungskosten in Höhe von rund EUR 120 Mio. im Geschäftsjahr 2021 und rund EUR 40 Mio. im Geschäftsjahr 2022 entstehen, wobei Baraufwendungen vor allem in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 verzeichnet werden.

3. EINZELHEITEN ZUM FINANZIERUNGSPAKET

3.1 Bezugsrechtsemission

(a) Überblick über die Bezugsrechtsemission

Die Bezugsrechtsemission umfasst ein Angebot von 508.978.534 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Wert (dem anteiligen Betrag des auf die einzelne Aktie entfallenden Grundkapitals) von EUR 1,00 je Aktie (die **Neuen Aktien**) der Gesellschaft zu einem Bezugspreis von EUR 1,07 je Neuer Aktie (der **Bezugspreis**), die im Wege der Durchführung der Kapitalerhöhung (wie in nachstehender Ziffer 4.1 definiert und näher beschrieben) geschaffen werden sollen; die Aktionäre beraten über die Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung und werden ihr, falls sie für akzeptabel gehalten wird, durch den Beschluss über die Kapitalerhöhung (wie in nachstehender Ziffer 4.3 definiert und näher beschrieben) zustimmen. Der Nettoerlös aus der Bezugsrechtsemission wird voraussichtlich rund EUR 509 Mio. betragen.

Falls die Beschlüsse gefasst werden, werden die Neuen Aktien mit einem Bezugsverhältnis von 25 Neuen Aktien für je 29 bestehende Stückaktien an Aktionäre und DI Holder der Gesellschaft wie folgt ausgegeben: (i) im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland und im Vereinigten Königreich; (ii) im Rahmen von Privatplatzierungen in den Vereinigten Staaten an qualifizierte institutionelle Käufer (*qualified institutional buyers*) (wie in Rule 144A des US-Wertpapiergesetzes definiert); und (iii) im Rahmen von Privatplatzierungen an berechnete Investoren außerhalb der Vereinigten Staaten unter Bezugnahme auf Regulation S des US-Wertpapiergesetzes. Diese Angebote (das **Bezugsangebot**) werden durch Ausgabe von Bezugsrechten zur Zeichnung Neuer Aktien (die **Bezugsrechte**) zum Bezugspreis durchgeführt. Im Rahmen des Bezugsangebots wird ein Zeitraum für die Ausübung der Bezugsrechte festgelegt (die **Bezugsfrist**). Das Bezugsangebot wird voraussichtlich für DI Holder durch Ausgabe neuer befristeter Depositary Interests, welche die Bezugsrechte der DI Holder verbriefen, (die **DI-Bezugsrechte**) an die DI Holder und durch Einbuchung von ausübenden DI-Bezugsrechten in die Depots der registrierten DI Holder repliziert.

Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots gezeichnet werden, (die **Nichtbezogenen Aktien**) werden berechtigten oder qualifizierten Investoren im Rahmen von Privatplatzierungen in bestimmten Rechtsordnungen angeboten (die **Platzierung der Nichtbezogenen Aktien**). Barclays Bank Ireland PLC, BofA Securities Europe S.A., Citigroup Global Markets Europe AG und Deutsche Bank AG (zusammen die **Konsortialbanken**) werden die Nichtbezogenen Aktien voraussichtlich im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens platzieren. Falls die Anzahl der verfügbaren Nichtbezogenen Aktien geringer ist als das für die Durchführung eines üblichen Bookbuilding-Verfahrens erforderliche Volumen, können die Nichtbezogenen Aktien jedoch auch ohne Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens an bestimmte Investoren zugeteilt werden. Die Zuteilung der Nichtbezogenen Aktien erfolgt anhand einer Reihe von Faktoren, u. a. ob der Investor vor Beginn der Bezugsrechtsemission ein bestehender Aktionär der Gesellschaft ist oder nicht.

Gemäß den nachstehenden Ziffern 3.1(b) und 3.1(c) hat die Unifirm Ltd. (**Unifirm**) (ein bestehender Aktionär der Gesellschaft mit einer Aktienbeteiligung von rund 24,89 % an der Gesellschaft) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte abgegeben, und die restliche Bezugsrechtsemission wird vollständig von Unifirm gemeinsam mit den Konsortialbanken übernommen.

Gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und wie bei deutschen Unternehmen mit einem Hauptaktionär üblich sowie entsprechend dem Beschluss über die Kapitalerhöhung, wird die Aktionärin Unifirm im Umfang der ihr zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zum Bezugspreis direkt bei der Gesellschaft zugelassen (unmittelbares Bezugsrecht anstelle eines mittelbaren Bezugsrechts). Die verbleibenden Neuen Aktien werden den bestehenden Aktionären (außer Unifirm) zunächst im Wege des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts angeboten, wobei die Konsortialbanken den bestehenden Aktionären die Neuen Aktien zum Bezugspreis anbieten. Die Durchführung der Bezugsrechtsemission erfolgt somit durch Ausgabe (i) Neuer Aktien an Unifirm in Ausübung ihres Bezugsrechts (wobei diese Neuen Aktien vor Abschluss der Bezugsrechtsemission nicht veräußert, verkauft oder übertragen werden dürfen) und (ii) der verbleibenden Neuen Aktien an die Konsortialbanken, die die verbleibenden Neuen Aktien gemäß den Bestimmungen des Aktienübernahmevertrags (wie in nachstehender Ziffer 3.1(c) definiert und näher beschrieben) zeichnen. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich kurz nach Beginn der Bezugsfrist gezeichnet und somit wird der Erlös aus der Bezugsrechtsemission (nach Abzug von Aufwendungen) der Gesellschaft in voller Höhe kurz nach Beginn der Bezugsfrist zufließen. Die Konsortialbanken werden die jeweiligen Neuen Aktien nach Ende der Bezugsfrist auf sämtlichen bestehenden Aktionäre (außer Unifirm) übertragen, die ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausüben.

Die Bezugsfrist beginnt voraussichtlich am 8. Januar 2021 und endet spätestens am 26. Januar 2021. Die Bezugsrechte werden voraussichtlich am 8. Januar 2021 an den Wertpapierbörsen Hannover und Frankfurt zum Handel zugelassen, wo sie dann voraussichtlich im Zeitraum vom 8. Januar 2021 bis längstens zum 26. Januar 2021 gehandelt werden können. Die bestehenden Aktien und die Neuen Aktien lauten auf den Namen und sind bzw. werden durch bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, Deutschland, hinterlegte Globalurkunden verbrieft. Im Vereinigten Königreich werden die Aktien der Gesellschaft über Depositary Interests (**DI**s) gehandelt. Link Market Services Trustees Limited (**Link**) ist der eingetragene Aktionär der Aktien, die den Inhabern der DI (die **DI Holder**) zustehen. Im Rahmen der Bezugsrechtsemission werden Link aufgrund ihrer aktuellen Beteiligung an der Gesellschaft Bezugsrechte zum Erwerb der Neuen Aktien gewährt. Diese Rechte werden voraussichtlich im Namen der DI Holder auf das Konto von Link bei der Clearstream Banking Luxembourg übertragen. Um den DI Holdern die Teilnahme an der Bezugsrechtsemission zu ermöglichen, wird Link gemeinsam mit Euroclear UK & Ireland neue und befristete DI s ausgeben, welche die Bezugsrechte der DI Holder verbrieften, (die **DI-Bezugsrechte**) und veranlassen, dass die DI-Bezugsrechte in die Depots der registrierten DI Holder eingebucht werden. Die DI-Bezugsrechte werden voraussichtlich am 12. Januar 2021 zum Handel in einem multilateralen Handelssystem der Londoner Wertpapierbörse zugelassen, wo sie dann voraussichtlich im Zeitraum vom 12. Januar 2021 bis längstens zum 26. Januar 2021 gehandelt werden können. Personen, die Bezugsrechte erwerben, sind zur Ausübung dieser

Rechte im Rahmen des Bezugsangebots berechtigt und Personen, die DI-Bezugsrechte erwerben, können Link die Anweisung zur Ausübung dieser Rechte erteilen.

Im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission wurden die folgenden Anträge gestellt: (i) Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel der Neuen Aktien an der Börse Hannover und Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und (ii) Antrag bei der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (**FCA**) auf Zulassung der Neuen Aktien zum Premium-Segment der Official List und bei der London Stock Exchange plc auf Zulassung der Neuen Aktien zum Handel am Hauptmarkt (*main market*) für börsennotierte Wertpapiere. Die Gesellschaft erwartet die wirksame Zulassung und den Beginn des Handels mit den Neuen Aktien spätestens am 29. Januar 2021.

Ansprüche auf Neue Aktien werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet und Bruchteile von entsprechenden Ansprüchen werden den Aktionären nicht zugeteilt. Zur Klarstellung wird im Einklang mit deutschen Marktgepflogenheiten und deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Folgendes festgehalten: (A) falls Nichtbezogene Aktien im Rahmen der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien erworben werden, werden von den jeweiligen Käufern erhaltene Aufschläge auf den Bezugspreis gemäß LR 9.5.4R der Listing Rules nicht an die Aktionäre weitergereicht; und (B) es besteht kein Anspruch auf Bruchteile von Aktien oder den Erlös aus einem Verkauf von zusammengefassten Bruchteilen von Ansprüchen als Teil der Bezugsrechtsemission gemäß LR 9.5.13R der Listing Rules.

Die Neuen Aktien werden als in voller Höhe eingezahlt ausgegeben und stehen in jeder Hinsicht im selben Rang wie die bestehenden Aktien mit uneingeschränkter Berechtigung zum Erhalt aller Dividenden und Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien ab dem 1. Oktober 2019. Für die Neuen Aktien wurden und werden keine vorläufigen Einzelurkunden ausgegeben. Bestände bestehender Aktien in verbriefter oder unverbriefter Form werden für die Zwecke der Berechnung von Ansprüchen aus der Bezugsrechtsemission jeweils als getrennte Bestände betrachtet.

Nähere Einzelheiten zur Bezugsrechtsemission, einschließlich des Bezugspreises, der Bezugsfrist, der Zeiträume, in denen die Bezugsrechte und die DI-Bezugsrechte gehandelt werden können, der Termine, an denen die Neuen Aktien zur Notierung und zum Handel zugelassen werden, der Übernahmevereinbarungen sowie der sonstigen Bedingungen, finden sich in einem gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die **Prospektverordnung**) erstellten und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) als der aufgrund der Prospektverordnung zuständigen Behörde gebilligten Prospekt (der **Prospekt für die Bezugsrechtsemission**). Der Prospekt für die Bezugsrechtsemission wird voraussichtlich am oder um den 29. Dezember 2020 veröffentlicht und im Wege des Passporting-Verfahrens vor dem Ende des Brexit-Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich notifiziert, damit er in Bezug auf die Bezugsrechtsemission und Zulassung der Neuen Aktien zum Premium-Segment der Official List sowie zum Handel am Hauptmarkt für börsennotierte Wertpapiere der London Stock Exchange plc nach Ende des Brexit-Übergangszeitraums gemäß der Prospektverordnung gültig ist, die gemäß dem britischen EU-Austrittsgesetz (*EU European Union (Withdrawal) Act*) von 2018 Bestandteil nationalen Rechts ist. Den Aktionären wird empfohlen, den Prospekt für die Bezugsrechtsemission vollständig zu lesen, sobald dieser veröffentlicht ist.

(b) Unifirm Commitment and Backstop Agreement

Im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission und zur Besicherung der Kreditzusage des WSF in Bezug auf bestimmte Bestandteile des Finanzierungspakets hat die Gesellschaft mit Unifirm am 1. Dezember 2020 eine Vereinbarung geschlossen (das **Unifirm Commitment and Backstop Agreement** (Verpflichtungs- und Backstopvereinbarung)), gemäß der:

- (i) Unifirm sich unwiderruflich verpflichtet hat, ihre sämtlichen Bezugsrechte in vollem Umfang zum Bezugspreis innerhalb der ersten drei Bankarbeitstage (für diesen Zweck ohne gesetzliche Feiertage in Russland) nach Beginn der Bezugsfrist auszuüben (das **Unifirm Irrevocable Undertaking** (Unwiderrufliche Verpflichtungserklärung)); und
- (ii) soweit die Bezugsrechte während der Bezugsfrist nicht ausgeübt werden und die Konsortialbanken nicht in der Lage sind, Käufer für alle Nichtbezogenen Aktien im Rahmen der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien zu finden, so dass nach Ende der Bezugsfrist und der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien nichtplatzierte Nichtbezogenen Aktien verbleiben (die **Verbleibenden Aktien**), Unifirm zugesagt hat, die Verbleibenden Aktien von den Konsortialbanken zu kaufen (und die Gesellschaft zugesagt hat, dafür Sorge zu tragen, dass die Konsortialbanken diese liefern), und zwar entweder:
 - (A) maximal bis zu einem Gesamtumfang, durch den die daraus resultierende Gesamtbeteiligung von Unifirm nach Durchführung der Bezugsrechtsemission 36 % des erweiterten ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft betragen würde (d. h. nach Durchführung der Bezugsrechtsemission) (das **Unifirm Conditional Underwriting Commitment** (Bedingte Übernahmeverpflichtung)); oder
 - (B) falls die BaFin die Befreiung der Unifirm von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots bei Erreichen oder Überschreiten der Schwelle von 30 % der gesamten Beteiligung an der Gesellschaft gemäß §§ 35, 29 WpÜG nicht erteilt hat (die **BaFin-Befreiung**) oder die BaFin-Befreiung erteilt wurde, die BaFin der Unifirm jedoch mitgeteilt hat, dass die Bedingungen gemäß dieser Befreiung nicht eingehalten wurden oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden, maximal bis zu einem Gesamtumfang, durch den die daraus resultierende Gesamtbeteiligung von Unifirm nach Durchführung der Bezugsrechtsemission 29,9 % des erweiterten ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft betragen würde (d. h. nach Durchführung der Bezugsrechtsemission) (das **Unifirm Unconditional Underwriting Commitment** (Unbedingte Übernahmeverpflichtung) und gemeinsam mit dem Unifirm Conditional Underwriting Commitment die **Unifirm Underwriting Commitments**).

Um den Konsortialbanken Sicherheiten für ihre Zusage zu stellen, hat sich Unifirm auch gemäß dem Unifirm Commitment and Backstop Agreement zur Zahlung des Betrags ihrer maximalen Zusage aus dem Unifirm Unconditional Underwriting Commitment an eine mit einer der Konsortialbanken verbundene Bank als Treuhänder verpflichtet, der bis zum Ende der Bezugsfrist und der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien in einem Treuhandkonto gehalten werden soll. Dieser Betrag wird ganz oder teilweise an die Konsortialbanken übertragen, falls das Unifirm Underwriting Commitment abgerufen wird. Beträge, die in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden, werden Unifirm nach Ende der Bezugsfrist und Platzierung der Nichtbezogenen Aktien zurückgewährt.

Unifirm hat sich außerdem verpflichtet, keine ihrer bestehenden Aktien, Bezugsrechte oder an sie ausgegebenen Neuen Aktien bis zum Abschluss des Bezugsangebots, jedenfalls aber nicht vor dem 15. Februar 2021, zu veräußern, zu verkaufen oder zu übertragen.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, Unifirm zum Abschluss des Bezugsangebots eine Übernahmegebühr in Höhe von 2,75 % des Betrags des Unifirm Unconditional Underwriting Commitment und eine Übernahmegebühr in Höhe von 2 % des Betrags des Unifirm Conditional Underwriting Commitment unter dem Vorbehalt der Erteilung der BaFin-Befreiung zu zahlen. Für das Unifirm Irrevocable Undertaking fällt kein Entgelt an.

Wie der Mitteilung der Gesellschaft vom 2. Dezember 2020 zu entnehmen ist, hat BofA Securities gemäß den Anforderungen 11.1.10R der Listing Rules in ihrer Eigenschaft als gemeinsamer Sponsor der Gesellschaft in Bezug auf dieses Rundschreiben gegenüber der Gesellschaft schriftlich bestätigt, dass die Bedingungen der Uniform Underwriting Commitments nach ihrer Auffassung angemessen und zumutbar sind, soweit sie die Aktionäre der Gesellschaft betreffen.

Weitere Informationen zum Uniform Commitment and Backstop Agreement sind Ziffer 2.9 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens zu entnehmen.

(c) Standby-Aktienübernahmevertrag

Die Gesellschaft und die Konsortialbanken haben im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission am 1. Dezember 2020 einen Standby-Aktienübernahmevertrag (der **Standby-Aktienübernahmevertrag**) abgeschlossen, gemäß dem sich jede der Konsortialbanken (einzeln, nicht gemeinsam handelnd) zu bestimmten Bedingungen gegenüber der Gesellschaft, vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Uniform Commitment and Backstop Agreement durch Uniform, dazu verpflichtet hat:

- (i) sämtliche Neuen Aktien (mit Ausnahme der von Uniform im Rahmen des Uniform Irrevocable Undertaking gezeichneten Neuen Aktien) allen bestehenden Aktionären (außer Uniform) zu den Bedingungen der Bezugsrechtsemission anzubieten;
- (ii) nach Ende der Bezugsfrist etwaige Nichtbezogene Aktien "nach besten Kräften" (Best-Efforts-Basis) im Rahmen der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien zum einem Preis, der mindestens dem Bezugspreis entspricht, anzubieten, wobei der Nettoerlös aus der Platzierung von der Gesellschaft einbehalten werden (oder die Nichtbezogenen Aktien Investoren direkt zuzuteilen statt im Wege des Bookbuilding); und
- (iii) wenn und soweit es den Konsortialbanken auf Grundlage des Vorstehenden nicht möglich ist, Käufer für die gesamten Nichtbezogenen Aktien zu finden, etwaige Verbleibende Aktien, die nach dem Kauf der maximalen Anzahl der Nichtbezogenen Aktien durch Uniform gemäß ihren Pflichten aus den Uniform Underwriting Commitments übrig bleiben, einzelschuldnerisch und zu gleichen Teilen zum Zeichnungspreis zu übernehmen (wie in vorstehender Ziffer 3.1(b) beschrieben).

Als Gegenleistung für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Standby-Aktienübernahmevertrag erhalten die Konsortialbanken eine Gesamtübernahmeprovision in Höhe von 2,75 % zuzüglich einer zusätzlichen ermessensabhängigen Übernahmeprovision von bis zu 0,5 % der Bruttoerlöse aus der Bezugsrechtsemission abzüglich der Bruttoerlöse aus den für Uniform gezeichneten und/oder von Uniform erworbenen Neuen Aktien bis zu einer Gesamtbeteiligung von 29,9 % (die **Bezugsrechtsemissionserlöse**). Die Gesellschaft und die Konsortialbanken streben den Abschluss eines Aktienübernahmevertrags bis spätestens zum 29. Dezember 2020 an (der **Aktienübernahmevertrag**), der bei Inkrafttreten den Standby-Aktienübernahmevertrag ersetzen wird; der Standby-Aktienübernahmevertrag wird dann enden.

Weitere Informationen zum Standby-Aktienübernahmevertrag sind Ziffer 2.10 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens zu entnehmen und Informationen zum Aktienübernahmevertrag werden in den Prospekt für die Bezugsrechtsemission aufgenommen.

3.2 Stille Einlagen

Der WSF hat sich gemäß WSF-Term Sheet und vorbehaltlich bestimmter, in Ziffer 2.7 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens enthaltener näherer Informationen zum Erwerb stiller Beteiligungen an der Gesellschaft in einem Gesamtbetrag in Höhe von rund EUR 691 Mio. bzw. im Fall der nachstehend beschriebenen Erhöhungen in Höhe von bis zu rund EUR 1,091 Mrd. verpflichtet.

Die Stillen Einlagen umfassen zwei verschiedene Instrumente:

- (i) die Stille Einlage I, welche in einer einzelnen Tranche in Höhe von EUR 420 Mio. ausgegeben wird und welche der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) jederzeit in Aktien zu EUR 1,00 je Aktie umtauschen kann, wobei die Umtauschrechte des WSF aus der Stillen Einlage I und/oder den Optionsscheinen 2020 jedoch einer Beteiligungsobergrenze von höchstens 25 % plus eine Aktie am ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft unterliegen; und
- (ii) die Stille Einlage II, die auf Verlangen der Gesellschaft im Zeitraum bis zum 31. März 2022 in bis zu vier Tranchen in Höhe von insgesamt rund EUR 271 Mio. vorbehaltlich des Folgenden ausgegeben werden kann:
 - (A) der aggregierte Gesamtbetrag der Stillen Einlage II wird um bis zu EUR 400 Mio. erhöht (der **WSF-Erhöhungsbetrag**), außer soweit:
 - I. das Zusätzliche Finanzierungsinstrument ausgegeben wird (wie nachstehend in Ziffer 3.3 beschrieben); oder
 - II. der WSF die Stellung einer Garantie für den Avalkreditvertrag (wie nachstehend in Ziffer 3.3 definiert) in Höhe von bis zu EUR 400 Mio. zur Ersetzung des Zusätzlichen Finanzierungsinstruments anstelle der Erhöhung der Stillen Einlage II beschließt; und
 - (B) hiervon unabhängig, einer möglichen Erhöhung des Volumens des Erlöses aus der Bezugsrechtsemission, wobei eine solche mögliche Erhöhung jedoch höchst unwahrscheinlich ist, da die Bezugsrechtsemission vollständig gezeichnet wird (wie in Ziffer 2.7 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") näher beschrieben).

Wurde der WSF-Erhöhungsbetrag bei Ausgabe eines Zusätzlichen Finanzierungsinstruments bereits gewährt, wird der WSF-Erhöhungsbetrag entsprechend dem im Rahmen des Zusätzlichen Finanzierungsinstruments ausgegebenen Betrag herabgesetzt. Eine nähere Beschreibung des Zusätzlichen Finanzierungsinstruments kann der nachstehenden Ziffer 3.3 entnommen werden.

Die Bedingungen der Stillen Einlage II stellen sicher, dass diese im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS als Eigenkapital behandelt werden kann. Jeder Stillen Einlage ist ein Kupon mit einem jährlich steigenden Zinssatz beigelegt, der sich in Bezug auf die Stille Einlage I von 4 % in 2021 auf 9,5 % in 2028 und danach erhöht und in Bezug auf die Stille Einlage II von 6,1 % in 2021 auf 11,6 % in 2028 und danach erhöht. TUI kann wahlweise den Kupon zahlen oder die erhöhten Zinsen jährlich kapitalisieren. Während der Wert der Stillen Einlage I nicht in Abhängigkeit von den Verlusten der Gesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird, nimmt die Stille Einlage II an den kumulierten Verlusten des Konzerns im Einklang mit HGB-Rechnungslegungsvorschriften sowie den Bestimmungen des WSF-Term Sheet teil (dies gilt auch für jede stille Beteiligung des WSF). Die Stillen Einlagen gehen allen nicht nachrangigen Schuldtiteln und anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rang nach; im Falle einer Liquidation der Gesellschaft gehen diese jedoch dem Eigenkapital im Rang vor. Keine der Stillen Einlagen gewährt dem WSF Stimmrechte.

Die Stille Einlage II kann nicht in Aktien umgetauscht werden. Um jedoch dem WSF gegebenenfalls die Aufrechterhaltung einer Beteiligung in Höhe von 25 % plus eine Aktie zu ermöglichen, kann der WSF unter bestimmten Voraussetzungen und zum Zwecke des Verwässerungsschutzes die Stille Einlage II als Sacheinlage im Rahmen der Ausgabe neuer Aktien verwenden.

Sobald die KfW-Kreditlinie und die Neue Darlehensfazilität vollständig gekündigt und zurückgezahlt worden sind, die Anleihe 2020 vollständig zurückgezahlt worden oder an Dritte veräußert worden ist und die Stille Einlage I (sofern sie nicht umgetauscht wurde) und die Stille Einlage II vollständig zurückgezahlt worden sind, ist der WSF verpflichtet, sämtliche Aktien, die er an der Gesellschaft hält und die er in den sechs Monaten nach einem Umtausch im Rahmen der Stillen Einlage I erworben hat, vorbehaltlich eines Mindestveräußerungspreises, zu veräußern.

Keine der Stillen Einlagen hat eine festgelegte Fälligkeit; stattdessen werden beide Stillen Einlagen auf unbefristeter Basis ohne Kündigungsrechte zugunsten des WSF gewährt. TUI ist berechtigt, jede Tranche der Stillen Einlage II zurückzuzahlen, sobald die KfW-Kreditlinie und die Neue Darlehensfazilität gekündigt und in voller Höhe zurückgezahlt worden sind und die Anleihe 2020 zurückgezahlt oder von dem WSF an Dritte veräußert worden ist. Die Stille Einlage I kann nur gekündigt und zurückgezahlt werden, wenn die Stille Einlage II in voller Höhe zurückgezahlt worden ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung wird die Stille Einlage I voraussichtlich im Januar 2021 ausgegeben, wobei die Stille Einlage II in bis zu vier Tranchen im Zeitraum bis zum 31. März 2022 auf Verlangen der Gesellschaft ausgegeben wird.

Die von der Gesellschaft in einer Rahmenvereinbarung mit dem WSF in Bezug auf die Stillen Einlagen abgegebenen Zusicherungen und Verpflichtungen beruhen im Wesentlichen auf den mit dem WSF im Zusammenhang mit der Begebung der Optionsanleihe 2020 vereinbarten Bedingungen, die für die Laufzeit der Anleihe 2020 gelten und näher in Ziffer 2.5 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens beschrieben sind.

Rechtsnachfolgern des WSF (z. B. nach Abtretung) erwachsen in Bezug auf die Stille Einlage I die gleichen vorstehend beschriebenen Rechte aus der Stillen Einlage I.

Weitere Informationen zum WSF-Term Sheet sind Ziffer 2.7 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens zu entnehmen.

3.3 Zusätzliches Finanzierungsinstrument

Aufgrund der in vorstehender Ziffer 2.1 beschriebenen anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten haben eine Reihe von Geschäftspartnern (z. B. kartenakzeptierende Händler, Kreditkartenunternehmen und Lieferanten) und staatlichen Stellen die Gesellschaft aufgefordert, Sicherheiten für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu stellen. Die Anleiheemissionskreditlinie (wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 ("*Zusätzliche Informationen*") dieses Rundschreibens näher beschrieben), die seitens der Gesellschaft derzeit im Rahmen des Konsortialkreditvertrags besteht, ist zur Erfüllung aller dieser Forderungen nicht ausreichend, weswegen die Gesellschaft in einer Reihe von Fällen Barsicherheiten stellen musste (und möglicherweise künftig weitere Barsicherheiten in anderen Fällen stellen muss).

Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft einen Avalkreditvertrag (der **Avalkreditvertrag**) mit einer Reihe von Geschäftsbanken abschließen, um entsprechenden Vertragspartnern Bankbürgschaften zu stellen und die Barsicherheiten freizugeben. Der Avalkreditvertrag würde im Wesentlichen auf dem Konsortialkreditvertrag basieren (ohne die Bestimmungen zu den Barkreditlinien und der KfW-Kreditlinie sowie zu den Garantien der Tochterunternehmen der Gesellschaft, neben weiteren Bestimmungen).

Der Avalkreditvertrag wird nur dann abgeschlossen, wenn dieser wiederum vollständig oder teilweise durch eine von bestimmten Bundesländern zu stellende Garantie (das **Zusätzliche Finanzierungsinstrument**) oder durch den WSF (falls der WSF-Erhöhungsbetrag in Form einer Garantie gewährt wird) besichert ist. Die

konkreten Bedingungen des etwaigen Zusätzlichen Finanzierungsinstruments sind Gegenstand laufender Beratung.

Wurden im Zeitpunkt der Ausgabe des Zusätzlichen Finanzierungsinstruments durch die Bundesländer die zur Bereitstellung des WSF-Erhöhungsbetrags errichteten Instrumente bereits gewährt oder die Stille Einlage II bereits erhöht (gleich, ob der WSF-Erhöhungsbetrag in Form einer Garantie oder in Form einer Erhöhung der Stillen Einlage II gewährt wird), wird der WSF-Erhöhungsbetrag entsprechend dem im Rahmen des Zusätzlichen Finanzierungsinstruments ausgegebenen Betrag herabgesetzt.

3.4 Neue Darlehensfazilität und Verzicht auf die KfW-Herabsetzung

Gemäß dem KfW-Term Sheet wurde mit der KfW vereinbart, dass:

- die Neue Darlehensfazilität in einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 200 Mio. von der KfW möglicherweise zusammen mit einem Konsortium von Geschäftsbanken im Wesentlichen zu denselben Konditionen wie die KfW-Kreditlinie auf besicherter Basis gewährt wird. Die Neue Darlehensfazilität sieht vor, dass die KfW entweder eine Zusage in Höhe von EUR 160 Mio. übernimmt, wobei die restlichen EUR 40 Mio. von den Geschäftsbanken zugesagt werden, oder die KfW eine Zusage in Höhe von EUR 200 Mio. übernimmt, wobei die KfW nach eigenem Ermessen zwischen beiden Optionen wählen kann; und
- die KfW einem Verzicht auf die KfW-Herabsetzung zustimmt, so dass die Zusagen über EUR 500 Mio., die nach derzeitigem Stand am 1. April 2021 im Rahmen der KfW-Herabsetzung wegfallen werden (wie in vorstehender Ziffer 2.1 beschrieben), die gleiche Fälligkeit haben wie die restliche KfW-Kreditlinie.

Nähere Informationen zum KfW-Term Sheet in Bezug auf die Neue Darlehensfazilität und den Verzicht auf die KfW-Herabsetzung sind Ziffer 2.8 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens zu entnehmen.

4. ZUSTIMMUNG DER AKTIONÄRE

Die Umsetzung des in diesem Rundschreiben vorgesehenen Finanzierungspakets setzt bestimmte Zustimmungserklärungen der Aktionäre wie nachstehend beschrieben voraus und steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse.

4.1 Beweggründe für den Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals und den Beschluss über die Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.509.372.235,83. Es ist eingeteilt in 590.415.100 Stückaktien. Somit entfällt auf jede bestehende Aktie derzeit ein Anteil am Grundkapital von rund EUR 2,56. Nach deutschem Gesellschaftsrecht können neue Aktien nicht zu einem Bezugspreis ausgegeben werden, der unter dem auf diese Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital liegt (d.h. derzeit rund EUR 2,56).

Als Bedingung für die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF gemäß dem Finanzierungspaket sowie die Übernahme der Stillen Einlagen durch den WSF ist es angesichts des aktuellen Aktienkurses der Gesellschaft und der Marktbedingungen erforderlich, den Bezugspreis für die Bezugsrechtsemission auf unter EUR 2,56 festsetzen zu können; dies dient zudem der Erleichterung der Durchführung der Bezugsrechtsemission und ermöglicht es, dem WSF Umtauschrechte im Rahmen der Stillen Einlage I zu gewähren.

Es ist daher vorgesehen, dass TUI ihr Grundkapital in einem ersten Schritt von EUR 1.509.372.235,83 auf EUR 590.415.100,00 herabsetzt, so dass auf jede Aktie ein Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 entfällt (dem niedrigsten nach dem Aktiengesetz zulässigen Betrag) (die **Herabsetzung des Anteiligen Betrags des**

Grundkapitals). Die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals als solche bewirkt nur eine Umbuchung auf der Passivseite der Handelsbilanz der Gesellschaft vom "gezeichneten Kapital" in die nicht ausschüttungsfähige "Kapitalrücklage" (§ 266 Abs. 3 A II HGB). Die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals als solche wird somit keine Änderung der Anzahl der bestehenden Aktien an der Gesellschaft oder den Beteiligungsquoten der bestehenden Aktionäre zur Folge haben, noch wird dadurch die Eigenkapitalstruktur oder der Wert der Gesellschaft verändert. Nach Durchführung des Beschlusses reduziert sich lediglich der anteilige Betrag des Grundkapitals je Stückaktie von derzeit rund EUR 2,56 auf dann glatt EUR 1,00.

Durch die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals wird es möglich, die Bezugsrechtsemission mit einem Bezugspreis von unter EUR 2,56 (jedoch nicht unter EUR 1,00) durchzuführen. In einem zweiten, unmittelbar auf die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals folgenden Schritt ist eine Erhöhung des Grundkapitals der TUI im Wege der Bezugsrechtsemission um EUR 508.978.534,00 (auf Basis des herabgesetzten Grundkapitals von EUR 590.415.100,00 und eines Anteils am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie) vorgesehen, so dass das Grundkapital sich schließlich auf EUR 1.099.393.634,00, eingeteilt in 1.099.393.634 Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie belaufen wird (die **Kapitalerhöhung**).

Die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals sowie die folgende Kapitalerhöhung erfordern die Zustimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung.

4.2 Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals nach §§ 222 ff. AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (**WStBG**) erfolgen soll. Hierfür ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein in der Hauptversammlung zu fassender Zustimmungsbeschluss der Aktionäre zu der Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals erforderlich (der **Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals**). Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend, vorausgesetzt, mindestens 50 % des Grundkapitals ist in der Hauptversammlung anwesend oder vertreten; bei geringerer Anwesenheit in der Hauptversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen für die Beschlussfassung erforderlich.

Wird der Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, wird er sodann zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht und die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals wird zu den Handelsregistern angemeldet, wobei die Eintragung in den Handelsregistern keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals ist. Vielmehr wird die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals mit der Veröffentlichung des angemeldeten Beschlusses über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft (<https://www.tuigroup.com/en-en>) wirksam oder, falls früher, mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Eine Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit vorausgesetzt, soll der zu den Handelsregistern angemeldete Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals am 5. Januar 2021 auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Somit erfolgt im selben Zeitpunkt automatisch die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1.509.372.235,83 auf EUR 590.415.100,00, eingeteilt in 590.415.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, bei gleichbleibender Anzahl der ausgegebenen Aktien.

4.3 Beschluss über die Kapitalerhöhung

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Kapitalerhöhung nach § 7 Abs. 1 WStBG erfolgen soll. Hierfür ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein in der Hauptversammlung zu fassender Zustimmungsbeschluss der Aktionäre zu der Kapitalerhöhung erforderlich (der **Beschluss über die Kapitalerhöhung**). Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der in der Hauptversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Stimmen ausreichend.

Wird der Beschluss über die Kapitalerhöhung mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, wird er sodann zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht und die Kapitalerhöhung wird zu den Handelsregistern angemeldet, wobei die Eintragung in den Handelsregistern keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses über die Kapitalerhöhung ist. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird mit der Veröffentlichung des angemeldeten Beschlusses auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft (<https://www.tuigroup.com/en-en>) wirksam oder, falls früher, mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, wobei die Kapitalerhöhung selbst jedoch erst mit ihrer Durchführung wirksam wird.

Eine Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit vorausgesetzt, soll der zu den Handelsregistern angemeldete Beschluss über die Kapitalerhöhung am 5. Januar 2021 auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen deutschen Rechts erfolgt die Kapitalerhöhung auf Basis des gemäß der Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals reduzierten Grundkapitals von EUR 590.415.100,00 (ungeachtet der Tatsache, dass die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals im Zeitpunkt der Zustimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung zu dem Beschluss über die Kapitalerhöhung noch nicht wirksam geworden ist). Nach Zeichnung und Ausgabe der Neuen Aktien werden der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende den Vollzug der Kapitalerhöhung gemäß § 188 AktG zu den Handelsregistern anmelden. Dies kann zeitgleich mit der Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung erfolgen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird mit der Veröffentlichung der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zu beiden Handelsregistern der Gesellschaft auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft (www.tuigroup.com/) wirksam bzw. (sofern früher) mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

4.4 Beschluss über die Stille Einlage I

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass:

- (a) dem WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) das Recht eingeräumt wird, die Stille Einlage I jederzeit (einmalig oder mehrmals) vollständig oder teilweise in bis zu 420.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie umzutauschen (Umtauschrecht im Sinne von § 10 Abs. 2, § 7a Abs. 1 Satz 1 WStBG). Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, d. h. je EUR 1,00 Nominalbetrag der umgetauschten Stillen Einlage I wird je eine neue Stückaktie ausgegeben. Das vorbezeichnete Umtauschrecht ist in der Weise beschränkt, dass der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) die Stille Einlage I stets nur in der Höhe in neue Stückaktien umtauschen darf, dass die gesamte Beteiligungshöhe des WSF (unter Hinzurechnung aller weiteren vom WSF gehaltenen Aktien) an dem nach dem Umtausch erhöhten Grundkapital der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % zuzüglich einer Aktie beträgt;
- (b) das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 7a Satz 1 und 3 WStBG um bis zu EUR 420 Mio. durch Ausgabe von bis zu 420.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht werden soll (die **Bedingte Kapitalerhöhung**); und

- (c) der Aufsichtsrat ermächtigt werden soll, die Fassungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 8 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen,

(zusammen der **Beschluss über die Stille Einlage I**).

Hierfür ist es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung dem Beschluss über die Stille Einlage I zustimmen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend, vorausgesetzt, mindestens 50 % des Grundkapitals ist in der Hauptversammlung anwesend oder vertreten; bei geringerer Anwesenheit in der Hauptversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen für die Beschlussfassung erforderlich.

Wird der Beschluss über die Stille Einlage I mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, wird er sodann zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht und die Bedingte Kapitalerhöhung wird zu den Handelsregistern angemeldet, wobei der Vorstand angewiesen wird, die Bedingte Kapitalerhöhung mit der Maßgabe anzumelden, dass sie erst nach dem Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals in den Handelsregistern eingetragen wird; die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses über die Stille Einlage I. Der Beschluss über die Stille Einlage I wird mit der Veröffentlichung des angemeldeten Beschlusses auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft (<https://www.tuigroup.com/en-en>) wirksam oder, falls früher, mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, wobei die Bedingte Kapitalerhöhung selbst jedoch erst mit ihrer Durchführung wirksam wird.

Eine Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit vorausgesetzt, soll der zu den Handelsregistern angemeldete Beschluss über die Stille Einlage I am 5. Januar 2021 auf der offiziellen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

5. HAUPTVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

Die Umsetzung des in diesem Rundschreiben vorgesehenen Finanzierungspakets steht unter anderem unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre zu den in der Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlüssen. Teil 5 ("*Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG*") dieses Rundschreibens enthält daher eine Einladung zur virtuellen Hauptversammlung am 5. Januar 2021, 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht findet die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung statt. Dementsprechend findet sie ohne physische Präsenz der Aktionäre statt, diese können jedoch sämtliche Aktionärsrechte, darunter auch das (virtuelle) Stimmrecht in Bezug auf alle Beschlüsse, ausüben und im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen zu den Beschlüssen stellen. In der Hauptversammlung werden die Beschlüsse betreffend die Zustimmung zu der Herabsetzung des Anteiligen Betrags am Grundkapital, der Kapitalerhöhung, der Stillen Einlage I und der Bedingten Kapitalerhöhung vorgeschlagen. Eine zusammenfassende Darstellung der Beschlüsse findet sich nachstehend; der vollständige Wortlaut ist der Einladung zur Hauptversammlung zu entnehmen.

Zusammengefasst sollen die Aktionäre mit den Beschlüssen den folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) **Beschluss 1 – Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals:** Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 590.415.100,00 und des rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals der Gesellschaft auf EUR 1,00;
- (b) **Beschluss 2 – Beschluss über die Kapitalerhöhung:** Erhöhung des Grundkapitals um EUR 508.978.534,00, eingeteilt in 508.978.534 Aktien mit einem rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00, auf

EUR 1.099.393.634,00, eingeteilt in 1.099.393.634 Aktien mit einem rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00; und

- (c) **Beschluss 3 – Beschluss über die Stille Einlage I:** Ermächtigung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten für 420.000.000 neue Aktien an den WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) im Zusammenhang mit der Stillen Einlage I und zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 420 Mio., eingeteilt in bis zu 420.000.000 Aktien mit einem rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00, in Bezug auf diese Umtauschrechte.

Wie vorstehend ausgeführt ist für den Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals (Beschluss 1) und für den Beschluss über die Stille Einlage I (Beschluss 3) eine Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend, vorausgesetzt, mindestens 50 % des Grundkapitals ist in der Hauptversammlung anwesend oder vertreten; bei geringerer Anwesenheit in der Hauptversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen für die Beschlussfassung erforderlich. Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung (Beschluss 2) ist eine Mehrheit der in der Hauptversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Stimmen ausreichend.

6. RECHTE DER AKTIONÄRE

Vor der Hauptversammlung kann jeder Aktionär innerhalb bestimmter, im Einzelnen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebener Fristen Gegenanträge in Bezug auf die vorgeschlagenen Beschlüsse einreichen. Aktionäre können zudem – einzeln oder gemeinschaftlich – Ergänzungen der Tagesordnung durch Aufnahme weiterer Beschlussvorschläge verlangen, sofern (i) ihre Anteile (zusammen) den anteiligen Betrag von (insgesamt) EUR 500.000,00 des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, (ii) ihre Beteiligung diesen Schwellenwert während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor Eingang des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft nicht unterschritten hat und (iii) die Aktionäre die betreffenden Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen halten.

Während der Hauptversammlung können Aktionäre, die ihre Stimmrechte ausgeübt haben, gemäß dem in der Einladung zur Hauptversammlung in Teil 5 ("*Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG*") näher beschriebenen Verfahren Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

7. BEDEUTUNG DER STIMMABGABE

Damit das Finanzierungspaket umgesetzt werden kann, müssen die Beschlüsse von den Aktionären in der Hauptversammlung gefasst werden.

Werden die Beschlüsse nicht gefasst und das Finanzierungspaket nicht umgesetzt:

- (a) werden die Stabilisierungsmaßnahmen und die Bezugsrechtsemission nicht umgesetzt und der Gesellschaft werden keine Erlöse aus den Stabilisierungsmaßnahmen oder der Bezugsrechtsemission zur Verfügung stehen;
- (b) werden der WSF-Erhöhungsbetrag, das Zusätzliche Finanzierungsinstrument, die Neue Darlehensfazilität und der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung nicht umgesetzt und der Gesellschaft werden hieraus keine Erlöse zur Verfügung stehen bzw. werden ihr (gegebenenfalls) hieraus auch keine sonstigen Vorteile entstehen; und
- (c) wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihren kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarf sowohl in betrieblicher als auch finanzieller Hinsicht zu decken und es besteht ein wesentliches Risiko, dass

die Gesellschaft im Oktober 2021 einen Working-Capital-Fehlbetrag verzeichnen wird (siehe "Erklärung zum Working Capital" in Ziffer 2.2 dieses Schreibens).

Die Zustimmung zum Finanzierungspaket und die Umsetzung des Finanzierungspakets ist erforderlich, um der Gesellschaft weiterhin die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und die aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns zur Abdeckung ihrer dringenden und erhöhten Betriebskosten notwendigen zusätzlichen Investitionsausgaben sowie die Erfüllung ihrer kurz- und mittelfristig fällig und zahlbar werdenden Verbindlichkeiten aus ihren Finanzierungsvereinbarungen zu ermöglichen.

Wird einer der Beschlüsse nicht gefasst, so wird die Bezugsrechtsemission nicht umgesetzt. Somit wird auch das übrige Finanzierungspaket nicht umgesetzt und die KfW ist infolgedessen nicht zur Erklärung des Verzichts auf die KfW-Herabsetzung verpflichtet. Zur Rückzahlung der Zusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 500 Mio., die am 1. April 2021 automatisch wegfallen, wird die Gesellschaft verfügbare Finanzmittel einsetzen müssen, wodurch ihre Liquiditätsposition noch stärker belastet würde.

Wird die Bezugsrechtsemission nicht durchgeführt, so wird die Gesellschaft darüber hinaus voraussichtlich nicht in der Lage sein, die Anleihe 2016 vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 zurückzuzahlen. Die Gesellschaft wird nicht in der Lage sein, die Zahlung der infolge der Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 vom September 2020 erheblich erhöhten Zinsen, einschließlich der weiteren Zahlung des ab 1. Oktober 2020 zahlbaren von 2,125 % auf 9,5 % erhöhten jährlichen Zinssatzes und der Zahlung des ab 1. April 2021 zahlbaren zusätzlichen quartalsweise berechneten Zinssatzes von 2,0 % (wobei der Satz ausschließlich durch Multiplikation des betreffenden Nennbetrags mit 2,0 % berechnet wird), zu vermeiden. Sofern die im Rahmen dieser Anleihe 2016 ausstehenden Beträge nicht wie nachstehend beschrieben vorzeitig fällig gestellt werden, wird die Gesellschaft bei Fälligkeit der Anleihe 2016 am 26. Oktober 2021 den Kapitalbetrag von EUR 300 Mio. zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen zurückzahlen müssen. Ohne die Erlöse aus der Bezugsrechtsemission wird die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein, die Anleihe 2016 bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die ausbleibende Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen auslösen und dieser wiederum einen Drittverzug und möglicherweise eine vorzeitige Fälligstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der Konsortialkreditlinie und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge.

Erbringt die Gesellschaft der KfW ferner bis zum 31. Juli 2021 keinen ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig refinanziert sein wird, so wird sie nicht in der Lage sein, die Endfälligkeit der KfW-Kreditlinie einseitig vom 15. Oktober 2021 bis auf den 20. Juli 2022 zu verlängern, wodurch ihre Liquidität im Oktober 2021 zusätzlich stark belastet würde. Wenn das Finanzierungspaket nicht umgesetzt wird, gibt es keine Gewähr, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig zu refinanzieren. Im Falle, dass die Laufzeit der KfW-Kreditlinie nicht wie vorstehend beschrieben verlängert wird, wird die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein, die im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Beträge zurückzuzahlen, wenn diese am 15. Oktober 2021 fällig und zahlbar werden. Die ausbleibende Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der restlichen Konsortialkreditlinien ausstehenden Beträge sowie möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge.

Ohne eine Verlängerung des Covenant Holiday im Sinne des Konsortialkreditvertrags über den 31. März 2021 hinaus bzw. einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aus einem Kündigungstatbestand geht die Gesellschaft gegenwärtig davon aus, dass sie anderenfalls eine bzw. beide der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen nicht einhalten wird, wenn die Einhaltung dieser Finanzkennzahlen zum 30. September 2021 geprüft wird. Sofern die Nichteinhaltung einer bzw. beider Finanzkennzahlen im Oktober

2021 vor dem Fälligkeitstag der KfW-Kreditlinie (am 15. Oktober 2021) und der Anleihe 2016 (am 26. Oktober 2021) festgestellt wird, würde sie einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligestellung aller oder eines Teils der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge. Eine solche vorzeitige Fälligestellung könnte wiederum möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge auslösen. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, ausreichende alternative Finanzierungen sicherzustellen (wobei die Bedingungen solcher alternativen Finanzierungen, sofern sie der Gesellschaft überhaupt zur Verfügung stehen, womöglich weniger günstig sind als die des Finanzierungspakets), wird sie weder einen solchen Kündigungstatbestand im Sinne des Konsortialkreditvertrags noch eine möglicherweise daraufhin erfolgende vorzeitige Fälligestellung aller oder eines Teils der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge noch möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge vermeiden können. Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurden die jeweiligen Konsortialkreditlinien wie folgt in Anspruch genommen: die KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 2,60 Mrd., die Barkreditlinie in Höhe von EUR 1,53 Mrd. und die Anleiheemissionskreditlinie in Höhe von EUR 114,9 Mio. Im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 steht ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 425 Mio. aus und im Rahmen der Anleihe 2016 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 300 Mio.

Die Liquiditätslage der Gesellschaft wird sich weiter verschlechtern, wenn der WSF-Erhöhungsbetrag bzw. das Zusätzliche Finanzierungsinstrument, die Stillen Einlagen und die Neue Darlehensfazilität nicht umgesetzt werden. Zur Sicherstellung der kritischen Liquidität beabsichtigt die Gesellschaft durch den Abschluss des Avalkreditvertrags die Freigabe von Barsicherheiten, die sie angesichts der anhaltenden und sich verschärfenden finanziellen Schwierigkeiten des Konzerns für bestimmte Geschäftspartner und Regierungsbehörden stellen musste. Die Gesellschaft wird den Avalkreditvertrag jedoch nur abschließen können, wenn sie ihrerseits, teilweise oder vollumfänglich durch den WSF-Erhöhungsbetrag (im Falle, dass die Sicherheit in Form einer Garantie gewährt wird) oder das Zusätzliche Finanzierungsinstrument abgesichert ist. Die restlichen Erlöse aus den Stillen Einlagen (einschließlich des WSF-Erhöhungsbetrags, wenn dieser in Form einer Erhöhung der Stillen Einlage II zur Verfügung gestellt wird) und die Neue Darlehensfazilität werden von der Gesellschaft für allgemeine Unternehmenszwecke sowie zur Sicherstellung einer dauerhaften Liquidität des Konzerns verwendet.

Gelingt es der Gesellschaft nicht, Maßnahmen zum Ausgleich des vorstehend genannten Working-Capital-Fehlbetrags zu ergreifen, könnte sie bis Oktober 2021 zahlungsunfähig sein. Der Vorstand wäre verpflichtet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Gesellschaft zu stellen und die daraufhin folgenden Maßnahmen (einschließlich einer möglichen Liquidation der Gesellschaft) würden von der Entscheidung des Insolvenzgerichts abhängen. Somit könnten Aktionäre einen Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage in die Gesellschaft erleiden. Selbst wenn der Gesellschaft die Abwendung der Insolvenz gelänge, könnten sich die Maßnahmen, die ohne eine Umsetzung des Finanzierungspakets zum Ausgleich ihres Working-Capital-Fehlbetrags erforderlich wären, wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und den Betrieb des Konzerns auswirken. Diese Auswirkungen könnten u. a. die Herabstufung von Kreditratings, die Rücknahme vormals verfügbarer Kredit- oder Zahlungskonditionen und ganz allgemein durch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Konzernstrategie zur Überwindung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie von Strategien für die wiederaufgenommene Entwicklung des Konzerngeschäfts nach der Pandemie umfassen.

Es gibt keine Gewähr für eine Verlängerung des Covenant Holiday oder für einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aufgrund der Nichteinhaltung einer oder beider Finanzkennzahlen im Sinne des Konsortialkreditvertrags. Werden diese nicht eingeräumt, gibt es darüber hinaus keine Gewähr, dass der Gesellschaft alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zudem auch umsetzbar wären. Somit ist die erfolgreiche Umsetzung im Interesse der Gesellschaft.

Insofern ist es von großer Bedeutung, dass die Aktionäre für die Beschlüsse stimmen, so dass die Bezugsrechtsemission, die Stabilisierungsmaßnahmen, der WSF-Erhöhungsbetrag bzw. das Zusätzliche Finanzierungsinstrument, die Neue Darlehensfazilität und der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung umgesetzt werden können.

8. EMPFEHLUNGEN UND ABSTIMMUNGSABSICHTEN

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats liegen das Finanzierungspaket und die Beschlüsse im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre insgesamt. Daher empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären einstimmig, für die bei der Hauptversammlung vorzuschlagenden Beschlüsse zu stimmen, wie sie selbst es in Bezug auf die von ihnen als wirtschaftliche Eigentümer gehaltenen Aktienbestände zu tun beabsichtigen; diese Bestände umfassen zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) insgesamt 1.092.726 Aktien und damit rund 0,185 % des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Zetsche
Aufsichtsratsvorsitzender

TEIL 2

RISIKOFAKTOREN

Bevor die Aktionäre eine Entscheidung darüber treffen, ob sie für oder gegen die Beschlüsse stimmen, sollten sie sämtliche in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen und insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig abwägen. Ferner können sich zusätzliche Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie möglicherweise derzeit als unwesentlich einstuft, nachteilig auf den Konzern und/oder die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals, die Kapitalerhöhung, die Bezugsrechtsemission und die Stille Einlage I auswirken.

1. Falls die Beschlüsse nicht gefasst werden und eine weitere Umsetzung des Finanzierungspakets dadurch unmöglich wird, wird dies wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft haben und sie läuft Gefahr, zahlungsunfähig zu werden.

Falls das Finanzierungspaket nicht weiter umgesetzt wird, wird dies wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft haben und sie läuft Gefahr, zahlungsunfähig zu werden. Zur Umsetzung der einzelnen Bestandteile des Finanzierungspakets ist es unter anderem erforderlich, dass die Beschlüsse in der Hauptversammlung gefasst werden.

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben Länder und Regionen weltweit verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, darunter Grenzsicherungen, Reisebeschränkungen sowie den eingeschränkten Betrieb von Hotels und Fluggesellschaften, ergriffen und ergreifen weitere solcher Maßnahmen. Diese Maßnahmen und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zu einem drastischen Einbruch der Konsumausgaben sowie einem beispiellosen Rückgang der Nachfrage nach Reisen und zugehörigen Tätigkeiten und Dienstleistungen geführt und sich somit erheblich negativ auf die Reisebranche, in welcher der Konzern tätig ist, ausgewirkt.

Die bisherigen und andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns sowie die folgende Aussetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft schlagen sich in beispiellosen Anforderungen an den Liquiditätsbedarf und die Finanzlage der Gesellschaft nieder. In den zwölf Monaten zum 30. September 2020 erzielte der Konzern einen Umsatz von EUR 7.943,70 Mio. und verzeichnete gegenüber dem Vorjahreszeitraum zum 30. September 2019 mit EUR 18.928,10 Mio. somit einen Rückgang um EUR 10.985,40 Mio. bzw. 58 %. Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Konzern im gleichen Zeitraum ein Bereinigtes EBIT von EUR -3.032,80 Mio. und verzeichnete somit gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 893,50 Mio. einen Rückgang um EUR 3.926,30 Mio. Darüber hinaus entstanden der Gesellschaft in den zwölf Monaten zum 30. September 2020 erhebliche unmittelbar mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zusammenhängende, einmalige Kosten, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Konzerns hatten. Diese umfassten Bar-Rückerstattungen von Kundenvorauszahlungen für stornierte Urlaube und Kosten der Rückholaktion von Kunden aus im Ausland gelegenen Reisezielen.

Angesichts der zu erwartenden Liquiditätslage des Konzerns und der erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt sowie den Umfang einer voraussichtlichen Erholung und zur Deckung ihres andauernden erhöhten Liquiditätsbedarfs hat die Gesellschaft bereits die folgenden Finanzierungen im Rahmen von staatlichen Hilfsprogrammen in Anspruch genommen:

- (i) Die KfW hat im April 2020 die KfW-Kreditlinie mit Zusagen in Höhe von ursprünglich EUR 1,80 Mrd. gewährt, die als zusätzliche Kreditlinie in den bestehenden Konsortialkreditvertrag der Gesellschaft eingebunden wurde. Im August 2020 wurde die KfW-Kreditlinie um EUR 1,05 Mrd. auf eine Gesamtkreditusage von EUR 2,85 Mrd. erweitert. Die KfW-Kreditlinie hat eine anfängliche Laufzeit bis zum 15. Oktober 2021. Diese verlängert sich automatisch bis zum 20. Juli

2022, sofern die Gesellschaft der KfW bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Nachweis darüber erbringt, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 vollständig refinanziert sein wird; und

- (ii) im September 2020 hat die Gesellschaft die Optionsanleihe 2020 mit einem Nennwert von insgesamt EUR 150 Mio. an den WSF ausgegeben.

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns besteht für die Gesellschaft trotz dieser Finanzierungen weiterhin sofortiger Liquiditätsbedarf, sowohl in betrieblicher als auch in finanzieller Hinsicht. In Bezug auf die Betriebskosten geht die Gesellschaft davon aus, dass sich diese Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, insbesondere angesichts der derzeitigen "zweiten Welle", durch erhöhte Anforderungen der Geschäftspartner des Konzerns an Barsicherheiten weiter verschärfen könnten; durch Kunden, die infolge der Pandemie gebuchte Urlaube stornieren und Bar-Rückerstattungen anstelle von Gutscheinen verlangen sowie durch allgemein verschärfte Kreditkonditionen. Diese Faktoren würden sich insgesamt und ohne zusätzliche Finanzierungen in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken, ihre Verbindlichkeiten aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit bei Fälligkeit zu begleichen.

Darüber hinaus werden einige mit Finanzierungen im Zusammenhang stehende Ereignisse die Liquidität der Gesellschaft kurz- und mittelfristig voraussichtlich stark belasten:

- (i) Sofern der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung nicht umgesetzt wird, werden die Zusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 500 Mio. am 1. April 2021 automatisch wegfallen und die Gesellschaft ist zur Rückzahlung ausstehender Beträge in einer Höhe verpflichtet, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der im Rahmen der KfW-Kreditlinie insgesamt ausstehende Betrag die weiterhin bestehenden Zusagen nicht überschreitet. Da die KfW-Kreditlinie im April 2021 voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen werden soll, würde sich diese Rückzahlung auf EUR 500 Mio. belaufen.
- (ii) Die anfängliche Laufzeit der KfW-Kreditlinie endet am 15. Oktober 2021. Sofern sich diese Laufzeit nicht wie vorstehend beschrieben automatisch bis zum 20. Juli 2022 verlängert (d. h. wenn die Gesellschaft der KfW nicht bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Nachweis darüber erbringt, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 vollständig refinanziert sein wird) und sofern die KfW-Kreditlinie nicht wie nachfolgend unter (v) beschrieben vorzeitig fällig gestellt wird, ist die Gesellschaft bei Fälligkeit am 15. Oktober 2021 zur Rückzahlung sämtlicher im Rahmen der verbleibenden KfW-Kreditlinie ausstehender Beträge verpflichtet. Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurde die KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 2,60 Mrd. in Anspruch genommen. Die ausbleibende Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der restlichen Konsortialkreditlinien ausstehenden Beträge sowie möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlelehens 2018 ausstehenden Beträge.
- (iii) Die Anleihe 2016 wird am 26. Oktober 2021 zur Rückzahlung fällig. Soweit diese nicht anderweitig vollständig oder teilweise refinanziert oder wie nachfolgend unter (v) vorzeitig fällig gestellt wird, ist die Gesellschaft am vorgenannten Fälligkeitstag zur Rückzahlung der Anleihe 2016 in Höhe des Kapitalbetrags von EUR 300 Mio. zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen verpflichtet. Durch eine im September 2020 erfolgte Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 wurde u. a. Folgendes vorgesehen: (a) eine ab dem 1. Oktober 2020 wirksame Erhöhung des jährlichen Zinssatzes von 2,125 % auf 9,5 %; (b) eine ab dem 1. April 2021

wirksame zusätzliche quartalsweise Zinszahlung zu einem quartalsweise berechneten Satz von 2,0 % auf den ausstehenden Nennbetrag der Anleihe 2016 (wobei der Satz ausschließlich durch Multiplikation des betreffenden Nennbetrags mit 2,0 % berechnet wird); und (c) die Verpflichtung der Gesellschaft, (x) die Anleihe 2016 teilweise zurückzuzahlen, wenn sie Erlöse in Höhe von insgesamt mindestens EUR 150 Mio. aus bestimmten zusätzlichen Finanzierungen oder einer Erhöhung ihres Grundkapitals erzielt, und (y) die Anleihe 2016 vollständig zurückzuzahlen, wenn sie Erlöse in Höhe von insgesamt mindestens EUR 300 Mio. aus bestimmten zusätzlichen Finanzierungen oder einer Erhöhung ihres Grundkapitals erzielt. Der Rückzahlungspreis setzt sich aus dem Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen, der Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger zum Rückzahlungstag aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen zusammen. Die ausbleibende Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen auslösen und dieser wiederum einen Drittverzug und möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der Konsortialkreditlinie und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge.

- (iv) Sofern die Gesellschaft keine Verlängerung des durch die Kreditgeber im Rahmen des Konsortialkreditvertrags bis zum 31. März 2021 (einschließlich) gewährten Covenant Holiday erreicht und sofern sie ihre Liquiditätslage nicht mit zusätzlichen Finanzierungsmaßnahmen verbessert, erwartet sie derzeit die Nichteinhaltung einer bzw. beider der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen, wenn die Einhaltung dieser Finanzkennzahlen zum 30. September 2021 geprüft wird. Ohne einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aufgrund dieser Nichteinhaltung und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der KfW hätte die jeweilige Gruppe der Kreditgeber aus dem Konsortialkreditvertrag das Recht, ihre jeweiligen Zusagen ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen. Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurden die jeweiligen Konsortialkreditlinien wie folgt in Anspruch genommen: die KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 2,60 Mrd., die Barkreditlinie in Höhe von EUR 1,53 Mrd. und die Anleiheemissionskreditlinie in Höhe von EUR 114,9 Mio.
- (v) Eine mögliche vorzeitige Fälligkeitstellung von mehr als EUR 50 Mio. der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge könnte wiederum möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge auslösen. Zum Datum dieses Rundschreibens steht im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 425 Mio. aus und im Rahmen der Anleihe 2106 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 300 Mio.

Die Gesellschaft muss das Finanzierungspaket umsetzen, um die Liquidität sicherzustellen, die erforderlich ist, um die zur Abdeckung ihrer dringenden und erhöhten Betriebskosten notwendigen Investitionsausgaben weiterhin tätigen zu können und um die – wie vorstehend beschrieben kurz- und mittelfristig fällig und zahlbar werdenden – Verbindlichkeiten aus ihren Finanzierungsvereinbarungen erfüllen zu können.

Die Anleihe 2016 ist in Höhe eines Kapitalbetrags von EUR 300 Mio. zuzüglich der jeweiligen Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger zum Rückzahlungstag aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen aus dem Nettoerlös aus der Bezugsrechtsemission zurückzuzahlen. Bei Annahme einer vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe 2016 am oder um den 26. Februar 2021 schätzt die Gesellschaft die Summe aus der jeweiligen Vorfälligkeitsentschädigung und aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen auf ca. EUR 14 Mio. Auf diese Weise könnte die Gesellschaft die Zahlung der nach den im September 2020 geänderten Bedingungen der Anleihe 2016 erheblich erhöhten Zinsen vermeiden. Erbringt die Gesellschaft der KfW bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 vollständig refinanziert sein wird, so verlängert sich die Laufzeit der KfW-Kreditlinie automatisch bis zum 20. Juli 2022. Außerdem wird die Gesellschaft infolge des Verzichts auf die KfW-Herabsetzung in der

Lage sein, ihre Verpflichtung zur Rückzahlung von EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie, die nach derzeitigem Stand im April 2021 fällig ist, bis zu dem für die restliche KfW-Kreditlinie vorgesehenen Fälligkeitstag aufzuschieben. Ferner beabsichtigt die Gesellschaft zur Sicherstellung der kritischen Liquidität durch den Abschluss des Avalkreditvertrags die Freigabe von Barsicherheiten, die sie angesichts der anhaltenden und sich verschärfenden finanziellen Schwierigkeiten des Konzerns für bestimmte Geschäftspartner und Regierungsbehörden stellen musste. Die Gesellschaft wird den Avalkreditvertrag jedoch nur abschließen können, wenn sie ihrerseits teilweise oder vollumfänglich durch den WSF-Erhöhungsbetrag (im Falle, dass die Sicherheit in Form einer Garantie gewährt wird) oder das Zusätzliche Finanzierungsinstrument abgesichert ist. Die restlichen Erlöse aus der Bezugsrechtsemission und die Beträge der Stillen Einlagen (einschließlich des WSF-Erhöhungsbetrags, wenn dieser in Form einer Erhöhung der Stillen Einlage II zur Verfügung gestellt wird) und die Neue Darlehensfazilität werden für allgemeine Unternehmenszwecke sowie zur Sicherstellung einer dauerhaften Liquidität des Konzerns verwendet.

Zur Umsetzung der einzelnen Bestandteile des Finanzierungspakets ist es unter anderem zwingend erforderlich, dass die Beschlüsse in der Hauptversammlung gefasst werden. Wenn die Beschlüsse nicht gefasst werden, ist eine weitere Umsetzung der Bestandteile des Finanzierungspakets nicht möglich, und dieses stünde der Gesellschaft somit nicht zur Verfügung. In diesem Fall würde die Gesellschaft im Oktober 2021 zusätzlich rund EUR 4,70 Mrd. benötigen, um den Betrag, der zur Aufrechterhaltung eines für mindestens zwölf Monate ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens ausreichenden Working Capital fehlt, auszugleichen. In diesem Fall muss die Gesellschaft nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass es der Gesellschaft gelingen wird, rechtzeitig zur Abwendung der Insolvenz eine solche alternative Finanzierung zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen oder überhaupt sicherzustellen. Gelingt es der Gesellschaft nicht, Maßnahmen zum Ausgleich ihres Working-Capital-Fehlbetrags zu ergreifen, könnte sie bis Oktober 2021 zahlungsunfähig sein. Der Vorstand wäre verpflichtet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Gesellschaft zu stellen und die daraufhin folgenden Maßnahmen (einschließlich einer möglichen Liquidation der Gesellschaft) würden von der Entscheidung des Insolvenzgerichts abhängen. Somit könnten Aktionäre einen Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage in die Gesellschaft erleiden.

2. Der Konzern verfügt nicht über ausreichend Working Capital für seinen bestehenden Bedarf, d. h. für den Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens.

Nach Auffassung der Gesellschaft verfügt der Konzern unter Berücksichtigung des verfügbaren Barmittelbestands nicht über ausreichend Working Capital für seinen bestehenden Bedarf, d. h. für den Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens. Wenn die Gesellschaft das Finanzierungspaket nicht umsetzt, wird sie im Oktober 2021 zusätzlich ca. EUR 4,70 Mrd. benötigen, um den Betrag, der zur Aufrechterhaltung eines für mindestens zwölf Monate ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens ausreichenden Working Capital fehlt, auszugleichen.

Wird das Finanzierungspaket nicht umgesetzt, so ist die KfW nicht zur Erklärung des Verzichts auf die KfW-Herabsetzung verpflichtet. Zur Rückzahlung der Zusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 500 Mio., die am 1. April 2021 automatisch wegfallen, wird die Gesellschaft verfügbare Finanzmittel einsetzen müssen, wodurch ihre Liquiditätsposition noch stärker belastet würde.

Wird die Bezugsrechtsemission nicht durchgeführt, so wird die Gesellschaft darüber hinaus voraussichtlich nicht in der Lage sein, die Anleihe 2016 vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 zurückzuzahlen und somit die Zahlung der infolge der Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 vom September 2020 erheblich erhöhten Zinsen zu vermeiden. Sofern die im Rahmen dieser Anleihe 2016 ausstehenden Beträge nicht wie nachstehend beschrieben vorzeitig fällig gestellt werden, wird die Gesellschaft bei Fälligkeit der Anleihe 2016 am 26. Oktober 2021 den Kapitalbetrag von EUR 300 Mio. zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen zurückzahlen müssen. Ohne die Erlöse aus der Bezugsrechtsemission wird die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein, die Anleihe 2016 bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die ausbleibende

Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen auslösen und dieser wiederum einen Drittverzug und möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der Konsortialkreditlinie und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge.

Erbringt die Gesellschaft der KfW ferner bis zum 31. Juli 2021 keinen ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit am 26. Oktober 2021 vollständig refinanziert sein wird, so wird sie nicht in der Lage sein, die Endfälligkeit der KfW-Kreditlinie einseitig vom 15. Oktober 2021 bis auf den 20. Juli 2022 zu verlängern, wodurch ihre Liquidität im Oktober 2021 zusätzlich stark belastet würde. Wenn das Finanzierungspaket nicht umgesetzt wird, gibt es keine Gewähr, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig zu refinanzieren. Im Falle, dass die Laufzeit der KfW-Kreditlinie nicht wie vorstehend beschrieben verlängert wird, wird die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein, die im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Beträge zurückzuzahlen, wenn diese am 15. Oktober 2021 fällig und zahlbar werden. Die ausbleibende Rückzahlung der KfW-Kreditlinie bei Fälligkeit würde einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen der restlichen Konsortialkreditlinien ausstehenden Beträge sowie möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018 ausstehenden Beträge.

Die Gesellschaft wird auch im Falle der Umsetzung des Finanzierungspakets eine Verlängerung des Covenant Holiday im Sinne des Konsortialkreditvertrags über den 31. März 2021 hinaus bzw. einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aufgrund eines Kündigungstatbestands benötigen. Die Gesellschaft geht gegenwärtig davon aus, dass sie anderenfalls auch eine bzw. beide der im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen nicht einhalten wird, wenn die Einhaltung dieser Finanzkennzahlen zum 30. September 2021 geprüft wird. Sofern die Nichteinhaltung einer bzw. beider Finanzkennzahlen im Oktober 2021 vor dem Fälligkeitstag der KfW-Kreditlinie (am 15. Oktober 2021) und der Anleihe 2016 (am 26. Oktober 2021) festgestellt wird, würde sie einen Kündigungsgrund im Sinne des Konsortialkreditvertrags auslösen und dieser wiederum möglicherweise eine vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge. Eine solche vorzeitige Fälligkeitstellung könnte wiederum möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge auslösen. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, ausreichende alternative Finanzierungen sicherzustellen (wobei die Bedingungen solcher alternativen Finanzierungen, sofern sie der Gesellschaft überhaupt zur Verfügung stehen, womöglich weniger günstig sind als die des Finanzierungspakets), wird sie weder einen solchen Kündigungstatbestand im Sinne des Konsortialkreditvertrags noch eine möglicherweise daraufhin erfolgende vorzeitige Fälligkeitstellung aller oder eines Teils der im Rahmen des Konsortialkreditvertrags ausstehenden Beträge noch möglicherweise eine Drittfälligkeit aller oder eines Teils der im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 und der Anleihe 2016 ausstehenden Beträge vermeiden können. Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurden die jeweiligen Konsortialkreditlinien wie folgt in Anspruch genommen: die KfW-Kreditlinie in Höhe von EUR 2,60 Mrd., die Barkreditlinie in Höhe von EUR 1,53 Mrd. und die Anleiheemissionskreditlinie in Höhe von EUR 114,9 Mio. Im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 steht ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 425 Mio. aus und im Rahmen der Anleihe 2016 ein Kapitalbetrag von insgesamt EUR 300 Mio.

Die Liquiditätslage der Gesellschaft wird sich weiter verschlechtern, wenn der WSF-Erhöhungsbetrag bzw. das Zusätzliche Finanzierungsinstrument, die Stillen Einlagen und die Neue Darlehensfazilität nicht umgesetzt werden. Zur Sicherstellung der kritischen Liquidität beabsichtigt die Gesellschaft durch den Abschluss des Avalkreditvertrags die Freigabe von Barsicherheiten, die sie angesichts der anhaltenden und sich verschärfenden finanziellen Schwierigkeiten des Konzerns für bestimmte Geschäftspartner und Regierungsbehörden stellen musste. Die Gesellschaft wird den Avalkreditvertrag jedoch nur abschließen können, wenn sie ihrerseits, teilweise oder vollumfänglich durch den WSF-Erhöhungsbetrag (im Falle, dass

die Sicherheit in Form einer Garantie gewährt wird) oder das Zusätzliche Finanzierungsinstrument abgesichert ist. Die restlichen Erlöse aus den Stillen Einlagen (einschließlich des WSF-Erhöhungsbetrags, wenn dieser in Form einer Erhöhung der Stillen Einlage II zur Verfügung gestellt wird) und die Neue Darlehensfazilität werden von der Gesellschaft für allgemeine Unternehmenszwecke sowie zur Sicherstellung einer dauerhaften Liquidität des Konzerns verwendet.

Es gibt keine Gewähr für eine Verlängerung des Covenant Holiday oder für einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aufgrund der Nichteinhaltung einer oder beider Finanzkennzahlen im Sinne des Konsortialkreditvertrags. Werden diese nicht eingeräumt, gibt es darüber hinaus keine Gewähr, dass der Gesellschaft alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zudem auch umsetzbar wären. Gelingt es der Gesellschaft unter diesen Umständen nicht, Maßnahmen zum Ausgleich ihres Working-Capital-Fehlbetrags zu ergreifen, könnte sie bis Oktober 2021 zahlungsunfähig sein. Der Vorstand wäre verpflichtet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Gesellschaft zu stellen und die daraufhin folgenden Maßnahmen (einschließlich einer möglichen Liquidation der Gesellschaft) würden von der Entscheidung des Insolvenzgerichts abhängen. Somit könnten Aktionäre einen Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage in die Gesellschaft erleiden. Selbst wenn der Gesellschaft die Abwendung der Insolvenz gelänge, könnten sich die Maßnahmen, die ohne eine Umsetzung des Finanzierungspakets und/oder ohne eine Verlängerung des Covenant Holiday bzw. ohne einen Verzicht auf die Herleitung von Rechten aufgrund der Nichteinhaltung einer oder beider im Konsortialkreditvertrag festgelegten Finanzkennzahlen zum Ausgleich ihres Working-Capital-Fehlbetrags erforderlich wären, wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns auswirken, u. a. durch die Herabstufung von Kreditratings, die Rücknahme vormals verfügbarer Kredit- oder Zahlungskonditionen und ganz allgemein durch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Konzernstrategie zur Überwindung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie von Strategien für die wiederaufgenommene Entwicklung des Konzerngeschäfts nach der Pandemie.

3. Der erhebliche Fremdkapitalanteil und die hohen Schuldendienstverpflichtungen der Gesellschaft könnten sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage des Konzerns auswirken.

Die Gesellschaft hat einen hohen Fremdkapitalanteil und Schuldendienstverpflichtungen in erheblichem Umfang. Sie geht davon aus, dass dieser Fremdkapitalanteil auf absehbare Zeit erheblich bleiben wird. Die Strategie der Gesellschaft zur Optimierung ihres finanziellen Risikoprofils, insbesondere durch eine Reduzierung von Verbindlichkeiten, erweist sich unter Umständen als nicht erfolgreich.

Zum 30. September 2020 beträgt die Jahresendnettoverschuldung des Konzerns (unter Anwendung von IFRS 16) EUR 6.421 Mio.

Der Betrag erhöhte sich durch das als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zusätzlich aufgenommene Fremdkapital. Insbesondere erweiterte die Gesellschaft den Konsortialkreditvertrag um die KfW-Kreditlinie, die als zusätzliche revolvingierende Kreditlinie zur Inanspruchnahme von Barkrediten ausgestaltet ist; der Konsortialkreditvertrag umfasste zuvor die folgenden Kredite:

- die Barkreditlinie, eine von Geschäftsbanken ausgereichte revolvingierende Kreditlinie zur Inanspruchnahme von Barkrediten in Höhe von EUR 1,535 Mrd.; und
- die Anleiheemissionskreditlinie, eine von Geschäftsbanken ausgereichte Letter-of-Credit-Fazilität in Höhe von EUR 215 Mio. zur Emission von Anleihen sowie zur Stellung von Bank- und Kreditbesicherungsgarantien.

Die KfW reichte im April 2020 im Rahmen des Konsortialkreditvertrags die KfW-Kreditlinie mit anfänglichen Zusagen von EUR 1,8 Mrd. aus und erweiterte diese revolvingierende Kreditlinie im August 2020 um

EUR 1.050 Mio. (der **KfW-Erhöhungsbetrag**) auf ein Volumen von EUR 2.850 Mio. Die KfW-Kreditlinie wurde im Rahmen des KfW-Programms 855 – "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ausgereicht, das Teil eines als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie aufgestellten staatlichen Hilfsprogramms ist.

Darüber hinaus besteht für die Gesellschaft das Risiko, dass sie möglicherweise längerfristig keinen ausreichenden Cashflow generieren kann, um planmäßige Zahlungen auf Verbindlichkeiten zu leisten oder dass sie möglicherweise nicht ausreichende Mittel zur Tilgung oder Refinanzierung der Konzernverbindlichkeiten aufnehmen kann.

Die KfW-Kreditlinie wird am 15. Oktober 2021 fällig bzw. am 20. Juli 2022, vorausgesetzt, die Gesellschaft erbringt der KfW bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Nachweis darüber, dass die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit vollständig refinanziert sein wird. Der Endfälligkeitstag der übrigen Konsortialkreditlinien ist der 20. Juli 2022. Der Bereitstellungszeitraum endet für sämtliche Kreditlinien einen Monat vor diesem Tag.

Der Endfälligkeitstag der Barkreditlinie und der Anleiheemissionskreditlinie ist der 20. Juli 2022.

Die Gesellschaft hat die Anleihe 2016 am 26. Oktober 2016 mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 300 Mio., einem anfänglichen jährlichen Zinssatz von 2,125 %, einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Stückelung von EUR 100.000,00 je Schuldverschreibung ausgegeben. Seit Oktober 2020 gilt für die Anleihe 2016 ein auf 9,5 % erhöhter Zinssatz. Ab dem 1. April 2021 wird zusätzlich quartalsweise eine Zinszahlung auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenenfalls ausstehenden Schuldverschreibungen fällig, wobei der quartalsweise berechnete maßgebliche Satz 2,0 % des ausstehenden Nennbetrags der Anleihe 2016 beträgt (dieser Satz wird ausschließlich durch Multiplikation des betreffenden Nennbetrags mit 2,0 % berechnet).

Die Gesellschaft erklärte sich mit diesen erhöhten und zusätzlichen Zinszahlungen einverstanden, um eine Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 und damit den Wegfall einer das Eingehen zusätzlicher Verbindlichkeiten beschränkenden Finanzkennzahl herbeizuführen (die **Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016**). Die Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 war erforderlich, da es eine aufschiebende Bedingung für die Inanspruchnahme des KfW-Erhöhungsbetrags war. Die Gläubiger der Anleihe 2016 beschlossen im Rahmen einer im Wege der Einholung von Zustimmungserklärungen bis zum 8. September 2020 erfolgten Versammlung die Annahme der Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016, die sodann am 16. Oktober 2020 wirksam wurde.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft am 27. Juni 2018 das Schuldscheindarlehen 2018 mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 425 Mio., Laufzeiten von 5, 7 und 10 Jahren und einem Mischzinssatz von ca. 1,7 % p. a. begeben.

Im September 2020 hat die Gesellschaft die Optionsanleihe 2020 mit einem Nennbetrag von EUR 150 Mio. an den WSF ausgegeben. Die Anleihe 2020 wird mit 9,5 % p. a. verzinst und hat eine anfängliche Laufzeit von 6 Jahren. Die Ausgabe der Optionsanleihe 2020 war eine weitere aufschiebende Bedingung für die Inanspruchnahme des KfW-Erhöhungsbetrags.

Der Konsortialkreditvertrag, die Anleihe 2016 und das Schuldscheindarlehen 2018 werden durch bestimmte Tochterunternehmen der Gesellschaft garantiert.

Der derzeit erhebliche Verschuldungsgrad der Gesellschaft, der sich durch das Finanzierungspaket weiter erhöhen wird, birgt das Risiko, dass er möglicherweise nicht ausreichend Barmittel zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten generiert. Werden vorgesehene Zahlungen nicht geleistet oder Verpflichtungen des

Konzerns aus Finanzierungsvereinbarungen anderweitig nicht erfüllt, könnte dies zu einer vorzeitigen Fälligkeitstellung seiner Verbindlichkeiten führen.

Die fremdfinanzierte Kapitalstruktur der Gesellschaft könnte ferner ihre Möglichkeiten zur Finanzierung von Akquisitionen, Projekten, künftigen Geschäftschancen sowie des operativen Geschäfts beschränken. Der Fremdkapitalanteil der Gesellschaft könnte insbesondere:

- die Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten erschweren (u. a. aus dem Konsortialkreditvertrag, der Anleihe 2016, dem Schuldscheindarlehen 2018 und der Anleihe 2020);
- ihre Anfälligkeit gegenüber einem Einbruch der Geschäftstätigkeit des Konzerns bzw. eines Konjunkturabschwungs oder einer Krise der Tourismusbranche erhöhen;
- ihre Möglichkeiten beschränken, zusätzliche Mittel für künftiges operatives Geschäft, Investitionen, Geschäftschancen, Akquisitionen und sonstige allgemeine Unternehmenszwecke aufzunehmen und die Kosten künftiger Kapitalaufnahmen erhöhen;
- es für sie erforderlich machen, einen wesentlichen Anteil ihrer Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus ihren Verbindlichkeiten zu verwenden, sodass diese Cashflows nicht für die Finanzierung ihres operativen Geschäfts sowie Investitionen, Akquisitionen oder sonstige Unternehmenszwecke zur Verfügung stehen;
- ihre Flexibilität bei der Planung von bzw. Reaktion auf Änderungen ihres Geschäfts, des Wettbewerbsumfelds und der Reisebranche beschränken; und
- im Vergleich zu Wettbewerbern mit einem geringeren Fremdkapitalanteil einen Wettbewerbsnachteil für die Gesellschaft sein.

Ferner ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass sie längerfristig möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre bestehenden Kredite zu refinanzieren oder zusätzliche Mittel zu wirtschaftlich günstigen Konditionen bzw. überhaupt aufzunehmen. Ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten zu leisten bzw. diese zu refinanzieren und künftiges operatives Geschäft und Investitionen zu finanzieren, wird von der künftigen operativen Leistung des Konzerns und seinen Möglichkeiten zur Generierung ausreichender Barmittel abhängen. Dies hängt in gewissem Maße von allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, wettbewerblichen, marktbezogenen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und anderen Faktoren ab, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs des Konzerns liegen, sowie von den anderen in diesem Abschnitt erörterten Risikofaktoren. Außerdem wird es aufgrund der anhaltenden Tendenz, Urlaube kurzfristiger zu buchen, für die Gesellschaft unter Umständen schwieriger, künftige Cashflows im Allgemeinen zu prognostizieren.

4. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, in ausreichendem Maße Barmittel zu generieren, um ihre Verbindlichkeiten zu bedienen (unter anderem aufgrund von Faktoren, auf die sie keinen Einfluss hat), und ist unter Umständen gezwungen, andere Maßnahmen zu ergreifen, um Verpflichtungen im Rahmen ihrer Finanzierungsvereinbarungen nachzukommen, die möglicherweise nicht den gewünschten Erfolg bringen. Die COVID-19-Pandemie hat dieses Risiko erheblich erhöht und die sich daraus ergebenden Herabstufungen des Kreditratings machen es unter Umständen teurer und schwieriger für die Gesellschaft, zusätzliche Finanzierungen zu erhalten.

Die Gesellschaft hat einen hohen Fremdkapitalanteil und Schuldendienstverpflichtungen in erheblichem Umfang. Ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten zu leisten bzw. diese zu refinanzieren (u. a. die im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, der Anleihe 2016, des

Schuldscheindarlelehens 2018 und der Anleihe 2020 bestehenden Verbindlichkeiten), wird von der künftigen operativen Leistung des Konzerns und seinen Möglichkeiten zur Generierung ausreichender Barmittel abhängen.

Die bis zum Datum dieses Rundschreibens fortbestehenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Generierung von Barmitteln erheblich geschmälert und somit das Risiko erhöht, dass die generierten Barmittel nicht ausreichen, um ihre Verbindlichkeiten zu bedienen. Ferner hat die COVID-19-Pandemie zu Änderungen im Kundenverhalten geführt (wie z. B. die Tendenz, Urlaube kurzfristiger zu buchen), die es der Gesellschaft ebenfalls erschweren, die für ihren Schuldendienst zur Verfügung stehenden Barmittel zu antizipieren. Die Auswirkungen der Pandemie auf Umsatzerlöse und Liquidität haben zu einer Herabstufung der Kreditratings der Gesellschaft geführt. So hat Moody's ihr langfristiges Rating im Mai 2020 von B2 auf Caa1 herabgestuft. Standard & Poor's hat ihr langfristiges Rating im Juni 2020 von B- auf CCC+ herabgestuft. Bei beiden Ratingagenturen ist der Ausblick negativ.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es für sie noch schwieriger oder sogar unmöglich sein wird, zusätzlich benötigte Mittel aufzunehmen, solange die Ratings unverändert auf diesem Niveau bleiben. Gelingt es der Gesellschaft, solche Mittel aufzunehmen, wird sie dafür voraussichtlich höhere Zinsen zahlen müssen, als dies mit ihren vormals höheren Ratings der Fall war. Außerdem dürften die Verpflichtungserklärungen und weiteren Bedingungen für solche Finanzierungen mit höheren Belastungen verbunden sein. Die Gesellschaft kann nicht vorhersagen, ob, wann oder in welchem Umfang sie in der Lage sein wird, eine Umkehr der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihre Möglichkeiten zur Generierung von Barmitteln und zur Erhöhung ihrer Ratings zu erreichen.

Sollten die künftigen Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit und sonstigen Kapitalmittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu tilgen oder ihren Liquiditätsbedarf zu decken, könnte sie gezwungen sein:

- geschäftliche Tätigkeiten oder Investitionen zu reduzieren oder aufzuschieben;
- Vermögensgegenstände zu veräußern;
- zusätzliches Fremdkapital oder Eigenkapitalfinanzierungen in möglicherweise erheblichem Umfang aufzunehmen; oder
- ihre Verbindlichkeiten bei oder vor Fälligkeit ganz oder teilweise umzuschulden oder zu refinanzieren.

Es gibt keine Gewähr, dass die Gesellschaft in der Lage wäre, solche alternativen Maßnahmen rechtzeitig, zu akzeptablen Konditionen oder überhaupt zu ergreifen, oder dass diese ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten generieren würden.

Insbesondere werden die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten oder zu deren Umschuldung teilweise von ihrer zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Finanzlage sowie von zahlreichen Faktoren abhängen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie zum Beispiel den zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Bedingungen an den internationalen Kredit- und Kapitalmärkten. Eine etwaige Refinanzierung von Verbindlichkeiten könnte zu höheren Zinssätzen als den derzeit geltenden erfolgen und die Einhaltung von mit höheren Belastungen verbundenen Verpflichtungserklärungen durch die Gesellschaft voraussetzen, wodurch die Geschäftstätigkeit des Konzerns weiter eingeschränkt werden könnte. Die Konditionen bestehender oder künftiger Schuldtitel könnten die Gesellschaft an der Ergreifung einiger dieser alternativen Maßnahmen hindern. Ferner würde ein Verzug bei Kapital- oder Zinszahlungen auf ihre bestehenden Verbindlichkeiten voraussichtlich zu einer Herabstufung ihrer Kreditratings führen, die ihre Möglichkeiten zur Aufnahme weiteren Fremdkapitals beeinträchtigen könnte.

Sollten die erzielten Erträge und die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, um ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, könnte die Gesellschaft erheblichen Liquiditätsproblemen ausgesetzt und gezwungen sein, zur Erfüllung ihres Schuldendienstes und sonstiger Verpflichtungen wesentliche Vermögensgegenstände oder Geschäftsbereiche zu veräußern. Die Bedingungen der Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränken ihre Möglichkeiten zur Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur Verwendung der aus solchen Veräußerungen erzielten Erlöse; dies gilt u. a. für den Konsortialkreditvertrag, die Anleihe 2016, das Schuldscheindarlehen 2018 und die Anleihe 2020. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Veräußerungen zu vollziehen bzw. die Mittel aus den im Rahmen solcher Veräußerungen erzielbaren Erlösen zu schöpfen, und etwaige aus der Veräußerung von Vermögenswerten erzielten Erlöse reichen unter Umständen nicht aus, um ihre dann fälligen Schuldendienstverpflichtungen zu erfüllen.

5. Falls die Gesellschaft eine weitere Kapitalerhöhung durchführt, um zusätzliches Working Capital zu generieren, könnte dies den Wert ihrer Aktien verwässern. Es gibt keine Gewähr, dass die Gesellschaft in der Lage sein würde, eine zukünftige Kapitalerhöhung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens oder überhaupt durchzuführen.

Um das finanzielle Risikoprofil mit Blick auf den hohen Fremdkapitalanteil zu verbessern oder falls das Finanzierungspaket nicht umgesetzt wird, könnte die Gesellschaft eine zusätzliche Kapitalerhöhung im Laufe des Geschäftsjahrs 2021 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen. Eine erfolgreiche Kapitalerhöhung könnte den Wert der Beteiligungen der bestehenden Aktionäre verwässern. Eine Reihe von Faktoren könnte zudem die Durchführung einer weiteren Kapitalerhöhung erschweren oder vereiteln oder dazu führen, dass die Gesellschaft die Transaktion nur zeitverzögert durchführen kann.

Sollte die Gesellschaft anstreben, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die über das zu diesem Zeitpunkt genehmigte Kapital hinausgeht, wäre sie gezwungen, einen Beschluss der Hauptversammlung zur Erhöhung ihres genehmigten Kapitals herbeizuführen. Es gibt keine Gewähr, dass die Aktionäre einem solchen Beschluss mit ausreichender Mehrheit zustimmen würden.

6. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Gesellschaft staatliche Beihilfen in Form der KfW-Kreditlinie und der Optionsanleihe 2020 erhalten. Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Bedingungen der Vertragsdokumente für die KfW-Kreditlinie (als Teil des Konsortialkreditvertrags) und die Optionsanleihe 2020 wesentlichen Beschränkungen. Die Bedingungen des Finanzierungspakets sehen weitere wesentliche Beschränkungen für die Gesellschaft vor. Etwaige weitere staatliche Nothilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie könnten für den Konzern mit wesentlichen weiteren Beschränkungen hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit verbunden sein, und solche Nothilfen werden möglicherweise zu für den Konzern ungünstigen Bedingungen gewährt.

Im Rahmen der Reaktion der Gesellschaft auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Geschäft des Konzerns, und insbesondere die unmittelbaren und schwerwiegenden Auswirkungen der Pandemie auf seinen operativen Cashflow und seine Liquidität, hat die KfW im April 2020 die KfW-Kreditlinie über zunächst EUR 1,80 Mrd. als zusätzliche Kreditlinie im Rahmen des Konsortialkreditvertrags gewährt. Im August 2020 stimmte die KfW dann zu, die KfW-Kreditlinie um den KfW-Erhöhungsbetrag von EUR 1,05 Mrd. auf insgesamt EUR 2,85 Mrd. zu erhöhen.

Eine Inanspruchnahme des KfW-Erhöhungsbetrags stand unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesellschaft die Optionsanleihe 2020 begibt und die Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 herbeiführt.

Im September 2020 hat die Gesellschaft die Optionsanleihe 2020 mit einem Nennbetrag von EUR 150 Mio. an den WSF ausgegeben. Die Optionsscheine 2020 wurden anschließend von der Anleihe 2020 abgetrennt.

Bis zur vollständigen Veräußerung der Anleihe 2020 an einen Dritten durch den WSF oder der vollständigen Erfüllung der Zahlungspflichten der Gesellschaft aus der Anleihe 2020 (bzw. bis zur Erfüllung beider Bedingungen in Bezug auf die Anleihe 2020) erlegen die Bedingungen der Vertragsdokumente für die Optionsanleihe 2020 der Gesellschaft unter anderem Folgendes auf:

- Verbot von Dividendenzahlungen oder (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen) anderen Zahlungen an nahestehende Unternehmen und Personen sowie des Rückkaufs von Aktien;
- Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte führt;
- Beschränkungen ihrer Möglichkeiten zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder zur Expansion ihres Geschäfts; und
- Beschränkungen hinsichtlich der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Gemäß den Bedingungen des Konsortialkreditvertrags würden Dividendenzahlungen oder die Annahme bestimmter Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Aktien die vollständige Kündigung der KfW-Kreditlinie sowie eine Verpflichtung zur Rückzahlung aller im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Beträge auslösen.

Vorbehaltlich der Fassung der Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit geht die Gesellschaft davon aus, im Januar 2021 die Stillen Einlagen an den WSF ausgeben zu können. Die Stillen Einlagen gehen allen nicht nachrangigen Schuldtiteln und anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rang nach; im Falle einer Liquidation gehen diese jedoch ihrem Eigenkapital im Rang vor. Die Stillen Einlagen umfassen zwei verschiedene Instrumente: (i) die Stille Einlage I, welche in einer einzelnen Tranche in Höhe von EUR 420 Mio. ausgegeben wird und welche der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) jederzeit in Aktien zu EUR 1,00 je Aktie umtauschen kann, wobei die Umtauschrechte des WSF aus der Stillen Einlage I und/oder den Optionsscheinen 2020 jedoch einer Beteiligungsobergrenze von höchstens 25 % plus eine Aktie am ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft unterliegen; und (ii) die Stille Einlage II, die auf Verlangen der Gesellschaft im Zeitraum bis zum 31. März 2022 in bis zu vier Tranchen in Höhe von insgesamt rund EUR 271 Mio. ausgegeben werden kann. Die Stille Einlage II unterliegt (i) einer möglichen Erhöhung des Volumens um bis zu EUR 400 Mio. (d. h. den WSF-Erhöhungsbetrag) und (ii) einer möglichen Erhöhung des Volumens in Abhängigkeit von der Höhe des Erlöses aus der Bezugsrechtsemission, wobei eine solche zweite mögliche Erhöhung jedoch höchst unwahrscheinlich ist, da die Bezugsrechtsemission vollständig gezeichnet wird.

Die Bedingungen des derzeitigen Finanzierungspakets sehen weitere Beschränkungen für die Gesellschaft vor, unter anderem:

- das Erfordernis, die Zustimmung des WSF für bestimmte wesentliche unternehmerische Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft einzuholen, unter anderem die Verwendung von genehmigtem Kapital und andere Kapitalmaßnahmen, die Durchführung wesentlicher M&A-Aktivitäten oder den Abschluss wesentlicher Finanzierungsvereinbarungen (weitere Einzelheiten sind mit dem WSF zu vereinbaren, wenn das entsprechende Term Sheet mit dem WSF durch eine vollständige förmliche Vertragsdokumentation ersetzt wird);
- das Erfordernis, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken werden, dass zwei vom WSF benannte Personen in den Aufsichtsrat berufen werden, von denen eine (sofern die betreffende Person über die erforderliche fachliche Eignung verfügt) gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses der Gesellschaft sein soll, und die Gesellschaft ferner im Rahmen des rechtlich

Zulässigen darauf hinwirken wird, dass ein Beobachter des WSF zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats berechtigt wird;

- das Verbot, Dividendenzahlungen zu leisten, Aktien zurückzukaufen, andere Eigenkapitalinstrumente zu gewähren, Kupons zu zahlen oder andere Gewinnausschüttungen vorzunehmen, außer an den WSF oder soweit anderweitig zwingend vorgeschrieben; und
- die Verpflichtung, eine Strategie zur Beendigung der vom WSF oder der KfW gewährten Bestandteile des Finanzierungspakets vorzulegen, einschließlich eines Rückzahlungsplans zwölf Monate nach dem Finanzierungspaket, und anschließend jährlich über diese Beendigungsstrategie sowie jährlich oder halbjährlich über die Einhaltung weiterer Zusicherungen Bericht zu erstatten;

jeweils und soweit nicht anders angegeben, solange irgendein Teil der Stillen Einlagen aussteht und vom WSF gehalten wird. Die Stillen Einlagen können erst dann beendet werden, wenn die KfW-Kreditlinie und die Neue Darlehensfazilität vollständig gekündigt und zurückgezahlt worden sind und die Anleihe 2020 zurückgezahlt worden oder vom WSF an einen Dritten veräußert worden ist (und, im Falle der Stillen Einlage I, wenn die Stille Einlage II beendet und vollständig zurückgezahlt worden ist).

Falls die Bundesregierung oder eine andere staatliche Stelle sich bereit erklärt, zusätzliche staatliche Beihilfen zu gewähren, kann sie weitere Beschränkungen für die Gesellschaft vorsehen. Diese könnten weitere Beschränkungen hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, Aktienrückkäufen, Dividenden, der vorzeitigen Rückzahlung von Verbindlichkeiten und andere ähnliche Beschränkungen bis zur vollständigen Rückzahlung oder Ablösung der Beihilfen umfassen und für die Gesellschaft daher mit wesentlichen Beschränkungen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit verbunden sein.

Sollte es notwendig oder ratsam werden, aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitere staatliche Nothilfen oder andere staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Hilfen verfügbar sind und die Gesellschaft zu deren Erhalt berechtigt sein wird oder diese, falls sie sie erhält, ausreichend sein würden, um die nachteiligen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihre Vermögenslage abzumildern. Auch wenn solche Hilfen für die Gesellschaft von Vorteil wären, könnte sie gezwungen sein, Beschränkungen und andere ungünstige Bedingungen zu akzeptieren.

Darüber hinaus wird ein wesentlicher Teil des Geschäfts des Konzerns über Joint Ventures betrieben, mit denen in der Vergangenheit ein erheblicher Teil des Ergebnisses erzielt wurde. Wesentliche Joint Ventures betreiben – wie der Konzern selbst – Geschäfte, die von der COVID-19-Pandemie erheblich nachteilig betroffen sind. Die Gesellschaft ist kaum oder gar nicht in der Lage, auf die Entscheidungen von Joint Ventures, staatliche Nothilfe in Anspruch zu nehmen oder davon Abstand zu nehmen, Einfluss zu nehmen. Joint Ventures, die solche Hilfen erhalten, können an ähnliche Bestimmungen wie die des Konsortialkreditvertrags (aufgrund der KfW-Kreditlinie) und der Anleihe 2020 gebunden sein, welche für die Dauer der Gewährung solcher Hilfen die Zahlung von Dividenden oder ähnlichen Ausschüttungen beschränken oder verbieten. In diesen Fällen würde ein betroffenes Joint Venture nicht zum Ergebnis beitragen, selbst wenn es ausschüttungsfähige Gewinne erzielt hat, die ansonsten als Dividende hätten gezahlt werden können.

7. Der WSF wird die Option haben, die Stille Einlage I und die Optionsscheine 2020 in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Ausübung dieses Rechts kann einen Verwässerungseffekt für die übrigen Aktionäre haben. Falls der WSF dieses Recht vollständig ausübt, wird er aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss in der Hauptversammlung erlangen und bestimmte Beschlüsse blockieren können.

Im Rahmen des Finanzierungspakets wird die Gesellschaft die Stille Einlage I im Nennwert von EUR 420 Mio. an den WSF ausgeben. Die Stille Einlage I kann vom WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z. B. nach Abtretung) in Aktien der Gesellschaft zu einem Umtauschpreis von EUR 1,00 je Aktie umgetauscht werden. Der WSF wird im Rahmen des Finanzierungspakets des Weiteren das Recht erhalten, die Umtauschrechte aus den Optionsscheinen 2020 selbst auszuüben (während er derzeit nur zur Veräußerung der Optionsscheine 2020 an Dritte berechtigt ist). Der WSF kann sein Umtauschrecht jederzeit ausüben, wobei er die Stille Einlage I und die Optionsscheine 2020 jedoch nur umtauschen kann, solange es aufgrund des Umtauschs nicht zu einer Beteiligung des WSF am ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft von mehr als 25 % plus eine Aktie kommt. Bei einem Preis von EUR 1,00 je Aktie (dem Mindestbetrag nach geltendem deutschen Recht, welcher auch wesentlich unter dem aktuellen Marktpreis der Aktien liegt) dürfte ein solcher Umtausch einen erheblichen Verwässerungseffekt für die übrigen Aktionäre haben.

Falls der WSF (oder sein Rechtsnachfolger) die Stille Einlage I und/oder die Optionsscheine 2020 im weitest möglichen Umfang umtauscht, gewährt ihm seine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus eine Aktie einen maßgeblichen Einfluss auf die Abstimmung in der Hauptversammlung. Insbesondere wird der WSF (oder sein Rechtsnachfolger) über eine Sperrminorität verfügen, die es ihm ermöglicht, bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung zu blockieren, unter anderem Beschlüsse zur Änderung der Satzung. Auch bei Beschlüssen, für die keine Sperrminorität gilt, kann es sich als schwierig erweisen, die erforderliche Mehrheit zu erreichen, wenn der WSF (oder sein Rechtsnachfolger) den Beschluss ablehnt. Die Interessen und Prioritäten des WSF (oder seines Rechtsnachfolgers) können sich von denen anderer Aktionäre unterscheiden, und es gibt keine Gewähr, dass der WSF (oder sein Rechtsnachfolger) im Interesse aller Aktionäre abstimmen würde.

Ein solcher Umtausch durch den WSF (oder seinen Rechtsnachfolger) hätte einen unmittelbaren Verwässerungseffekt auf die Beteiligungen der Aktionäre an der Gesellschaft, der vom Umfang des Umtauschs abhängen würde. Gleichzeitig ist der WSF vor Verwässerung seiner eigenen Beteiligung an der Gesellschaft geschützt. Nach den Bestimmungen des WSF-Term Sheet kann die Stille Einlage II zwar nicht in Aktien der Gesellschaft umgetauscht werden, jedoch kann der WSF zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligung in Höhe von 25 % plus eine Aktie unter bestimmten Voraussetzungen und zum Zwecke des Verwässerungsschutzes die Stille Einlage II als Sacheinlage für die Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft verwenden. Schließlich würde die Ausübung der Umtauschrechte durch den WSF (oder seinen Rechtsnachfolger) die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien erhöhen, was sich auch nachteilig auf den Marktpreis der Aktien der Gesellschaft auswirken könnte.

8. Der größte Aktionär der Gesellschaft kann seine Beteiligung an der Gesellschaft erhöhen, falls das Unifirm Unconditional Underwriting Commitment und/oder das Unifirm Conditional Underwriting Commitment umgesetzt werden. Ihre Interessen könnten den Interessen der übrigen Aktionäre zuwiderlaufen.

Nach den der Gesellschaft vorliegenden Mitteilungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz ist Unifirm der größte Aktionär der Gesellschaft, welcher zum Datum dieses Rundschreibens 24,89 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft hält. Infolgedessen übt Unifirm einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft aus und hat unter anderem in Abhängigkeit von der Präsenz in den Hauptversammlungen die Möglichkeit, bestimmte grundlegende Unternehmensentscheidungen bezüglich der rechtlichen und Kapitalstruktur der Gesellschaft zu blockieren.

Unifirm hat zugesagt, ihre sämtlichen Bezugsrechte im Rahmen der Bezugsrechtsemission auszuüben und in dem Umfang, in dem andere Aktionäre ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist nicht in Anspruch nehmen und die Konsortialbanken nicht in der Lage sind, Käufer für alle Nichtbezogenen Aktien im Rahmen der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien zu finden, Verbleibende Aktien bis zu einer maximalen

Gesamtbeteiligung von 36 % oder, falls die BaFin-Befreiung nicht erteilt worden ist, 29,9 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar nach der Bezugsrechtsemission zu erwerben.

Unifirm könnte daher, falls die BaFin-Befreiung dann erteilt worden ist, in Abhängigkeit von der Anzahl der Verbleibenden Aktien Inhaber von 30 % oder mehr des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft werden, ohne dass ein Pflichtangebot gemäß § 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) erfolgen müsste.

Unifirm wird voraussichtlich größter Aktionär der Gesellschaft bleiben und möglicherweise nach dem Erwerb zusätzlicher Aktien im Rahmen der Bezugsrechtsemission ihre Beteiligung auf mehr als 25 % erhöhen und damit auch künftig in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Insbesondere wird Unifirm (oder ihr Rechtsnachfolger) über eine Sperrminorität verfügen, die es ihr ermöglicht, bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung zu blockieren, unter anderem Beschlüsse zur Änderung der Satzung. Auch bei Beschlüssen, für die keine Sperrminorität gilt, kann es sich als schwierig erweisen, die erforderliche Mehrheit zu erreichen, wenn Unifirm den Beschluss ablehnt.

Die Interessen und Prioritäten von Unifirm (oder ihres Rechtsnachfolgers) können sich von denen anderer Aktionäre unterscheiden, und es gibt keine Gewähr, dass Unifirm (oder ihr Rechtsnachfolger) im Interesse aller Aktionäre abstimmen würde. Darüber hinaus kann Unifirm in der Zukunft eigene Unternehmen betreiben, die in bestimmten Bereichen im direkten Wettbewerb mit der Geschäftstätigkeit des Konzerns stehen oder die Geschäfte mit dem Konzern tätigen.

TEIL 3

VORGESEHENER ZEITPLAN

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Uhrzeiten und Tage stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Beschlussfassungen und sind lediglich indikativ sowie Änderungen unterworfen ^{(1) (2)}

Ankündigung des Finanzierungspakets	2. Dezember 2020
Veröffentlichung dieses Rundschreibens und der Vollmachtsformulare und Einstellung im Internet	14. Dezember 2020
Billigung des Prospekts für die Bezugsrechtsemission und Passporting des Prospekts für die Bezugsrechtsemission in das Vereinigte Königreich	29. Dezember 2020
Veröffentlichung des Prospekts für die Bezugsrechtsemission	30. Dezember 2020
Letzte Uhrzeit und letzter Tag für DI Holder oder deren Bevollmächtigte für die Ausübung der Stimmrechte der DI Holder oder die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung eines Bevollmächtigten oder Änderungen seiner Weisungen durch die DI Holder	18:30 Uhr (MEZ) (17:30 Uhr (UTC)) am 23. Dezember 2020
Stichtag für die Stimmrechte in der Hauptversammlung	24:00 Uhr (MEZ) (23:00 Uhr (UTC)) am 29. Dezember 2020
Letzte Uhrzeit und letzter Tag für eingetragene Aktionäre oder deren Bevollmächtigte für die Ausübung der Stimmrechte	5. Januar 2021 bis zur Beendigung – nach vorheriger Ankündigung – der Abstimmung über die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter der Hauptversammlung
Hauptversammlung	11:00 Uhr (MEZ) (10:00 Uhr (UTC)) am 5. Januar 2021
Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals und Kapitalerhöhung werden wirksam	5. Januar 2021
Abwicklung der Bezugsrechtsemission mit Investoren	29. Januar 2021

⁽¹⁾ Die im obigen vorgesehenen Zeitplan sowie an anderer Stelle in diesem Rundschreiben angegebenen Uhrzeiten und Tage sind lediglich indikativ und Änderungen unterworfen. Bei einer Änderung der vorstehend angegebenen Uhrzeiten und/oder Tage werden den Aktionären die neuen Uhrzeiten und/oder Tage über einen Aufsichtsrechtlichen Informationsdienst mitgeteilt und können auf <https://www.tuigroup.com/en-en> abgerufen werden.

⁽²⁾ Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Bezugnahmen auf Uhrzeiten in diesem Dokument auf Mitteleuropäische Zeit.

TEIL 4

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist nach deutschem Recht am 9. Oktober 1923 errichtet worden und beim Amtsgericht Hannover unter HRB 6 580 und beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 321 in Deutschland eingetragen und ist eine Aktiengesellschaft. Die Firma der Gesellschaft lautet TUI AG und der Handelsname TUI.

Die Telefonnummer des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft lautet +49 (511) 566-00. Die Internetseite der Gesellschaft ist (<https://www.tuigroup.com/en-en>). Die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Rundschreibens.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften, nach denen die Gesellschaft in Deutschland tätig ist, sind das Aktiengesetz (AktG) und die danach festgelegten Bestimmungen.

2. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.1 Gesellschaftervereinbarung mit der KN-Holding Limited Liability Company in Bezug auf die Togebi Holdings Limited

Zum Datum dieses Rundschreibens hält die Tochtergesellschaft der Gesellschaft TUI Travel 10 % und die KN-Holding Limited Liability Company (**KN-Holding**) 90 % des ausgegebenen Anteilskapitals der Togebi Holdings Limited (**Togebi**).

Diese Beteiligungen und die Führung von Togebi sind durch eine Gesellschaftervereinbarung zwischen TUI Travel, TUI Travel Holdings Limited, S-Group Direct Investments Limited und Oscrivia Limited vom 15. April 2009 mit Änderungen vom 23. Oktober 2015 und 2. Oktober 2018 geregelt (die **Togebi Holdings Limited-Gesellschaftervereinbarung**).

Als Rechtsnachfolgerin der Oscrivia Limited ist KN-Holdings nun anstelle von Oscrivia Limited Partei der Togebi Holdings Limited-Gesellschaftervereinbarung. KN-Holding ist für die Zwecke der Listing Rules ein verbundenes Unternehmen (*associate*) von Unifirm. Da Unifirm für die Zwecke der Listing Rules eine nahestehende Person (*related party*) ist, weil sie die Fähigkeit zur Ausübung oder Kontrolle der Ausübung von 10 % oder mehr der Stimmen hat, die bezüglich aller oder im Wesentlichen aller Angelegenheiten bei Hauptversammlungen der Gesellschaft abgegeben werden können, ist somit auch die mit ihr verbundene KN-Holding eine nahestehende Person für die Zwecke der Listing Rules.

Gemäß der Togebi Holdings Limited-Gesellschaftervereinbarung besteht die Geschäftstätigkeit von Togebi darin, sowohl durch organisches Wachstum als auch durch Zukäufe ein Reiseveranstaltergeschäft in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) (d. h. den Ländern der ehemaligen Sowjetunion) zu entwickeln und zu betreiben. Bestimmte wichtige Angelegenheiten (zum Beispiel Geschäftspläne) erfordern die einstimmige Zustimmung der Gesellschafter. Die Togebi Holdings Limited-Gesellschaftervereinbarung umfasst auch Andienungsrechte, Vorkaufsrechte und Mitveräußerungsrechte der Gesellschafter, wenn ein anderer Gesellschafter seine Anteile an einen Dritten verkaufen möchte. KN-Holding wird ein Recht gewährt, die von TUI Travel gehaltenen Anteile zu kaufen, wenn: (i) TUI Travel nicht mehr von der Gesellschaft kontrolliert wird; und wenn (ii) die Person, die unmittelbar vor dem Datum, an dem dieser Kontrollwechsel in Kraft tritt, Chief Executive Officer (oder äquivalent) von TUI Travel war, innerhalb von 30 Tagen, nachdem dieser Kontrollwechsel in Kraft tritt, nicht mehr Chief Executive Officer (oder äquivalent) ist. In diesem Zusammenhang wird Kontrolle definiert als der Besitz oder die Kontrolle von mehr als 50 % des

stimmberechtigten Anteilskapitals mit der Fähigkeit (indirekt oder direkt), die Abgabe von mehr als 50 % der bei der Gesellschafterversammlung ausübbaren Stimmen zu bestimmen, oder mit dem Recht, Direktoren zu bestellen oder abzurufen, die eine Mehrheit der Stimmrechte halten, die bei Sitzungen der Geschäftsleitung bezüglich aller oder im Wesentlichen aller Angelegenheiten ausübbar sind.

Im Februar 2020 haben KN-Holding und der Konzern jeweils zugestimmt, Gesellschafterdarlehen in einem bestimmten Umfang in zusätzliche Anteile an Togebi umzuwandeln. Dies erfolgte streng proportional zu ihren gegenwärtigen Beteiligungen an Togebi (90 % KN-Holding, 10 % TUI Travel). Der Gesamtbetrag der dem Konzern geschuldeten Darlehen und Zinsen, der auf diese Weise umgewandelt wurde, belief sich auf ca. USD 11,15 Mio. Diese Transaktion wurde im April 2020 abgeschlossen.

Der Konzern befindet sich derzeit in Gesprächen mit KN-Holding über den potenziellen Verkauf des von TUI Travel gehaltenen Anteils von 10 % an Togebi an KN-Holding. Es ist keine Einigung erzielt worden, und es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine Einigung erfolgen wird. Auf Grundlage der gegenwärtigen Gespräche erwartet die Gesellschaft jedoch im Fall einer Einigung nicht, für den Verkauf der von TUI Travel gehaltenen Anteile an Togebi (die zuvor im Konzernabschluss vollständig abgeschrieben worden sind) eine wesentliche Gegenleistung in bar zu erhalten, sondern stattdessen wird auf Grundlage gegenwärtiger Verhandlungen erwartet, dass KN-Holding Togebi Mittel zur Verfügung stellen würde, um bestimmte dem Konzern geschuldete Darlehen zurückzuzahlen, wobei auf andere dem Konzern geschuldete Darlehen verzichtet würde. Die relevanten Beträge sind noch nicht vereinbart worden. Eine Transaktion wird nur zu einem Drittvergleich standhaltenden Bedingungen und in Übereinstimmung mit Chapter 11 der Listing Rules abgeschlossen werden.

2.2 Der Konsortialkreditvertrag

Am 15. September 2014 hat die Gesellschaft einen Konsortialkreditvertrag zwischen u.a. der Gesellschaft als Kreditnehmer, den darin genannten Finanzinstituten als ursprünglichen Kreditgebern und der UniCredit Luxembourg S.A. (später ersetzt durch die UniCredit Bank AG) als Facility Agent abgeschlossen, der nachträglich am 26. September 2014, 17. Dezember 2015, 20. Juli 2017, 4. April 2020 und 13. August 2020 geändert sowie geändert und neugefasst wurde (der **Konsortialkreditvertrag**) und nun die folgenden Kreditlinien umfasst (zusammen die **Konsortialkreditlinien**):

- eine von Geschäftsbanken ausgereichte revolvingierende Kreditlinie zur Inanspruchnahme von Barkrediten in Höhe von EUR 1,535 Mrd. (die **Barkreditlinie**);
- eine revolvingierende Kreditlinie in Höhe von EUR 2,85 Mrd., zur Verfügung gestellt von der KfW als staatlicher Kreditgeber (die **KfW-Kreditlinie**); und
- eine von Geschäftsbanken ausgereichte Letter-of-Credit-Fazilität in Höhe von EUR 215 Mio. zur Emission von Anleihen sowie zur Stellung von Bank- und Kreditbesicherungsgarantien (die **Anleiheemissionskreditlinie**).

Kreditgeber für jede Kreditlinie waren bei der letzten Änderung und Neufassung am 13. August 2020 die folgenden Institute:

- Barkreditlinie:
 - Banco de Sabadell S.A. London Branch
 - Bank of America Merrill Lynch International Designated Activity Company
 - BANK OF CHINA LIMITED, FRANKFURT BRANCH

- Barclays Bank Ireland PLC
- BRED Banque Populaire
- Citibank N.A., London Branch
- Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Luxemburg
- Crédit AGRICOLE CORPORATE AND INVESTMENT BANK DEUTSCHLAND
- Crédit Industriel et Commercial, London Branch
- Deutsche Bank Luxembourg S.A.
- DNB (UK) Limited
- HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
- Hamburg Commercial Bank AG
- ING Bank N.V., London Branch
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
- Lloyds Bank plc
- Natixis
- NORD/LB LUXEMBOURG S.A. COVERED BOND BANK
- Société Générale
- Société Générale S.A. Frankfurt Branch
- UniCredit Bank AG
- KfW-Kreditlinie: KfW
- Anleiheemissionskreditlinie:
 - Barclays Bank Ireland PLC
 - Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Luxemburg
 - DNB Bank ASA
 - HSBC Bank plc
 - Lloyds Bank plc
 - SOCIÉTÉ GÉNÉRALE S.A. FRANKFURT BRANCH

- UniCredit Bank AG, London Branch

Die Konsortialkreditlinien können für allgemeine Unternehmenszwecke der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften genutzt werden. Die KfW-Kreditlinie wurde ursprünglich im April 2020 in einer Höhe von EUR 1,80 Mrd. zur Verfügung gestellt und nachfolgend im August 2020 um einen Betrag von EUR 1,05 Mrd. (der **KfW-Erhöhungsbetrag**) auf ihr derzeitiges Volumen erhöht. Die Ziehung des KfW-Erhöhungsbetrags durch die Gesellschaft stand unter dem Vorbehalt der Begebung der Optionsanleihe 2020 (siehe Ziffer 2.5 dieses Teil 4) sowie unter dem Vorbehalt eines Verzichts durch die Gläubiger der Anleihe 2016 auf die Einhaltung der Finanzkennzahl der Verschuldungsobergrenze aus den Anleihebedingungen. Dieser Verzicht wurde am 9. September 2020 erlangt und am 16. Oktober 2020 rechtswirksam.

Die Konsortialkreditlinien sind durch Garantien unterlegt, die bestimmte Tochtergesellschaften der Gesellschaft (jede dieser Tochtergesellschaften ein **Konsortialkreditliniengarant**) den Kreditgebern und ausreichenden Banken für Ausreichungen im Rahmen des Konsortialkreditvertrags zur Verfügung gestellt haben. Die Tochtergesellschaften, die als Konsortialkreditliniengaranten auftreten, sind dieselben Tochtergesellschaften, die auch die Anleihe 2016 und das Schuldscheindarlehen 2018 garantieren (siehe Ziffer 2.4 dieses Teil 4). Darüber hinaus tritt gemäß den Bedingungen des Konsortialkreditvertrags vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft als Konsortialkreditliniengarant bei, wenn (i) ihr bereinigtes Bruttovermögen (ohne Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte) 10 % des bereinigten Bruttovermögens des Konzerns entspricht oder übersteigt oder (ii) die Vorsteuergewinne dieser Tochtergesellschaft einen Betrag von EUR 30 Mio. oder 10 % der Vorsteuergewinne des Konzerns überschreiten, je nachdem, welcher dieser beiden Beträge höher ist, wobei das bereinigte Bruttovermögen und die Vorsteuergewinne aus den Abschlüssen der Tochtergesellschaften bestimmt werden, die im letzten geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft konsolidiert wurden. Der Konsortialkreditvertrag enthält zudem einen Mechanismus, nach dem Tochtergesellschaften unter bestimmten Umständen kein Konsortialkreditliniengarant mehr sind. Am 13. August 2020 wurde die TUI Aviation Holding GmbH zusätzlicher Garant im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018.

Bestimmte Garantien unterliegen rechtsordnungsspezifischen Beschränkungsbestimmungen, und es bestehen Ausnahmen, nach denen bestimmte Tochtergesellschaften, die ansonsten die Schwelle treffen würden, keine Garantien stellen müssen.

Freiwillig vorzeitig zurückgezahlte Beträge der Konsortialkreditlinien können zu den Bedingungen des Konsortialkreditvertrags neu aufgenommen werden, dies gilt jedoch nicht für Beträge, die zwingend oder unfreiwillig vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt wurden.

Die KfW-Kreditlinie wird am 15. Oktober 2021 oder, wenn die Gesellschaft die Anleihe 2016 bei oder vor ihrer Fälligkeit voll refinanziert und der KfW bis zum 31. Juli 2021 zufriedenstellende Nachweise über die Refinanzierung liefert, am 20. Juli 2022 fällig. Der Endfälligkeitstag der übrigen Konsortialkreditlinien ist der 20. Juli 2022. Der Bereitstellungszeitraum endet für sämtliche Kreditlinien einen Monat vor diesem Tag.

Der Basiszinssatz auf Ziehungen im Rahmen der Barkreditlinie ist der IBOR zzgl. Marge. Die Marge beläuft sich auf 2,60 % per annum, vorbehaltlich der folgenden Änderungen auf Grundlage der langfristigen Bonitätsbewertung der Gesellschaft (wobei keine Reduzierung eintreten kann, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und andauert, und eine Änderung der Marge nur für Beträge gilt, die nach dem Datum, an dem eine relevante Änderung eingetreten ist, in Anspruch genommen werden):

- B/B2 oder niedriger: Marge von 2,60 % per annum;
- B+/B1: Marge von 2,10 % per annum;

- BB-/Ba3: Marge von 1,70 % per annum;
- BB/Ba2: Marge von 1,40 % per annum;
- BB+/Ba1: Marge von 1,20 % per annum; und
- BBB-/Baa3 oder höher: Marge von 0,90 % per annum.

Während ein Kündigungsgrund andauert, gilt der höchste oben angegebene Margensatz.

Der Basiszinssatz auf Ziehungen im Rahmen der KfW-Kreditlinie, die nur in Euro erfolgen können, ist der EURIBOR zzgl. Marge. Die Marge beläuft sich auf 4,50 % per annum, vorbehaltlich der folgenden Änderungen auf Grundlage der langfristigen Bonitätsbewertung der Gesellschaft (wobei keine Reduzierung eintreten kann, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und andauert, und eine Änderung der Marge nur für Beträge gilt, die nach dem Datum, an dem eine relevante Änderung eingetreten ist, in Anspruch genommen werden):

- B-/B3 oder niedriger: Marge von 4,50 % per annum;
- B/B2: Marge von 3,75 % per annum; und
- B+/B1 oder höher: Marge von 3,00 % per annum.

Während ein Kündigungsgrund andauert, gilt der höchste oben angegebene Margensatz.

Die Gesellschaft zahlt eine feste Inanspruchnahmegebühr für Inanspruchnahmen im Rahmen der Anleiheemissionskreditlinie.

In Bezug auf die Barkreditlinie und die KfW-Kreditlinie muss die Gesellschaft vierteljährlich nachträglich die folgenden Inanspruchnahmegebühren zahlen:

- Barkreditlinie:
 - ausstehender Betrag von weniger als 33 % der Gesamtkreditzusagen: 0,10 % per annum;
 - ausstehender Betrag zwischen 33 % und 66 % der Gesamtkreditzusagen: 0,20 % per annum; und
 - ausstehender Betrag von mindestens 66 % der Gesamtkreditzusagen: 0,40 %.
- KfW-Kreditlinie:
 - Inanspruchnahme von nicht mehr als EUR 1,80 Mrd.:
 - Inanspruchnahme von weniger als EUR 594 Mio.: 0,10 % per annum;
 - Inanspruchnahme zwischen EUR 594 Mio. und EUR 1,188 Mrd.: 0,25 % per annum; und
 - Inanspruchnahme zwischen EUR 1,188 Mrd. und EUR 1,80 Mrd.: 0,5 % per annum.
 - Inanspruchnahme von mehr als EUR 1,80 Mrd.:
 - Inanspruchnahme von bis zu EUR 1,80 Mrd.: 0,5 % per annum; und

- Inanspruchnahme von mehr als EUR 1,80 Mrd.:
 - Inanspruchnahme zwischen EUR 1,80 Mrd. und EUR 2,325 Mrd.: 4,0 % per annum; und
 - Inanspruchnahme von mehr als EUR 2,325 Mrd.: 6,0 % per annum.

Zum 11. Dezember 2020 (dem letztmöglichen Tag vor Veröffentlichung dieses Rundschreibens) wurden die jeweiligen Kreditlinien wie folgt in Anspruch genommen:

- insgesamt EUR 1,53 Mrd. oder ca. 99,85 % der Barkreditlinie;
- EUR 2,60 Mrd. im Rahmen der KfW-Kreditlinie, oder ca. 99,22 %; und
- EUR 114,9 Mio. oder ca. 53,44 % der Anleiheemissionskreditlinie.

Gemäß den Bedingungen des Konsortialkreditvertrags muss jeder Schuldner sicherstellen, dass seine Zahlungsverpflichtungen daraus mindestens gleichrangig mit all seinen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten sind (mit Ausnahme von gesetzlich (und nicht vertraglich) bevorrechtigten Verpflichtungen).

Es werden keine dinglichen Sicherheiten zugunsten der Kreditgeber des Konsortialkreditvertrags gestellt.

Die Zustimmung der KfW ist für alle Mehrheitskreditgeberentscheidungen erforderlich, bis die KfW-Kreditlinie vollständig zurückgezahlt und gekündigt worden ist. Die Barkreditlinie und die Anleiheemissionskreditlinie können nur mit Zustimmung der KfW vorzeitig fällig gestellt werden, sofern die KfW nicht Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie gekündigt hat und alle oder einzelne in Bezug auf die KfW-Kreditlinie ausstehende Beträge für sofort fällig und zahlbar erklärt hat. Bestimmte Änderungen des Konsortialkreditvertrags sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft und der KfW möglich.

Bedingungen für die Inanspruchnahme der KfW-Kreditlinie

Mit den letzten Änderungen legt der Konsortialkreditvertrag zusätzliche Bedingungen für die Inanspruchnahme der KfW-Kreditlinie fest. Neben den Änderungen der Bedingungen der Anleihe 2016 und der Begebung der Optionsanleihe 2020, jeweils wie nachstehend beschrieben, umfassen diese Bedingungen Folgendes:

- ein Erfordernis, dass im Rahmen der Barkreditlinie ausstehende Beträge mindestens 96,8 % der Kreditzusagen im Rahmen der Barkreditlinie entsprechen; und
- laufende Erfüllung einer Verpflichtung, Updates zu Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie und der Reaktion der Gesellschaft darauf zu liefern.

Der Konsortialkreditvertrag und sämtliche nichtvertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang damit unterliegen deutschem Recht.

Verpflichtungen des Kreditnehmers

Der Konsortialkreditvertrag enthält bestimmte Verpflichtungen des Kreditnehmers, einschließlich Beschränkungen bezüglich der Aufnahme von Verbindlichkeiten und Beschränkungen bezüglich Veräußerungen und Verkäufen von Vermögenswerten. In Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Betriebsergebnisse und die Finanzlage wurde im April 2020 mit den Kreditgebern des

Konsortialkreditvertrags ein so genannter Covenant Holiday vereinbart. Dabei wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Finanzkennzahlen gemäß dem Vertrag bis einschließlich 31. März 2021 ausgesetzt (dieser Zeitraum der **Covenant Holiday**).

Finanzkennzahlen

Außer während des Covenant Holiday ist die Gesellschaft gemäß dem Konsortialkreditvertrag verpflichtet, sicherzustellen, dass in Bezug auf einen Prüfungszeitraum:

- das Verhältnis der Nettokreditaufnahme am letzten Tag dieses Prüfungszeitraums zum EBITDA für diesen Prüfungszeitraum nicht größer als 3 zu 1 ist; und
- das Verhältnis von EBITDAR zum Nettozinsaufwand nicht kleiner als 1,5 zu 1 ist.

Im Sinne des Konsortialkreditvertrags:

- bezeichnet **Konsolidierungsgruppe** die Gesellschaft und jede andere Person, deren Ergebnisse jeweils im Konzernabschluss der Gesellschaft konsolidiert werden;
- bezeichnet **Kreditaufnahme** zu einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der kurz- und langfristigen Finanzschulden der Konsolidierungsgruppe auf konsolidierter Basis, wie in der Bilanz des jeweiligen Konzernabschlusses der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen;
- bezeichnet **Finanzmittel** die Summe der Finanzmittel der Konsolidierungsgruppe, wie in der Bilanz des jeweiligen Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesen, abzüglich Verfügungsbeschränkungen unterliegender Finanzmittel ausgenommen Sicherungsrechte (wie im Konsortialkreditvertrag definiert) an diesen Finanzmitteln, (i) die durch ein Aufrechnungsrecht oder ein Recht auf Konsolidierung von Abschlüssen aus Verrechnungsvereinbarungen begründet werden, die jeweils in Bezug auf die Bankkonten des Mitglieds der Konsolidierungsgruppe bestehen, oder (ii) in Bezug auf eine Barunterlegung von Kreditaufnahmen;
- bezeichnet **EBITDA** in Bezug auf einen Prüfungszeitraum das Gesamtergebnis vor Ertragsteuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) der Konsolidierungsgruppe und Konsolidierungseffekte für diesen Prüfungszeitraum, bereinigt um Sondereinflüsse, ohne Abschreibung auf Kaufpreisallokation, wie im jeweiligen Konzernabschluss der Gesellschaft für diesen Prüfungszeitraum ausgewiesen;
- bezeichnet **EBITDAR** in Bezug auf einen Prüfungszeitraum:
 - das EBITDA für diesen Prüfungszeitraum;
 - vor Berücksichtigung der Summe der Mietaufwendungen der Konsolidierungsgruppe unter Berücksichtigung von Konsolidierungseffekten, wie im jeweiligen Konzernabschluss der Gesellschaft für diesen Prüfungszeitraum ausgewiesen;
- bezeichnet **Nettokreditaufnahme** zu einem Zeitpunkt die Summe der Kreditaufnahmen der Konsolidierungsgruppe abzüglich der zu diesem Zeitpunkt von der Konsolidierungsgruppe gehaltenen konsolidierten Finanzmittel;
- bezeichnet **Nettozinsaufwand** die Summe aus:
 - den Zinsaufwendungen der Konsolidierungsgruppe für diesen Prüfungszeitraum, wie im Anhang des jeweiligen Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesen; abzüglich

- den Zinserträgen der Konsolidierungsgruppe für diesen Prüfungszeitraum, wie im Anhang des jeweiligen Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesen; und
- den Mietaufwendungen der Konsolidierungsgruppe unter Berücksichtigung von Konsolidierungseffekten, wie im jeweiligen Konzernabschluss der Gesellschaft für diesen Prüfungszeitraum ausgewiesen; und
- bezeichnet **Prüfungszeitraum**:
 - jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft; und
 - jeden Zeitraum, der am ersten Tag der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres der Gesellschaft beginnt und am letzten Tag der ersten Hälfte ihres nächsten Geschäftsjahres endet.

Änderungen zur Berücksichtigung von IFRS 16

Auf Wunsch der Gesellschaft wird der Facility Agent (im Auftrag der anderen Kreditgeber) in Verhandlungen nach Treu und Glauben eintreten, um Änderungen zum Konsortialkreditvertrag zu vereinbaren, die infolge der Anforderungen an die Rechnungslegung für Abschlüsse aufgrund der Anwendung von IFRS 16 notwendig sind. Diese Änderungen dürfen nicht zu wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Wirkung der relevanten Bestimmungen und Verpflichtungen gemäß dem Konsortialkreditvertrag führen. Entsprechende Änderungen sind mit der Zustimmung der Mehrheitskreditgeber und der Gesellschaft für alle Parteien verbindlich.

Wenn die Gesellschaft eine Änderung wie oben beschrieben fordert, muss sie dem Facility Agent eine Überleitungspräsentation zur Verfügung stellen, in der mögliche Auswirkungen der Anwendung von IFRS 16 auf folgende Aspekte aufgeführt sind:

- die finanziellen Definitionen im Konsortialkreditvertrag und die Bestimmungen dieses Vertrags, in denen diese Definitionen relevant sind; und
- die oben beschriebenen Finanzkennzahlen und die Bestimmungen des Konsortialkreditvertrags, in denen diese Finanzkennzahlen relevant sind,

zusammen mit einem Gutachten der Abschlussprüfer.

Die Gesellschaft geht davon aus, Verhandlungen mit den Kreditgebern im Rahmen der Konsortialkreditlinien über Anpassungen der Finanzkennzahlen auf Grundlage ihres Konzernabschlusses zum 30. September 2020 und für das am 30. September 2020 beendete Geschäftsjahr bei Verfügbarkeit zu beginnen. Auf Grundlage der relevanten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2020 werden die Kennzahlen auf Grundlage von sowohl IAS 17 als auch IFRS 16 berechnet, und die Gesellschaft wird den Kreditgebern die Anpassung der zwei Kennzahlen vorschlagen und diese mit ihnen erörtern.

Verpflichtungen in Bezug auf die KfW-Kreditlinie

Der Konsortialkreditvertrag enthält bestimmte für die KfW-Kreditlinie spezifische Verpflichtungen:

- Die Gesellschaft muss Mittel aus der KfW-Kreditlinie sowie Mittel aus der Barkreditlinie von mehr als EUR 762 Mio. in Übereinstimmung mit dem KfW-Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung", Programmnummer 855) (das **KfW-Programm**) verwenden.

- Insbesondere muss die Gesellschaft sicherstellen, dass Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie jederzeit nicht mehr als 80 % der Gesamtsumme (i) aller Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie und (ii) aller Kreditzusagen im Rahmen der Barkreditlinie von mehr als EUR 762 Mio. entsprechen. Falls notwendig, muss die Gesellschaft Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in einer Höhe kündigen, die für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Kennzahl notwendig ist.
- Solange Beträge im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehen, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass im Rahmen der Barkreditlinie Beträge in Höhe von mindestens 96,8 % der Gesamtkreditzusage im Rahmen der Barkreditlinie ausstehen.
- Solange die KfW-Kreditlinie nicht vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist, darf die Gesellschaft keine Kapitalbeteiligungen eingehen oder Gesellschafterdarlehen an Gemeinschaftsunternehmen ausreichen (mit Ausnahme von Gesellschafterdarlehen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs des Gemeinschaftsunternehmens), die folgende Beträge übersteigen:
 - EUR 250 Mio. pro Geschäftsjahr, wenn die Gesellschaft die KfW-Kreditlinie in Höhe von mehr als 50 % der gesamten Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in Anspruch genommen hat; oder
 - EUR 500 Mio. pro Jahr, wenn die Gesellschaft die KfW-Kreditlinie in Höhe von höchstens 50 % der gesamten Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie in Anspruch genommen hat.
- Solange die KfW-Kreditlinie nicht vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist, darf die Gesellschaft Mittel aus der KfW-Kreditlinie nicht Konzerngesellschaften zur Verfügung stellen, die in Ländern errichtet sind, ihren Sitz haben oder über Niederlassungen verfügen, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (in der jeweils aktualisierten Fassung, die **Schwarze Liste der EU**) aufgeführt sind.
- Wenn die Gesellschaft eine neue Fremdfinanzierung aufnimmt, deren Gesamttrückzahlungsrendite (wie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Konsortialkreditvertrags bestimmt) die der KfW-Kreditlinie übersteigt, kann die KfW die Gesellschaft auffordern, einer Änderung des Konsortialkreditvertrags zuzustimmen, mit der sichergestellt wird, dass die Gesamtrendite (wie in Übereinstimmung mit dem Konsortialkreditvertrag bestimmt) auf die neue Fremdfinanzierung die der KfW-Kreditlinie nicht länger übersteigt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich Kapitalmarktinstrumenten, die zur Refinanzierung der Anleihe 2016 ausgegeben werden, und aktienähnliche hybride Instrumente wie Wandelanleihen oder stille Einlagen, und gilt auch nicht, wenn die neue Fremdfinanzierung nicht mit der im Rahmen der KfW-Kreditlinie gewährten Finanzierung vergleichbar ist.

Zwingende vorzeitige Rückzahlung

Der Konsortialkreditvertrag enthält übliche Verpflichtungen zur Kündigung von Kreditzusagen und zu vorzeitigen Rückzahlungen im Rahmen der Konsortialkreditlinie im Fall einer Rechtswidrigkeit oder (nach Wahl des jeweiligen Kreditgebers) nach einem Kontrollwechsel oder einem Verkauf oder einer Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Konzerns. Für die Zwecke des Konsortialkreditvertrags tritt ein "Kontrollwechsel" ein, wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen direkt oder indirekt die Kontrolle über mehr als 50 %

- des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft, oder
- der Stimmrechte der Aktien der Gesellschaft

erwirbt und hält. Darüber hinaus gewährt der Konsortialkreditvertrag KfW die Option, die Gesellschaft unter bestimmten Umständen aufzufordern, im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausgereichte Beträge ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen und Kreditzusagen zu kündigen:

- die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt die Zahlung einer Dividende, bevor die KfW-Kreditlinie vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist;
- ein Aktienrückkauf wird vorgeschlagen oder beschlossen, bevor die KfW-Kreditlinie vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist, sofern nicht (im Fall eines 2021 oder 2022 beschlossenen Rückkaufs) der Vorstand öffentlich erklärt, dass er von dem Beschluss nicht Gebrauch machen wird, oder (im Fall einer Beschlussfassung im Jahr 2022) der Beschluss ausdrücklich vorsieht, dass der Rückkauf nur erfolgen kann, nachdem die KfW-Kreditlinie vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist;
- in Bezug auf den Aktienrückkaufbeschluss, der in der Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2020 gefasst wurde, fassen der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Gesellschaft einen Beschluss, um von der gemäß diesem Aktienrückkaufbeschluss gewährten Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder machen auf sonstige Weise davon Gebrauch;
- der Vorstand der Gesellschaft schlägt in einer im Jahr 2020 und/oder 2021 abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft vor, einen Aktienrückkaufbeschluss zu fassen;
- innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt von Erlösen aus einer Veräußerung des Flusskreuzfahrtgeschäfts von TUI, das unter der Marke TUI River Cruises betrieben wird, wird die Gesellschaft im Rahmen der KfW-Kreditlinie Beträge zurückzahlen und Kreditzusagen kündigen, deren Höhe diesen Erlösen entspricht. Wenn es nach dieser Rückzahlung und Kündigung keine weiteren Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie gibt, wird die Gesellschaft im Rahmen der Barkreditlinie Kreditzusagen zurückzahlen und kündigen, deren Höhe jeglichen verbleibenden Erlösen entspricht;
- wenn die KfW der begründeten Auffassung ist, dass die Gesamtbeträge der staatlichen Beihilfen, welche die Gesellschaft erhalten hat, einschließlich der KfW-Kreditlinie den Höchstbetrag der staatlichen Beihilfe übersteigt, die für den Konzern gemäß dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission zulässig ist, nur vorbehaltlich Gesprächen zwischen der Gesellschaft und der KfW während eines bestimmten Gesprächszeitraums (in dem die Gesellschaft keine zusätzlichen Darlehen im Rahmen der KfW-Kreditlinie abrufen kann); oder
- wenn die Europäische Kommission eine Rückforderungsentscheidung oder -anordnung verabschiedet hat, nach der die KfW die Finanzierung im Rahmen der KfW-Kreditlinie vollständig oder teilweise zurückziehen muss.

Der Konsortialkreditvertrag sieht zudem die KfW-Herabsetzung vor, d.h. eine Rückzahlung von bis zu EUR 500 Mio. aus den Erlösen aus dem Verkauf von Hapag-Lloyd Cruises an TUI Cruises. Am 1. April 2021 fallen Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie automatisch in dieser Höhe weg, und innerhalb von drei Geschäftstagen danach wird die Gesellschaft ausstehende Verbindlichkeiten im Rahmen der KfW-Kreditlinie in einer Höhe zurückzahlen, die notwendig ist, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der KfW-Kreditlinie ausstehenden Gesamtbeträge nicht die im Rahmen der KfW-Kreditlinie verbleibenden Kreditzusagen übersteigen.

Kündigungsgründe im Zusammenhang mit der KfW-Kreditlinie

Neben den in Verträgen dieser Art üblichen Kündigungsgründen, darunter Drittverzug bezüglich anderer Finanzverbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von EUR 50 Mio. oder mehr, stellt es einen Kündigungsgrund gemäß dem Konsortialkreditvertrag dar:

- wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen bezüglich des KfW-Programms nicht erfüllt, wonach sie sicherstellen muss, dass im Rahmen der Barkreditlinie Beträge ausstehen, die mindestens 96,8 % der Gesamtkreditzusagen im Rahmen der Barkreditlinie entsprechen, oder wonach sie Mittel aus der KfW-Kreditlinie nicht Konzerngesellschaften auf der Schwarzen Liste der EU zur Verfügung stellen darf; oder
- wenn von der Gesellschaft abgegebene Zusicherungen bezüglich ihres Status als Unternehmen in Schwierigkeiten für die Zwecke von EU-Verordnungen über staatliche Beihilfe, bezüglich ihrer Finanzlage, bezüglich des Anteils ihrer Finanzverbindlichkeiten, die durch von der KfW zur Verfügung gestellte Mittel repräsentiert werden, oder bezüglich des Status von Konzerngesellschaften im Hinblick auf die Schwarze Liste der EU in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend sind,

Vorzeitige Fälligstellung der Konsortialkreditlinien nach Eintritt eines Kündigungsgrunds

Bei Eintritt eines Kündigungsgrunds gemäß dem Konsortialkreditvertrag:

- haben Kreditgeber, die 66 2/3 % der Gesamtkreditzusagen im Rahmen der Barkreditlinie repräsentieren, das Recht, die Barkreditlinie ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung der jeweils ausstehenden Beträge zu verlangen;
- hat jede ausgebende Bank, die eine Kreditusage im Rahmen der Anleiheemissionskreditlinie abgegeben hat, das Recht, ihre Kreditzusagen im Rahmen der Anleiheemissionskreditlinie ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung der jeweils ausstehenden Beträge zu verlangen; und
- haben Kreditgeber, die 66 2/3 % der Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie (die derzeit nur von der KfW zur Verfügung gestellt wird) repräsentieren, das Recht, die Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie ganz oder teilweise vorzeitig fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung der jeweils ausstehenden Beträge zu verlangen.

Solange die KfW-Kreditlinie jedoch nicht vollständig zurückgezahlt und gekündigt ist oder (im Fall der Barkreditlinie) vorzeitig fällig gestellt ist, erfordert eine vorzeitige Fälligstellung im Rahmen der Barkreditlinie oder der Anleiheemissionskreditlinie stets die vorherige Zustimmung des staatlichen Kreditgebers (gemäß der Definition dieses Begriffs im Konsortialkreditvertrag, d.h. derzeit die KfW).

2.3 Die Anleihe 2016

Am 26. Oktober 2016 hat die Gesellschaft die Anleihe 2016 mit einem Nennbetrag von EUR 300 Mio. gemäß Bedingungen vom 26. Oktober 2016 (die **Bedingungen der Anleihe 2016**) ausgegeben.

Die Bedingungen der Anleihe 2016 sahen vor, dass bestimmte Tochtergesellschaften der Gesellschaft eine anfängliche Tochtergesellschaftgarantie stellen sollten, nach der diese Tochtergesellschaften alle Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen der Anleihe und gemäß den Bedingungen der Anleihe 2016 zu den darin aufgeführten Bedingungen als anfängliche Garanten garantieren (diese anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten die **Anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten der Anleihe 2016**). Am 21. Oktober 2016 haben die Gesellschaft und die Anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten der Anleihe 2016 eine anfängliche Tochtergesellschaftgarantie abgeschlossen, nach der jeder Anfängliche Tochtergesellschaftgarant der Anleihe 2016 zugestimmt hat, eine Anleihegarantie zu den in den Bedingungen der Anleihe 2016 aufgeführten Bedingungen zu stellen (die **Anfängliche Tochtergesellschaftgarantie der**

Anleihe 2016, und zusammen mit den Bedingungen der Anleihe 2016 die **Bestehenden Anleihebedingungen**).

Gemäß den Bestehenden Anleihebedingungen sollen die Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Anleihe 2016 (mit Ausnahme der Anfänglichen Tochtergesellschaftsgarantie der Anleihe 2016) gleichrangig mit allen sonstigen ausstehenden unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft sein, sofern diesen Verpflichtungen nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird. Die Anfänglichen Tochtergesellschaftsgaranten der Anleihe 2016 sind identisch mit der Gruppe von Tochtergesellschaften, die als Konsortialkreditliniengaranten gemäß dem Konsortialkreditvertrag fungieren, und können sich jeweils in Abhängigkeit von Änderungen in der Gruppe der Konsortialkreditliniengaranten ändern. Am 13. August 2020 wurde die TUI Aviation Holding GmbH zusätzlicher Garant im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehens 2018.

Im Zusammenhang mit dem nachstehend beschriebenen Beschluss der Anleihegläubiger hat die Gesellschaft im September 2020 den folgenden Änderungen der Bestimmungen der Anleihe 2016 zugestimmt:

- die für die Anleihe festgelegte Kennzahl der Verschuldungsobergrenze wurde bis zum Fälligkeitsdatum der Anleihe 2016 ausgesetzt (siehe unten);
- mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 wurde der Jahreszinssatz auf 9,5 % per annum erhöht;
- mit Wirkung ab dem 1. April 2021 wird die Gesellschaft zusätzlich quartalsweise eine Zinszahlung zu einem quartalsweise berechneten Zinssatz von 2,0 % auf den ausstehenden Nennbetrag der Anleihe 2016 leisten (dieser Satz wird ausschließlich durch Multiplikation des betreffenden Nennbetrags mit 2,0 % berechnet); und
- die Gesellschaft ist verpflichtet, die Erlöse (nach Abzug von Steuern, Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen der jeweiligen Transaktion zahlbar sind) aus Erhöhungen des Grundkapitals und/oder der Aufnahme Relevanter Finanzverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) für eine teilweise Rückzahlung (falls die relevanten Erlöse sich auf mindestens EUR 150 Mio. belaufen) oder eine vollständige Rückzahlung (falls die relevanten Erlöse sich auf mindestens EUR 300 Mio. belaufen) der Anleihe 2016 zu verwenden. In diesem Zusammenhang bezeichnet **Relevante Finanzverbindlichkeiten** sämtliche Finanzverbindlichkeiten (gemäß der Definition dieses Begriffs in der Anleihe 2016) unter Ausschluss bestimmter Finanzverbindlichkeiten. Die Ausnahmen umfassen insbesondere Finanzverbindlichkeiten für betriebliche Zwecke oder zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten sowie Finanzverbindlichkeiten im Zusammenhang mit oder im Rahmen von staatlicher Beihilfe oder staatlicher Unterstützung (wie auch immer definiert).

Im Zusammenhang mit deren Zustimmung zu der nachstehend beschriebenen Änderung hat die Gesellschaft sich bereit erklärt, den beteiligten Anleihegläubigern eine Gebühr von EUR 3.000,00 pro EUR 100.000,00 Nominalwert der Anleihe zu zahlen.

Die Bestehenden Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht.

Verpflichtungen

Die Anleihe 2016 enthält bestimmte Verpflichtungen betreffend Handlungsbeschränkungen.

In einer durch Einholung einer Zustimmungserklärung durchgeführten Versammlung der Anleihegläubiger, die am 8. September 2020 endete, haben die Gläubiger der Anleihe 2016 beschlossen, die Bedingungen der Anleihe zu ändern, um eine potenzielle zukünftige Beschränkung der Gesellschaft bezüglich der Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten bis zur Fälligkeit aufzuheben. Diese Änderung ermöglicht es der Gesellschaft,

die KfW-Kreditlinie in Anspruch zu nehmen, während jederzeit die Einhaltung der Bedingungen der Anleihe 2016 sichergestellt ist.

An der Abstimmung nahmen Anleihegläubiger teil, die 87 % des ausstehenden Nennbetrags der Anleihe 2016 repräsentieren. Die Frist für Anleihegläubiger, die nicht teilgenommen hatten, zur Anfechtung der Änderung lief am 14. Oktober 2020 ab. Die zuständigen Registergerichte haben bestätigt, dass vor Ablauf dieser Frist keine Anfechtungen eingereicht wurden. Die geänderten Bestimmungen der Anleihe 2016 wurden mit Beifügung zu der von der Clearstream Banking AG, Eschborn, Deutschland gehaltenen Globalurkunde wirksam.

Die Änderung der Bedingungen der Anleihe 2016 wirkt sich nicht auf die Negativklärung in Bezug auf die Anleihe aus. Mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen ist es der Gesellschaft nicht gestattet, solange Teile der Anleihe 2016 ausstehen, Sicherungsrechte bezüglich ihrer Vermögenswerte zu bestellen, um gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten zu besichern, ohne gleichzeitig die gleichen oder äquivalente Sicherungsrechte zur Besicherung der Anleihe 2016 zu stellen.

Für die Zwecke der Anleihe 2016 bezeichnet **Kapitalmarktverbindlichkeiten**:

- Verbindlichkeiten in Form von Anleihen, Schuldscheinen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse gehandelt, angeboten oder notiert werden oder werden können; und
- Verpflichtungen aus Schuldscheindarlehen.

Die Negativklärung gilt jedoch nicht für Sicherungsrechte:

- die gewährt wurden, um die Finanzierung von ertragbringenden Anlagen zu besichern; oder
- die Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften besichern, die an dem Tag bereits aufgenommen und ausstehend waren, an dem diese erworben oder auf sonstige Weise Tochtergesellschaften wurden.

Kontrollwechsel

Im Fall eines Kontrollwechsels hat jeder Gläubiger der Anleihe 2016 die Option, die Gesellschaft aufzufordern, ihre Anleihe zu tilgen. Für die Zwecke der Anleihe 2016 tritt ein "Kontrollwechsel" ein:

- wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen direkt oder indirekt die Kontrolle über mehr als 50 %
 - des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft; oder
 - der Stimmrechte der Aktien der Gesellschaft;erwirbt und hält;
- wenn die Gesellschaft eine Verschmelzung mit einem Dritten eingeht, sofern nicht unmittelbar nach der Verschmelzung Inhaber, die 100 % der Stimmrechte der Gesellschaft repräsentierten, mindestens eine Mehrheit der Stimmrechte an der Person halten, die nach der Verschmelzung fortbesteht; oder
- wenn die Gesellschaft alle oder im Wesentlichen alle konsolidierten Vermögenswerte verkauft, sofern nicht jeder Übertragungsempfänger Garant der Anleihe 2016 wird und eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist oder wird.

Drittverzug

Für Einzelheiten zum Drittverzug im Schuldscheindarlehen 2016 siehe Ziffer 2.2 unter "Unfähigkeit zur Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2016 bei Fälligkeit; mögliche Drittfälligkeit in Bezug auf die Anleihe 2016" in Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens.

2.4 Die Schuldscheindarlehenverträge 2018

Am 27. Juni 2018 hat die Gesellschaft als Kreditnehmer Schuldscheindarlehenverträge vom 28. Juni 2018 (die **Schuldscheindarlehenverträge 2018**) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 425 Mio. und Laufzeiten von fünf, sieben und zehn Jahren mit Fälligkeit am 24. Juli 2023, 2025 und 2028 und mit fest und variabel verzinslichen Tranchen abgeschlossen (das **Schuldscheindarlehen 2018**).

Die einzelnen Darlehen, aus denen das Schuldscheindarlehen 2018 besteht, haben eine durchschnittliche Erstlaufzeit von 6,4 Jahren und einen durchschnittlichen Jahreszinssatz von ca. 1,7 % inklusive Absicherungskosten.

Die Schuldscheindarlehenverträge 2018 sahen vor, dass bestimmte Tochtergesellschaften der Gesellschaft eine anfängliche Tochtergesellschaftgarantie stellen sollten, nach der diese Tochtergesellschaften alle Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen des Schuldscheindarlehen 2018 und der Schuldscheindarlehenverträge 2018 zu den darin aufgeführten Bedingungen als anfängliche Garanten bedingungslos garantieren (diese anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten die **Anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten des Schuldscheindarlehen 2018**). Am 28. Juni 2018 haben die Gesellschaft und die Anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten des Schuldscheindarlehen 2018 eine anfängliche Tochtergesellschaftgarantie abgeschlossen, nach der jeder Anfängliche Tochtergesellschaftgarant des Schuldscheindarlehen 2018 zustimmte, eine bedingungslose Anleihegarantie zu den in den Schuldscheindarlehenverträgen 2018 aufgeführten Bedingungen zu stellen (die **Anfängliche Tochtergesellschaftgarantie des Schuldscheindarlehen 2018**, und zusammen mit den Schuldscheindarlehenverträgen 2018 die **Bestehenden Schuldscheindarlehenverträge**). Am 13. August 2020 wurde die TUI Aviation Holding GmbH zusätzlicher Garant im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, der Anleihe 2016 und des Schuldscheindarlehen 2018.

Gemäß den Bestehenden Schuldscheindarlehenverträgen sollen die Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Schuldscheindarlehen 2018 gleichrangig mit allen sonstigen ausstehenden unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft sein. Die Anfänglichen Tochtergesellschaftgaranten des Schuldscheindarlehen 2018 sind identisch mit der Gruppe von Tochtergesellschaften, die als Konsortialkreditliniengaranten gemäß dem Konsortialkreditvertrag fungieren, und können sich jeweils in Abhängigkeit von Änderungen in der Gruppe der Konsortialkreditliniengaranten ändern. Am 13. August 2020 wurde die TUI Aviation Holding GmbH zusätzlicher Garant im Rahmen des Schuldscheindarlehen 2018.

Verpflichtungen

Die Schuldscheindarlehenverträge 2018 enthalten Verpflichtungen betreffend Handlungsbeschränkungen, darunter die nachstehend beschriebenen.

Finanzkennzahl. Gemäß den Schuldscheindarlehenverträgen 2018 ist die Gesellschaft verpflichtet, die Nettokreditaufnahme in einem Verhältnis zum EBITDA zu halten, das nicht größer als 3,0 zu 1,0 ist.

Für die Zwecke der Schuldscheindarlehenverträge 2018 gilt zu jedem Datum, zu dem die Gesellschaft die Einhaltung der Finanzkennzahl erfasst:

- **Nettokreditaufnahme** bezeichnet die gesamten konsolidierten Finanzverbindlichkeiten wie in der Darstellung der Finanzlage zum Ende des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesen, abzüglich Finanzmitteln (mit Ausnahme von Finanzmitteln, die zur Besicherung von Verbindlichkeiten verpfändet wurden); und
- **EBITDA** bezeichnet das EBITDA für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr, einschließlich Konsolidierungseffekten wie im Abschnitt "*Kennzahlen nach Segment und Bereich*" im Geschäftsbericht für dieses Geschäftsjahr ausgewiesen, abzüglich einmaliger Kosten (mit Ausnahme von Abschreibungen auf Kaufpreisallokation) wie im Abschnitt "*Lagebericht*" im Geschäftsbericht unter der Überschrift "*Bericht über die wirtschaftliche Lage*" ausgewiesen.

Die Gesellschaft prüft die Einhaltung der Finanzkennzahl zum Ende jedes Geschäftsjahres, d.h. zum 30. September jedes Kalenderjahres. So bald wie möglich und in jedem Fall nicht später als 120 Tage nach Ende jedes Geschäftsjahres ist die Gesellschaft verpflichtet, den Schuldscheingläubigern über die Zahlstelle eine Konformitätsbescheinigung zu liefern, in der das Verhältnis von Nettokreditaufnahme zu EBITDA für das vorhergehende Geschäftsjahr offengelegt wird und dargelegt wird, wie das Verhältnis berechnet wurde.

Ist das Verhältnis größer als 3,0 zu 1,0, werden die Zinsen auf das Schuldscheindarlehen 2018 für den Zeitraum vom nächsten Zinszahlungstag nach der Nichteinhaltung der Finanzkennzahl (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (einschließlich) nach Vorlage einer Konformitätsbescheinigung, nach der das Verhältnis nicht mehr größer als 3,0 zu 1,0 ist, um 0,75 % erhöht.

Wenn die Gesellschaft die erforderliche Konformitätsbescheinigung nicht innerhalb der geforderten Zeit und auch nicht innerhalb einer angemessenen, zur Behebung des Versäumnisses gesetzten Nachfrist liefert oder wenn die gelieferte Bescheinigung inkorrekt ist, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft rechtzeitig eine korrekte Bescheinigung geliefert hat, nach der das Verhältnis von Nettokreditaufnahme zu EBITDA für das vorhergehende Geschäftsjahr größer als 3,0 zu 1,0 war. In diesem Fall werden die Zinsen auf das Schuldscheindarlehen 2018 für den Zeitraum vom nächsten Zinszahlungstag (einschließlich) nach dem letzten Tag, zu dem die Konformitätsbescheinigung geliefert werden sollte, bis zum nächsten Zinszahlungstag (einschließlich) nach Vorlage einer Konformitätsbescheinigung, nach der das Verhältnis nicht größer als 3,0 zu 1,0 ist, um 0,75 % erhöht.

Drittverzug

Für Einzelheiten zum Drittverzug in Bezug auf das Schuldscheindarlehen 2018 siehe Ziffer 2.2 unter "*Drittfälligkeit in Bezug auf das Schuldscheindarlehen 2018*" in Teil 1 ("*Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden*") dieses Rundschreibens.

Negativerklärung

Die Schuldscheindarlehen 2018 stehen unter dem Vorbehalt einer Negativerklärung, die im Wesentlichen der oben für die Anleihe 2016 beschriebenen entspricht.

Berichtspflichten

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Bescheinigung über die Einhaltung der Finanzkennzahl ist die Gesellschaft verpflichtet, Gläubigern im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 über die Zahlstelle oder durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite verschiedene Berichte und Informationen zu liefern.

Außer wie nachstehend beschrieben muss die Gesellschaft diese Berichte und Informationen jeweils so bald wie möglich und in jedem Fall nicht später als 120 Tage nach Ende des Geschäftsjahres liefern.

Die gemäß dieser Verpflichtung erforderlichen Berichte und Informationen sind:

- der geprüfte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr;
- so bald wie möglich und in jedem Fall nicht später als 90 Tage nach Ende der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres der ungeprüfte Konzernabschluss für das erste Geschäftshalbjahr, sofern die Gesellschaft sich nicht entscheidet, diesen Abschluss prüfen zu lassen, in welchem Fall er nicht später als 120 Tage nach Ende des Geschäftshalbjahres geliefert werden muss;
- die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften des Schuldscheindarlehens 2018. Im Fall von Garantien im Vereinigten Königreich, Dänemark, Norwegen oder Schweden muss die Gesellschaft diesen Abschluss nicht später als 270 Tage nach Ende jedes Geschäftsjahres liefern; und
- eine Bescheinigung über die Einhaltung der Negativerklärung.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft, soweit nach geltenden Rechtsvorschriften oder Börsenbestimmungen zulässig, umgehend Tatsachen oder Ereignisse melden, die wahrscheinlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schuldscheindarlehensverträge 2018 oder auf die konsolidierte(n) oder nicht konsolidierte(n) Betriebsergebnisse oder Finanzlage haben oder die den Gläubigern das Recht gewähren (oder durch Zeitablauf oder nach Benachrichtigung gewähren würden), den Vertrag zu kündigen.

Kontrollwechsel

Im Fall eines Kontrollwechsels können die Gläubiger im Rahmen jedes der Schuldscheindarlehensverträge 2018 die Gesellschaft auffordern, das jeweilige Einzeldarlehen im Rahmen des Schuldscheindarlehens 2018 zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Schuldscheindarlehensverträge 2018 tritt ein "Kontrollwechsel" ein:

- wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen direkt oder indirekt die Kontrolle über mehr als 50 %
 - des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft; oder
 - der Stimmrechte der Aktien der Gesellschafterwirbt und hält;
- wenn die Gesellschaft eine Verschmelzung mit einem Dritten eingeht, sofern nicht unmittelbar nach der Verschmelzung Inhaber, die 100 % der Stimmrechte der Gesellschaft repräsentierten, mindestens eine Mehrheit der Stimmrechte an der Person halten, die nach der Verschmelzung fortbesteht; oder
- wenn die Gesellschaft alle oder im Wesentlichen alle konsolidierten Vermögenswerte verkauft, sofern nicht jeder Übertragungsempfänger Garant der Schuldscheindarlehens 2018 wird und eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist oder wird.

2.5 Die Optionsanleihe 2020, die Anleihe 2020 und die Optionsscheine 2020

Im September 2020 hat die Gesellschaft die Optionsanleihe 2020 mit einem Nennbetrag von EUR 150 Mio. an den WSF ausgegeben. Die Optionsscheine 2020 wurden anschließend von der Anleihe 2020 abgetrennt und bilden daher nun separate Instrumente.

Die Anleihe 2020 ist in 1.500 einzelne Schuldverschreibungen aufgeteilt, wird mit einem Jahreszinssatz von 9,5 % verzinst und hat eine Erstlaufzeit von sechs Jahren. Die Anleihe 2020 ist nachrangig gegenüber den

sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, aber vorrangig gegenüber den Aktien der Gesellschaft. Diese Laufzeit wird jährlich um ein Jahr verlängert, solange Kreditzusagen im Rahmen der KfW-Kreditlinie von mehr als EUR 1,80 Mrd. bestehen. Es steht dem WSF frei, die Anleihe 2020 jederzeit nach dem 16. Oktober 2020 auf Dritte zu übertragen.

Ab einem Jahr nach der Begebung der Anleihe 2020 kann die Gesellschaft nach Kündigung des EUR 1,80 Mrd. übersteigenden Betrags der KfW-Kreditlinie (d. h. des KfW-Erhöhungsbetrags) und vollständiger Rückzahlung der EUR 1,80 Mrd. übersteigenden ausstehenden Beträge der KfW-Kreditlinie den WSF jederzeit mit einer Frist von vier Monaten auffordern, die Anleihe 2020 zu einem Preis in Höhe des Nennwerts zzgl. aufgelaufener Zinsen an sie zu verkaufen. Der WSF ist jedoch nicht verpflichtet, die Anleihe 2020 an die Gesellschaft zu verkaufen, wenn und soweit er die Anleihe 2020 innerhalb der vier Monate nach der Aufforderung an einen Dritten verkauft. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Anleihe 2020 mit einer weiteren Frist von vier Monaten kündigen. Die Optionsscheine 2020 gewähren das Recht zum Erhalt von bis zu 58.674.899 Aktien der Gesellschaft. Der Erstausübungspreis pro Aktie beträgt ca. EUR 2,56 (was dem in § 9 Abs. 1 AktG definierten Mindestausgabepreis zum Zeitpunkt der Begebung der Optionsanleihe 2020 entspricht). Der Zeitraum für die Ausübung der Optionsscheine 2020 beträgt 10 Jahre. Die Gesellschaft hat von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht, bestehendes bedingtes Kapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre zu verwenden, um nach einer Ausübung der Optionsscheine 2020 Aktien auszugeben. Wären die Optionsscheine 2020 zum Datum dieses Rundschreibens vollständig ausgeübt worden, würden sie einen Anteil an der Gesellschaft von etwa 9 % repräsentieren. Die Optionsscheine 2020 können von ihrem Inhaber frei ausgeübt werden, wobei der WSF das Umtauschrecht jedoch nicht selbst ausüben darf. Es steht dem WSF frei, die Optionsscheine 2020 nach seinem Ermessen nach dem 16. Oktober 2020 an Dritte zu verkaufen. Es gibt keine Kündigungsrechte in Bezug auf die Optionsscheine 2020.

Die Bedingungen der Optionsscheine 2020 sehen einen Verwässerungsschutz für die Anteile der Anleihegläubiger vor. Insbesondere zieht eine Kapitalherabsetzung ohne Aktienzusammenlegung wie gemäß dem Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals vorgesehen eine anteilige Reduzierung des Ausübungspreises pro Aktie nach sich. Wenn also der Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals verabschiedet und wirksam wird, wird der Ausübungspreis pro Aktie auf EUR 1,00 reduziert. Darüber hinaus würde, wenn eine weitere Kapitalherabsetzung durch eine Zusammenlegung von Aktien durchgeführt würde, der Ausübungspreis pro Aktie unverändert bleiben (und es käme somit zu einer Erhöhung des anteiligen Betrags des Grundkapitals, der den Aktien zurechenbar ist, die durch Ausübung der Optionsscheine 2020 erworben werden können).

Bis zur vollständigen Veräußerung der Anleihe 2020 an einen Dritten durch den WSF oder der vollständigen Erfüllung der Zahlungspflichten der Gesellschaft aus der Anleihe 2020 (bzw. bis zur Erfüllung beider Bedingungen in Bezug auf die Anleihe 2020) bestehen darüber hinaus gemäß einer Rahmenvereinbarung mit dem WSF eine Reihe von Handlungsbeschränkungen, unter anderem:

- Verbot von Dividendenzahlungen oder (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen) anderen Zahlungen an nahestehende Personen sowie des Rückkaufs von Aktien durch die Gesellschaft;
- Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise, wie die Gesellschaft ihre Geschäfte führt;
- Beschränkungen der Möglichkeiten der Gesellschaft zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder zur Expansion ihres Geschäfts; und
- Beschränkungen hinsichtlich der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft.

Wie bereits ausgeführt ist die Anleihe 2020 nachrangig gegenüber den sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, aber vorrangig gegenüber den Aktien der Gesellschaft.

2.6 ECP-Programm

Am 17. Dezember 2017 hat die Gesellschaft ein European Commercial Paper-Programm aufgelegt (das **ECP-Programm**), das nachträglich am 6. März 2020 geändert wurde. Im Rahmen des ECP-Programms hat sich ein Konsortium von Banken, darunter ING Bank N.V., Commerzbank AG, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, DNB ASA, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Landesbank Baden-Württemberg und Natixis, als Platzeure verpflichtet, die jeweils ausgegebenen kurzfristigen European Commercial Paper in einer Höhe von bis zu EUR 500 Mio. an gleichzeitig ausstehenden Kapitalbeträgen zu platzieren.

Zum Datum dieses Rundschreibens sind im Rahmen des ECP-Programms keine Beträge ausstehend. Infolge ihrer gegenwärtigen Finanzlage ist die Gesellschaft derzeit nicht in der Lage, Emissionen im Rahmen des ECP-Programms vorzunehmen. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, kurz- bis mittelfristig von dem ECP-Programm Gebrauch zu machen.

2.7 WSF-Term Sheet

Am 2. Dezember 2020 hat die Gesellschaft ein verbindliches Term Sheet mit dem WSF (das **WSF-Term Sheet**) bezüglich dessen Übernahme der Stillen Einlagen abgeschlossen. Bestimmte wesentliche Einzelheiten der Stillen Einlagen sind in Ziffer 3.2 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens beschrieben.

Darüber hinaus haben die Gesellschaft und der WSF gemäß dem WSF-Term Sheet bezüglich der Stillen Einlage II vereinbart, dass sie am Bilanzverlust der Gesellschaft nach HBG teilnehmen soll. Die Überprüfung dieser Verlustbeteiligung erfolgt jeweils am Ende eines Geschäftsjahres durch Verrechnung in der folgenden Reihenfolge: (i) zunächst sämtliche andere Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen, (ii) zweitens die Stille Einlage II und sodann (iii) das gezeichnete Kapital.

Zudem sieht das WSF-Term Sheet (u.a.) Folgendes vor:

- *Vertretung im Aufsichtsrat:* Vorstand und Aufsichtsrat werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass zwei vom WSF benannte Personen in den Aufsichtsrat berufen werden (von denen eine, sofern die betreffende Person über einschlägige fachliche Erfahrung verfügt) gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses der Gesellschaft sein wird), und die Gesellschaft wird ferner im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass der WSF zur Entsendung eines Beobachters zu den Sitzungen des Aufsichtsrats berechtigt sein wird;
- *Zustimmungsrechte des WSF:* dem WSF werden Zustimmungsrechte betreffend bestimmte wesentliche unternehmerische Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft eingeräumt, unter anderem in Bezug auf die Verwendung von genehmigtem Kapital und andere Kapitalmaßnahmen, die Durchführung wesentlicher M&A-Aktivitäten oder den Abschluss wesentlicher Finanzierungsvereinbarungen; weitere Einzelheiten sind mit dem WSF zu vereinbaren, wenn das Term Sheet in eine vollständige förmliche Vertragsdokumentation überführt wird;
- *Dividendenpolitik:* die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Dividendenzahlungen zu leisten, Aktien zurückzukaufen, andere Eigenkapitalinstrumente zu gewähren, Kupons zu zahlen oder andere Gewinnausschüttungen außer an den WSF vorzunehmen, soweit nicht anderweitig gesetzlich zwingend vorgeschrieben;
- *Restrukturierungsplan:* die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Umstrukturierungsplan gemäß den Leitlinien der EU-Kommission im Zusammenhang mit ihrer Zustimmung zu dem Finanzierungspaket vorzulegen mit dem Ziel, dass sechs Jahre nach der Gewährung des Finanzierungspakets die dann

noch bestehende Aktienbeteiligung nicht weniger als 15 % des Eigenkapitals der Gesellschaft beträgt; und

- *Beendigungsstrategie*: die Gesellschaft hat eine Strategie zur Beendigung der vom WSF oder der KfW gewährten Bestandteile des Finanzierungspakets vorzulegen, einschließlich eines Rückzahlungsplans zwölf Monate nach dem Finanzierungspaket. Die Gesellschaft verpflichtet sich, anschließend jährlich über diese Beendigungsstrategie sowie jährlich oder halbjährlich über die Einhaltung weiterer Zusicherungen Bericht zu erstatten;
- *wirtschaftliche Nachhaltigkeit, grüne und digitale Transformation*: bestimmte Verpflichtungserklärungen zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Ziele und nationaler Verpflichtungen bezüglich wirtschaftlicher Nachhaltigkeit sowie grüner und digitaler Transformation;
- *Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen*: Verpflichtungserklärungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, einschließlich der Verpflichtung der Gesellschaft, solange nicht mindestens 75 % der Stillen Einlagen veräußert oder zurückgezahlt sind, keine Beteiligung von mehr als 10 % an Wettbewerbern zu erwerben, vorbehaltlich bestimmter außergewöhnlicher Umstände;
- *Verwässerungsschutz*: obgleich die Stille Einlage II nicht in Aktien umtauschbar ist, kann der WSF im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligung in Höhe von 25 % plus eine Aktie unter bestimmten Voraussetzungen und zum Zwecke des Verwässerungsschutzes die Stille Einlage II als Sacheinlage verwenden;
- *Rechte in Bezug auf wesentliche Geschäftsvorfälle*: dem WSF werden vor wesentlichen Geschäftsvorfällen bestimmte Rechte eingeräumt, um seine Teilnahme in den über diese wesentlichen Geschäftsvorfälle entscheidenden Gesellschaftsorganen und Sitzungen zu gewährleisten; und
- *Vergütung*: zusätzliche Beschränkungen für den Konzern bezüglich der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, darunter die Vorgabe, keine Boni an Mitglieder der Geschäftsleitung zu zahlen und, solange nicht mindestens 75 % der Stillen Einlagen veräußert oder zurückgezahlt sind, den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder von wesentlichen Tochtergesellschaften keine Grundvergütung zu zahlen, die über die Grundvergütung dieser Personen zum 31. Dezember 2019 hinausgeht,

jeweils und soweit nicht anders angegeben, solange irgendein Teil der Stillen Einlagen aussteht und vom WSF gehalten wird (die, wie in Ziffer 3.2 von Teil 1 ("*Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden*") ausgeführt, erst dann beendet werden können, wenn die KfW-Kreditlinie und die Neue Darlehensfazilität vollständig gekündigt und zurückgezahlt worden sind und die Anleihe 2020 zurückgezahlt oder vom WSF oder an einen Dritten veräußert worden ist (und, im Falle der Stillen Einlage I, wenn die Stille Einlage II beendet und vollständig zurückgezahlt worden ist).

Das WSF-Term Sheet unterliegt den folgenden Bedingungen:

- positive beihilferechtliche Entscheidung der EU-Kommission zur Stabilisierungsmaßnahme nach § 22 StFG; und
- Erteilung etwa erforderlicher kartellrechtlicher Zustimmungen, soweit ein Vollzugsverbot besteht.

Zudem unterliegen die Verpflichtungen des WSF bezüglich der Stillen Einlage I den folgenden Bedingungen:

- Fassung der Beschlüsse durch die Aktionäre bei der einzuberufenden und am 5. Januar 2021 abzuhaltenden Hauptversammlung, wie ausführlicher in Ziffer 5 von Teil 1 ("*Schreiben des*

Aufsichtsratsvorsitzenden") und in Teil 5 ("Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG") dieses Rundschreibens beschrieben;

- Zustimmung der Unifirm zur Ausübung ihrer Bezugsrechte und Abgabe des Unifirm Unconditional Underwriting Commitment und (vorbehaltlich entsprechender Befreiung durch die BaFin) des Unifirm Conditional Underwriting Commitment durch Unifirm;
- Zeichnung des verbleibenden Betrags der Bezugsrechtsemission bis zu EUR 500 Mio. durch die Banken; und
- Zusagen bezüglich der anderen Bestandteile des Finanzierungspakets.

Erst nachdem die Stille Einlage I ausgegeben wurde, kann die Stille Einlage II in Anspruch genommen werden.

2.8 KfW-Term Sheet

Am 2. Dezember 2020 hat die Gesellschaft ein verbindliches Term Sheet mit der deutschen Entwicklungsbank KfW (das **KfW-Term Sheet**) bezüglich ihres Abschlusses der Neuen Darlehensfazilität und des Verzichts auf die KfW-Herabsetzung abgeschlossen. Die wesentlichen Einzelheiten der Neuen Darlehensfazilität und des Verzichts auf die KfW-Herabsetzung lauten wie in Ziffer 3.4 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens beschrieben.

Darüber hinaus sieht das KfW-Term Sheet Folgendes vor:

- *Verwendungszweck:* die Neue Darlehensfazilität kann für allgemeine Unternehmenszwecke der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden, wobei eine teilweise Verwendung zur Refinanzierung der Anleihe 2016 ausdrücklich ausgeschlossen ist;
- *Garanten:* die Neue Darlehensfazilität ist durch Garantien unterlegt, die von denselben Garanten gestellt werden, die auch die Garantien für den Konsortialkreditvertrag stellen;
- *freiwillige vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung:* die Gesellschaft verpflichtet sich (wenn die Neue Darlehensfazilität auch von Geschäftsbanken zur Verfügung gestellt wird), freiwillige vorzeitige Rückzahlungen bzw. eine Kündigung der Neuen Darlehensfazilität vorrangig gegenüber den Fazilitäten unter dem Konsortialkreditvertrag oder (wenn die Neue Darlehensfazilität nur von der KfW zur Verfügung gestellt wird) vorrangig gegenüber der Barkreditlinie, jedoch nachrangig gegenüber der KfW-Kreditlinie vorzunehmen;
- *Inanspruchnahme:* die Gesellschaft kann die Neue Darlehensfazilität nur in Anspruch nehmen, wenn die Stillen Einlagen vollständig ausgegeben worden sind, und verpflichtet sich (wenn die Neue Darlehensfazilität auch von Geschäftsbanken zur Verfügung gestellt wird), die Neue Darlehensfazilität erst in Anspruch zu nehmen, nachdem die Barkreditlinie zu 96,8 % der Gesamtkreditzusagen und die KfW-Kreditlinie vollständig in Anspruch genommen wurden, oder (wenn die Neue Darlehensfazilität nur von der KfW zur Verfügung gestellt wird) die Neue Darlehensfazilität erst in Anspruch zu nehmen, nachdem die Barkreditlinie vollständig in Anspruch genommen wurde, aber bevor die KfW-Kreditlinie in Anspruch genommen wird;
- *Verzinsung:* der Basiszinssatz für Ziehungen im Rahmen der Neuen Darlehensfazilität wird für auf Euro lautende Ausreichungen durch Bezugnahme auf den EURIBOR mit einer Untergrenze von 0 % zzgl. einer Marge berechnet, deren Höhe von der der Gesellschaft zugewiesenen langfristigen Bonitätsbewertung abhängig ist, wie nachfolgend dargestellt:

- B-/B3 oder niedriger: Marge von 4,50 % per annum;
- B/B2: Marge von 3,75 % per annum; und
- B+/B1 oder höher: Marge von 3,0 % per annum;
- *Gebühren:*
 - eine Inanspruchnahmegebühr von 500 Basispunkten per annum;
 - eine Bereitstellungsprovision von 35 % der oben aufgeführten anzuwendenden Zinsmargen; und
 - eine Bearbeitungsgebühr von 40 Basispunkten auf die Kreditzusagen im Rahmen der Neuen Darlehensfazilität gemäß separater Vereinbarung;
- *Sicherheiten:* angemessene Sicherheiten werden spätestens vor Unterzeichnung der Neuen Darlehensfazilität bestimmt und durch einen Sicherheitentreuhänder gehalten, wie jeweils von der Gesellschaft und der KfW einvernehmlich festgelegt; diese Sicherheiten berücksichtigen die im Konsortialkreditvertrag enthaltenen Beschränkungen bezüglich der Stellung von Sicherheiten und erlauben die Substituierung von Sicherheiten, wiederum mit dem Einvernehmen der Gesellschaft und der KfW; und
- *Mindestbetrag und Anzahl der Ziehungen:* angemessene Regelungen in Bezug auf Betrag und Anzahl der Ziehungen.

Die auf die Konsortialkreditlinien gemäß dem Konsortialkreditvertrag anwendbaren Bestimmungen bezüglich:

- Rückzahlung;
- Verpflichtungserklärungen des Kreditnehmers;
- Reporting (vorbehaltlich geringfügiger Änderungen);
- Fälligkeit; und
- Rang von Zahlungsverpflichtungen

gelten gemäß den Bestimmungen des KfW-Term Sheets gleichermaßen für die Neue Darlehensfazilität.

Das KfW-Term Sheet führt auch anwendbare Bestimmungen für den Verzicht auf die KfW-Herabsetzung wie folgt auf:

- *Prolongierungsentgelt:* ein Prolongierungsentgelt von 15 Basispunkten auf den prolongierten Betrag; und
- *Wirksamkeitsvoraussetzungen:* Wirksamkeitsvoraussetzungen parallel zu den in den Stillen Einlagen genannten Voraussetzungen (und zusätzlich Ausgabe der Stillen Einlage I und der Stillen Einlage II).

2.9 Unifirm Commitment and Backstop Agreement

Am 1. Dezember 2020 haben die Gesellschaft und Unifirm das Unifirm Commitment and Backstop Agreement abgeschlossen. Bestimmte wesentliche Einzelheiten des Unifirm Commitment and Backstop Agreement sind in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens beschrieben.

Das Unifirm Commitment and Backstop Agreement enthält auch ausführliche Bestimmungen in Bezug auf Zahlungs- und Abwicklungsmechanismen.

Unifirm sichert auch zu, dass sie keine ihrer Bezugsrechte übertragen oder abgetreten hat, und verpflichtet sich, vor dem Beginn der Bezugsfrist keine zusätzlichen Aktien der Gesellschaft zu kaufen, sofern sie nicht gleichzeitig mit der Ausübung ihrer anderen Bezugsrechte aus dem Unifirm Irrevocable Undertaking auch alle bezüglich dieser Aktien entstehenden Bezugsrechte ausübt. Unifirm kann Bezugsrechte am Markt kaufen.

Unifirm ist berechtigt, im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens zur Durchführung der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien ein Angebot abzugeben. Ein solches Angebot unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Zuteilungsgrundsätzen für dieses Bookbuilding-Verfahren. Darüber hinaus muss jeder Kauf durch Unifirm in dem jeweiligen Zeitpunkt im Einklang mit 11.1.10R der Listing Rules in Bezug auf kleinere Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen stehen.

Das Unifirm Commitment and Backstop Agreement enthält auch Bestimmungen, nach denen die Verpflichtung von Unifirm endet, wenn bis zum 15. Januar 2021 die Hauptversammlung nicht der Kapitalerhöhung zugestimmt hat oder die Bezugsfrist nicht begonnen hat. Die Verpflichtung von Unifirm steht auch unter dem Vorbehalt, dass (i) die Gesellschaft und der WSF eine Vereinbarung im Wesentlichen in der Form des von Unifirm am 1. Dezember 2020 gesehenen Term Sheets abschließen (und nicht ändern oder kündigen) (ohne dass der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder deren Geschäftstätigkeit gemäß dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit vor dem Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung zusätzliche wesentliche Beschränkungen auferlegt werden); (ii) die Gesellschaft und die Konsortialbanken eine Standby-Zeichnungsvereinbarung im Wesentlichen in der von Unifirm am 1. Dezember 2020 gesehenen Form abschließen (was am 1. Dezember 2020 erfolgte, als die Standby-Zeichnungsvereinbarung abgeschlossen wurde) und dann eine Zeichnungsvereinbarung im Wesentlichen zu den in der Standby-Zeichnungsvereinbarung aufgeführten Bedingungen abschließen (was über die Zeichnungsvereinbarung erfolgen wird) und diese nicht kündigen; (iii) Unifirm nicht verpflichtet ist, ein Pflichtübernahmeangebot für alle Aktien der Gesellschaft abzugeben; (iv) bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung ihre Verpflichtungen nicht gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen (und wenn dieser Fall nach diesem Datum eintritt, die Parteien nach Treu und Glauben einen alternativen Weg zur Erfüllung der relevanten Verpflichtungen erörtern müssen, der die vereinbarte Risikozuordnung gemäß der Vereinbarung widerspiegelt); und (v) bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung keine wesentliche Verletzung der Vereinbarung durch die Gesellschaft entsteht und der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt wird. Jedoch vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Unifirm Commitment and Backstop Agreement nicht mehr gekündigt werden kann, sobald die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgt ist und die Neuen Aktien ausgegeben werden (unter anderem an Unifirm infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte).

Das Unifirm Commitment and Backstop Agreement unterliegt deutschem Recht, nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

2.10 Standby-Aktienübernahmevertrag

Am 2. Dezember 2020 haben die Gesellschaft und die Konsortialbanken den Standby-Aktienübernahmevertrag in Bezug auf das Bezugsangebot und die Platzierung der Nichtbezogenen Aktien abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag haben die Konsortialbanken zugestimmt, der Gesellschaft innerhalb der ersten drei Tage nach Beginn der Bezugsfrist den Bezugspreis in Bezug auf alle Neuen Aktien mit

Ausnahme der von Unifirm im Rahmen des Unifirm Irrevocable Undertaking gezeichneten Neuen Aktien (die **Angebotsaktien**) zu zahlen und diese Angebotsaktien allen bestehenden Aktionären (außer Uniform) zum Bezugspreis zu den Bedingungen der Bezugsrechtsemission anzubieten.

Das Angebot umfasst ein öffentliches Angebot in Deutschland und im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten werden die Neuen Aktien im Wege von Privatplatzierungen an QIBs im Sinne der Definition in Rule 144A des US-Wertpapiergesetzes und im Wege von Privatplatzierungen an geeignete Investoren außerhalb der Vereinigten Staaten in Offshore-Transaktionen gemäß Regulation S des US-Wertpapiergesetzes angeboten.

Nach Ende der Bezugsfrist bieten die Konsortialbanken etwaige Nichtbezogene Aktien im Rahmen der Platzierung der Nichtbezogenen Aktien zu einem Preis an, der mindestens dem Bezugspreis entspricht, wobei der Nettoerlös aus der Platzierung von der Gesellschaft einbehalten wird. Die Platzierung der Nichtbezogenen Aktien erfolgt im Wege von Privatplatzierungen an geeignete oder qualifizierte Investoren in bestimmten anderen Rechtsordnungen.

Wenn es den Konsortialbanken nicht möglich ist, Käufer für alle Nichtbezogenen Aktien zu finden, sind die Konsortialbanken verpflichtet, die Verbleibenden Aktien, die nach dem Kauf der maximalen Anzahl Nichtbezogener Aktien durch Unifirm gemäß den Unifirm Underwriting Commitments übrig bleiben, zum Bezugspreis zu kaufen.

Die Konsortialbanken erhalten eine Gesamtübernahmegebühr von 2,75 % der Bezugsrechtsemissionserlöse (die **Übernahmegebühr**), wobei die **Bezugsrechtsemissionserlöse** den Bruttoerlösen aus der Bezugsrechtsemission abzüglich der Bruttoerlöse aus den für Unifirm gezeichneten und/oder von Unifirm erworbenen Neuen Aktien bis zu einer Gesamtbeteiligung von 29,9 % entsprechen. Zusätzlich zu der Übernahmegebühr kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen eine ermessensabhängige Provision von bis zu 0,5 % der Bezugsrechtsemissionserlöse festlegen und an die Konsortialbanken zahlen. Der Standby-Aktienübernahmevertrag sieht zudem vor, dass die Gesellschaft die Konsortialbanken von bestimmten Verbindlichkeiten freistellen muss und dass deren Verpflichtungen aus den Vereinbarungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig sind.

Die Konsortialbanken können im Zusammenhang mit dem Angebot einen oder mehr Verkaufskommissionäre einschalten und dabei einen Teil der Provision mit diesen Verkaufskommissionären teilen.

Die Gesellschaft und die Konsortialbanken streben den Abschluss eines Aktienübernahmevertrags bis spätestens zum 29. Dezember 2020 an, der äquivalente Verpflichtungen wie der Standby-Aktienübernahmevertrag vorsieht; mit Inkrafttreten des Aktienübernahmevertrags ersetzt dieser den Standby-Aktienübernahmevertrag, der daraufhin endet.

2.11 Relationship Agreement

Wie in Ziffer 2.9 dieses Teil 4 beschrieben, haben die Gesellschaft und Unifirm am 1. Dezember 2020 das Unifirm Commitment and Backstop Agreement abgeschlossen, wonach Unifirm Inhaber von 30 % oder mehr des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft und somit ein "beherrschender Aktionär" (*controlling shareholder*) gemäß der Definition in den Listing Rules werden konnte. Daher haben die Gesellschaft und Unifirm ein Muster eines Relationship Agreement vereinbart, die für den Fall, dass Unifirm beherrschender Aktionär (gemäß der Definition in den Listing Rules) wird, die laufende Beziehung zwischen der Gesellschaft und Unifirm regelt (das **Relationship Agreement**). Der Hauptzweck des Relationship Agreement besteht darin, sicherzustellen, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in der Lage sind, unabhängige Geschäfte als ihre Haupttätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren Listing Rules zu führen.

Das Relationship Agreement wird vor Abwicklung der Bezugsrechtsemission abgeschlossen; sie steht unter dem Vorbehalt, dass Unifirm am oder vor dem 28. Februar 2021 beherrschender Aktionär (gemäß der Definition in den Listing Rules) wird, und tritt danach in Kraft und besteht so lange, wie (a) die Aktien im Premiumsegment der Official List notiert sind und am Hauptmarkt der London Stock Exchange plc für notierte Wertpapiere gehandelt werden und (b) Unifirm ein "beherrschender Aktionär" der Gesellschaft ist.

Gemäß Relationship Agreement verpflichtet sich Unifirm, und sorgt dafür, dass ihre verbundenen Unternehmen (*associates*) (gemäß der Definition in den Listing Rules) dies ebenfalls tun:

- (a) alle Transaktionen und Vereinbarungen mit einem Mitglied des Konzerns zu einem Drittvergleich standhaltenden und üblichen kaufmännischen Bedingungen zu führen;
- (b) keine Handlungen auszuführen, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Listing Rules gehindert würde; und
- (c) keinen Aktionärsbeschluss vorzuschlagen oder dessen Vorschlag zu bewirken, mit dem beabsichtigt oder anscheinend beabsichtigt ist, die ordnungsgemäße Anwendung der Listing Rules zu umgehen.

Unifirm verpflichtet sich u.a. auch, und (sofern sie dazu rechtlich in der Lage ist) sorgt dafür, dass ihre verbundenen Unternehmen (gemäß der Definition in den Listing Rules) dies ebenfalls tun:

- (a) keine Handlungen vorzunehmen, welche die Fähigkeit eines Mitglieds des Konzerns beeinträchtigen würden, seine Geschäfte unabhängig von Unifirm und/oder ihren verbundenen Unternehmen (gemäß der Definition in den Listing Rules) zu führen;
- (b) sich der Abstimmung zu Beschlüssen zu enthalten, die gemäß LR 11.1.7R(3) der Listing Rules erforderlich sind, um einem "Rechtsgeschäft mit nahestehenden Personen" (*related party transaction*) mit Unifirm oder ihren verbundenen Unternehmen (gemäß der Definition in den Listing Rules) zuzustimmen; und
- (c) eine Vereinbarung zwischen Unifirm und bestimmten ihrer letztendlichen mittelbaren Anteilseigner (*ultimate indirect shareholders*) durchzusetzen (und nicht ohne die Zustimmung der Gesellschaft zu ändern oder zu kündigen), keine Handlungen vorzunehmen, die dazu führen würden, dass Unifirm das Relationship Agreement verletzt.

Das Relationship Agreement enthält auch die Zustimmung von Unifirm zur Ermöglichung gesonderter Beschlüsse und/oder der Bestimmung gesonderter Mehrheiten, soweit die Listing Rules gesonderte Beschlüsse und/oder gesonderte Mehrheiten aller Aktionäre einerseits und aller Aktionäre mit Ausnahme eines beherrschenden Aktionärs und seiner verbundenen Unternehmen (jeweils gemäß der Definition in den Listing Rules) andererseits verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands sind der Auffassung, dass die Bestimmungen des Relationship Agreement dem Konzern ermöglichen, seine Geschäfte unabhängig von Unifirm und in Übereinstimmung mit den Listing Rules zu führen.

3. ZUSTIMMUNGEN

Die Deutsche Bank und BofA Securities haben jeweils ihre schriftliche Zustimmung zur Ausgabe dieses Rundschreibens mit den hier enthaltenen Bezugnahmen auf ihren Namen in der Form und in dem Kontext, in dem sie erscheinen, erteilt und nicht widerrufen.

TEIL 5

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG DER TUI AG



TUI AG

(Errichtet und eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter HRB 6 580 und beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 321, Deutschland)

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 5. Januar 2021 mit Beginn 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) ein.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**COVID-19-Gesetz**)³, veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27. März 2020, findet die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung statt. Dies führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

Die Hauptversammlung findet ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Geschäftssitz der TUI AG, Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover statt. Aktionäre können jedoch die Hauptversammlung in Bild und Ton live über das Internet verfolgen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht per Briefwahl (schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation) sowie Vollmachtserteilung ausüben und im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen stellen. Sie müssen ihre Fragen in deutscher Sprache bis Samstag, den 2. Januar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) bei der Gesellschaft über den passwortgeschützten HV Online-Service für Aktionäre unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen einreichen. Eine elektronische Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist ausgeschlossen. Widersprüche zu Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung sind über den passwortgeschützten HV Online-Service gegenüber dem die Hauptversammlung protokollierenden Notar zu erklären.

Wir bitten unsere Aktionäre um besondere Beachtung der Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung.

TUI AG

Berlin/Hannover

Karl-Wiechert-Allee 4

30625 Hannover

³ Verlängert bis zum 31. Dezember 2021 durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48 vom 28. Oktober 2020.

Das Grundkapital der Gesellschaft

ist zum Zeitpunkt der Einberufung zerlegt in 590.415.100 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

Wertpapier-Kennnummern

Stimm- und dividendenberechtigte Aktien:

ISIN-Code	WKN
DE 000 TUA G00 0	TUA G00

Non-binding convenience translation only.

I. TAGESORDNUNG

der Hauptversammlung der TUI AG am 5. Januar 2021

Am 2. Dezember 2020 hat der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes (**StFG**) eingerichtete Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss (der **WSF-Ausschuss**) entschieden, dass sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Sinne von § 15 StFG (**WSF**) zur weiteren Stabilisierung und Stärkung der Liquiditäts- und Kapitalbasis der TUI AG (die **Gesellschaft**) unter bestimmten Bedingungen an der Rekapitalisierung der Gesellschaft beteiligt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 StFG). Diese Rekapitalisierung ist ein wesentliches Element eines umfassenden, mit der Aktionärin Unifirm Limited, mit Sitz in Limassol, Zypern, (**Unifirm**), einem Bankenkonsortium, der KfW und dem WSF vereinbarten und mit Ad-hoc-Mitteilung vom 2. Dezember 2020 bekannt gemachten Finanzierungspakets in Höhe von rund EUR 1.800.000.000,00.

Die Rekapitalisierung soll in Form von zwei stillen Beteiligungen an der Gesellschaft durch den WSF als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von insgesamt EUR 691.021.466,00 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Variante 4 StFG in Verbindung mit § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (**WStBG**) erfolgen (die **Stabilisierungsmaßnahmen**). Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen sind kumulativ (i) die unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließende Kapitalherabsetzung (nachstehend (a)), (ii) die unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließende Kapitalerhöhung (nachstehend (b)) sowie (iii) das unter Tagesordnungspunkt 3 zu beschließende Umtauschrecht des WSF (nachstehend (c)). Die Beschlussfassungen über die Kapitalherabsetzung, die Kapitalerhöhung und das Umtauschrecht stehen damit im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung der Gesellschaft im Sinne von § 7, § 7a und § 7e WStBG.

Die Bedingungen, zu denen die Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden, sind in einem zwischen der Gesellschaft und dem WSF (vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH) am 2. Dezember 2020 abgeschlossenen verbindlichen Term Sheet niedergelegt.

(a) **Tagesordnungspunkt 1: Kapitalherabsetzung**

Als Voraussetzung für die Rekapitalisierung soll das Grundkapital der Gesellschaft nach §§ 222 ff. Aktiengesetz (**AktG**) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 WStBG herabgesetzt werden, um die Durchführung der unmittelbar nachfolgenden Erhöhung des Grundkapitals auf Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 2 zu fassenden Beschlusses zu erleichtern sowie die Gewährung des unter Tagesordnungspunkt 3 zu beschließenden Umtauschrechts des WSF zu ermöglichen.

Die Herabsetzung bewirkt als rein bilanzielle Maßnahme nur eine Umbuchung auf der Passivseite der Handelsbilanz der Gesellschaft vom "Gezeichneten Kapital" in die nicht ausschüttungsfähige "Kapitalrücklage" (§ 266 Abs. 3 A II Handelsgesetzbuch). Hierdurch werden weder die Aktienzahl oder die Beteiligungsquoten der bestehenden Aktionäre, noch die Eigenkapitalstruktur oder der Wert der Gesellschaft verändert. Nach Durchführung des Beschlusses reduziert sich lediglich der anteilige Betrag des Grundkapitals pro Stückaktie von derzeit rund EUR 2,56 auf dann glatt EUR 1,00. Dies vergrößert den Unterschied zwischen dem Börsenpreis der bestehenden Aktien und dem geringsten anteiligen Betrag des Grundkapitals je Stückaktie gemäß § 9 Abs. 1 AktG, also dem Mindestausgabebetrag bei einer Kapitalerhöhung, und ermöglicht damit die Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Kapitalerhöhung. Sie erhöht außerdem die Flexibilität der Gesellschaft für etwaige künftige Kapitalmaßnahmen.

(b) Tagesordnungspunkt 2: Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht

Als Voraussetzung für die Rekapitalisierung der Gesellschaft und zur weiteren Stärkung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbasis der Gesellschaft soll das nach Maßgabe von Tagesordnungspunkt 1 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 508.978.534,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen Aktien gemäß § 7 WStBG erhöht werden. Die neuen Aktien werden den bestehenden Aktionären zunächst im Wege des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts zum festen Bezugspreis in Höhe von EUR 1,07 (der **Bezugspreis**) zum Bezug angeboten. Die Aktionärin Unifirm, die derzeit rund 24,89% des Grundkapitals hält, wird im Umfang der ihr zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zum Bezugspreis direkt bei der Gesellschaft zugelassen (unmittelbares Bezugsrecht anstelle eines mittelbaren Bezugsrechts).

Unifirm hat sich gegenüber der Gesellschaft durch Vertrag, der die Verpflichtungen und Zusagen von Unifirm enthält (das **Unifirm Commitment and Backstop Agreement**), verpflichtet, alle ihr zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte in vollem Umfang auszuüben (sogenannte Festbezugserklärung) (das **Unifirm Irrevocable Undertaking**). Für den Fall, dass nicht alle anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte vollständig ausüben, sollen die entsprechenden nicht bezogenen neuen Aktien (die **Nichtbezogenen Aktien**) im Wege einer Privatplatzierung verwertet werden. Für den Fall, dass nicht alle Nichtbezogenen Aktien im Rahmen der Privatplatzierung verwertet werden, haben sich Unifirm im Unifirm Commitment and Backstop Agreement und ein Bankenkonsortium bestehend aus Barclays Bank Ireland PLC, BofA Securities Europe SA, Citigroup Global Markets Europe AG und Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die **Konsortialbanken**) jeweils gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die entsprechenden nicht privatplatzierten Nichtbezogenen Aktien (die **Verbleibenden Aktien**) in folgendem Umfang zum Bezugspreis zu erwerben:

Unifirm hat sich im Unifirm Commitment and Backstop Agreement verpflichtet, alle Verbleibenden Aktien maximal bis zu einem Umfang zu übernehmen, dass die daraus resultierende Gesamtbeteiligung von Unifirm (einschließlich bereits gehaltener Aktien) nach Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Kapitalerhöhung nicht mehr als maximal 36% des erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft beträgt (das **Unifirm Conditional Underwriting Commitment**). Vor diesem Hintergrund hat Unifirm bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) einen Antrag gemäß § 37 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) auf Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots nach § 35 WpÜG für den Fall gestellt, dass Unifirm als Folge der Übernahme weiterer Verbleibender Aktien die Kontrollschwelle von 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft (§ 29 Abs. 2 WpÜG) erreicht oder überschreitet. Sollte die BaFin diesem Befreiungsantrag nicht stattgeben, reduziert sich das Unifirm Conditional Underwriting Commitment und – damit die entsprechende Verpflichtung zur Übernahme Verbleibender Aktien – auf 29,9% des erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft (das **Unifirm Unconditional Underwriting Commitment**).

Die Konsortialbanken haben sich in einem Aktienübernahmevertrag verpflichtet, diejenigen Verbleibenden Aktien zu zeichnen bzw. zu übernehmen, die nach dem Vorstehenden nicht bereits von Unifirm auf Grundlage des Unifirm Commitment and Backstop Agreement gezeichnet bzw. übernommen werden (die **Banken-Backstop-Verpflichtung**).

Somit wird durch das Unifirm Commitment and Backstop Agreement sowie die Banken-Backstop-Verpflichtung die Durchführung der Kapitalerhöhung in vollem Umfang (EUR 508.978.534,00) garantiert und damit der entsprechende Liquiditätszufluss bei der Gesellschaft sichergestellt.

(c) Tagesordnungspunkt 3: Umtauschrecht Stille Einlage I und bedingte Kapitalerhöhung

Der WSF-Ausschuss hat am 2. Dezember 2020 entschieden, dass sich der WSF zur weiteren Stabilisierung und Stärkung der Liquiditäts- und Kapitalbasis der Gesellschaft durch eine Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 Variante 4 StFG in Verbindung mit § 10 WStBG an der Gesellschaft beteiligt. Dies soll in Form der Errichtung zweier stiller Gesellschaften mit (i) einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 420.000.000,00 (die **Stille Einlage I**) und (ii) einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 271.021.466,00 (die **Stille Einlage II**) erfolgen (wobei sich der Nominalbetrag der Stillen Einlage II unter bestimmten Bedingungen um bis zu EUR 400.000.000,00 erhöhen kann, um eine vorrangig vorgesehene Staatsgarantie in gleicher Höhe zu ersetzen). Die Errichtung der beiden stillen Gesellschaften bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 WStBG). Die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen – und damit die Durchführung des Finanzierungspakets – steht zum Zeitpunkt dieser Einberufung unter anderem noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zustimmung der Europäischen Kommission.

Gemäß § 10 Abs. 2 WStBG kann dem WSF als stillem Gesellschafter in Bezug auf die von ihm erbrachte Vermögenseinlage ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden. Dabei ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WStBG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 WStBG bedarf ein solches Umtauschrecht der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung. Zur Bedienung derartiger Umtauschrechte kann gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 und 3 WStBG ein spezielles bedingtes Kapital geschaffen werden. Voraussetzung für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen ist die Einräumung eines solchen Umtauschrechts in Bezug auf die Stille Einlage I. Von dieser Möglichkeit zur Einräumung eines solchen Umtausch- oder Bezugsrechts für den WSF und der Schaffung eines speziellen bedingten Kapitals zu dessen Bedienung soll durch die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Beschlussfassung Gebrauch gemacht werden.

Konkret soll der WSF die Möglichkeit erhalten, die Stille Einlage I in bis zu 420.000.000 neue Aktien der Gesellschaft zu einem Umtauschverhältnis von 1:1 umzutauschen, d.h. für je EUR 1,00 Nominalbetrag umzutauschender Stille Einlage I erhält der WSF je eine Aktie der Gesellschaft. Dieses Umtauschrecht soll vom WSF jederzeit sowie teilweise oder vollständig ausübbar sein. Allerdings soll das Umtauschrecht in seinem Umfang dahingehend beschränkt werden, dass der WSF die Stille Einlage I stets nur in der Höhe in neue Aktien umtauschen kann, dass die gesamte Beteiligungshöhe des WSF (unter Hinzurechnung aller weiteren vom WSF gehaltenen Aktien) an dem nach durchgeführtem Umtausch erhöhten Grundkapital der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% zuzüglich einer Aktie beträgt. Die Stille Einlage II ist nicht in Aktien umtauschbar. Um gegebenenfalls eine Beteiligung von bis zu 25% zuzüglich einer Aktie aufrechterhalten zu können, kann der WSF die Stille Einlage II unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes als Sacheinlage im Rahmen der Ausgabe neuer Aktien nutzen.

Im Hinblick auf die Ausübung des Umtauschrechts durch den WSF und die Gewährung von Aktien der Gesellschaft an den WSF wurde für die neuen Aktien aus der Wandlung der Stillen Einlage I vereinbart, dass der Ausgabebetrag EUR 1,00 je Aktie betragen soll. Dieser Preis entspricht dem nach Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Kapitalherabsetzung anteiligen Betrag der Aktien am Grundkapital der Gesellschaft und damit dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG. Dieser Betrag liegt unter dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über den Beschlussvorschlag an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Januar 2021 aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft. Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft ist der vereinbarte Ausgabebetrag gleichwohl angemessen.

Der aktuelle Börsenkurs der Aktien spiegelt den derzeitigen, d.h. unter Abzug des mit Ad-hoc-Mitteilung vom 2. Dezember 2020 bekannt gemachten Finanzierungspakets bestehenden, inneren Wert der Gesellschaft nicht zutreffend wider, da er bereits den Erhalt weiterer Finanzmittel, insbesondere auch durch den WSF, berücksichtigt. Der Börsenkurs enthält somit bereits einen Aufschlag auf den inneren Wert der Gesellschaft im Vergleich zu der Situation ohne ein vergleichbares Finanzierungspaket. Denn aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen sowie durch wieder ansteigende Infektionszahlen und das damit verbundene kurzfristigere Buchungsverhalten einiger Kunden musste die Gesellschaft einen wesentlichen Teil ihres operativen Geschäfts (etwa Pauschalreisen, Kreuzfahrten und Hotelbetrieb) wieder weitgehend aussetzen. Situationsbedingt entsteht der Gesellschaft dadurch ein Finanzierungsbedarf, den die Gesellschaft nicht mehr durch Eigenmittel decken kann.

Eine Alternative zu den Stabilisierungsmaßnahmen des WSF als einem wesentlichen Bestandteil des zur weiteren Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erforderlichen Finanzierungspakets gibt es nach Einschätzung des Vorstands nicht.

Im Rahmen der Verhandlungen des Finanzierungspakets mit dem WSF hat die Gesellschaft Alternativmodelle mit einem höheren Ausgabebetrag und einer geringeren Aktienbeteiligung vorgeschlagen. Diese Alternativen ließen sich in den Verhandlungen jedoch nicht durchsetzen. Die Alternative zur Einräumung eines Umtauschrechts zum geringsten Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie wäre daher das Scheitern des Finanzierungspakets insgesamt und in der Folge die Bestandsgefährdung der Gesellschaft gewesen, also ein möglicher Totalverlust für die Aktionäre.

Vor diesem Hintergrund schätzt der Vorstand der Gesellschaft den Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie insgesamt im Gesellschaftsinteresse als angemessen ein. Hierbei hat der Vorstand zudem berücksichtigt, dass den Aktionären durch die unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließende Kapitalerhöhung die Möglichkeit eingeräumt wird, neue Aktien der Gesellschaft zu einem ähnlichen Bezugspreis zu beziehen. Dabei wurde der Bezugspreis für die Aktionäre aus rechtlichen Gründen auf EUR 1,07 festgesetzt, um nach Abzug marktüblicher Kosten und Gebühren der Kapitalerhöhung einen Nettozufluss in Höhe von mindestens EUR 1,00 je neuer Aktie sicherzustellen.

1. Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Herabsetzung des anteiligen Betrags des Grundkapitals je Stückaktie, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.509.372.235,83, eingeteilt in 590.415.100 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von derzeit rund EUR 2,56 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um EUR 918.957.135,83 auf EUR 590.415.100,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch eine entsprechende Herabsetzung der Grundkapitalziffer, wodurch der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien auf EUR 1,00 je bestehender Stückaktie reduziert wird. Der Herabsetzungsbetrag in Höhe von EUR 918.957.135,83 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt. Eine Zusammenlegung von Aktien erfolgt nicht.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung der Gesellschaft durch den WSF nach § 22 StFG.

Der Vorstand wird ermächtigt, über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden.

- (b) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Das Grundkapital beträgt EUR 590.415.100,00 (in Worten: Euro Fünfhundertneunzig Millionen vierhundertfünfzehntausendeinhundert)."

2. **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals nach § 7 WStBG gegen Bareinlagen um EUR 508.978.534,00 unter Gewährung von Bezugsrechten, Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Das mit Wirksamwerden der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 1 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 590.415.100,00 wird gemäß § 7 WStBG gegen Bareinlagen um EUR 508.978.534,00 auf EUR 1.099.393.634,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht. Der Ausgabebetrag entspricht dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 je neuer Stückaktie (der **Ausgabebetrag**). Die neuen Stückaktien sind ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird allen Aktionären, außer der Aktionärin Unifirm, in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) (oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen) zum Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, (i) die neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zum festen Bezugspreis in Höhe von EUR 1,07 (der **Bezugspreis**) zum Bezug anzubieten, (ii) nach Wirksamwerden der Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten zu liefern und (iii) die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Bezugspreis – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Aktionärin Unifirm wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass Unifirm im Umfang der ihr zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte zur Zeichnung und Übernahme der darauf entfallenden neuen Aktien zum Bezugspreis direkt bei der Gesellschaft zugelassen wird (unmittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der (mittelbare oder unmittelbare) Bezug ist den Aktionären in einem Bezugsverhältnis von 25:29 (Angebot von je 25 neuen Aktien für je 29 bestehende Aktien) anzubieten. Das Bezugsverhältnis ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden. Ein etwaiger Spitzenbetrag ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

Im Rahmen des (mittelbaren oder unmittelbaren) Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können nach Weisung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats verwertet werden.

Die Kapitalerhöhung steht im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung der Gesellschaft durch den WSF nach § 22 StFG.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien, festzusetzen.

Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

- (b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- (c) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalerhöhung nebst ihrer Durchführung mit der Maßgabe zu den Handelsregistern anzumelden, dass sie erst nach der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehenen Kapitalherabsetzung in die Handelsregister eingetragen wird. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Hauptversammlung zur Eintragung in die Handelsregister angemeldet wurde.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Spitzenbeträge können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung zu einem handhabbaren Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind zudem nur von untergeordneter Größenordnung. Insgesamt ist der vorgeschlagene – sehr geringe – Bezugsrechtsausschluss damit geeignet, erforderlich und angemessen, um die praktische Abwicklung der Bezugsrechtskapitalerhöhung im Gesellschaftsinteresse wesentlich zu erleichtern. Die aufgrund des mittelbaren Bezugsrechts nicht bezogenen Aktien sowie die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden zum Bezugspreis verwertet.

3. Einräumung eines Umtauschrechts zugunsten des WSF für die Stille Einlage I sowie bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 7a WStBG, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Ermächtigung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den WSF als stillen Gesellschafter der Gesellschaft für die Stille Einlage I

Dem WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z.B. nach Abtretung) wird das Recht eingeräumt, die durch den eingerichteten WSF-Ausschuss nach § 20 Abs. 1 Satz 2 StFG in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 bewilligte Vermögenseinlage des WSF in Form einer stillen Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von EUR 420.000.000,00 (die **Stille Einlage I**) jederzeit (einmalig oder mehrmals) vollständig oder teilweise in bis zu 420.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie umzutauschen (Umtauschrecht im Sinne von § 10 Abs. 2, § 7a Abs. 1 Satz 1 WStBG). Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 ausgegeben. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, d.h. je EUR 1,00 Nominalbetrag umgetauschter Stille Einlage I wird je eine neue Stückaktie ausgegeben.

Das vorbezeichnete Umtauschrecht ist in der Weise beschränkt, dass der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z.B. nach Abtretung) die Stille Einlage I stets nur in der Höhe in neue Stückaktien umtauschen darf, dass die gesamte Beteiligungshöhe des WSF (unter Hinzurechnung aller weiteren vom WSF gehaltenen Aktien) an dem nach Umtausch erhöhten Grundkapital der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% zuzüglich einer Aktie beträgt.

(b) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 7a WStBG um bis zu EUR 420.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 420.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien bei der jeweiligen Ausübung des Umtauschrechts, das dem WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z.B. nach Abtretung) gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Januar 2021 unter Tagesordnungspunkt 3 in Bezug auf die dort bezeichnete Stille Einlage I gewährt wurde.

Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 ausgegeben. Die neuen Stückaktien sind ab Beginn des im Jahr ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, d.h. je EUR 1,00 Nominalbetrag umgetauschter Stille Einlage I wird je eine neue Stückaktie ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z.B. nach Abtretung) von seinem Umtauschrecht Gebrauch macht.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

(c) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 8 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen.

(d) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 7a WStBG um bis zu EUR 420.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 420.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien bei der jeweiligen Ausübung des Umtauschrechts, das dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Sinne von § 15 StFG (**WSF**) gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Januar 2021 unter Tagesordnungspunkt 3 in Bezug auf die dort bezeichnete Stille Einlage I gewährt wurde. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 ausgegeben. Die neuen Stückaktien sind ab Beginn des im Jahr ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, d.h. je EUR 1,00 Nominalbetrag umgetauschter Stille Einlage I wird je eine neue Stückaktie ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie der WSF (oder dessen Rechtsnachfolger, z.B. nach Abtretung) von seinem Umtauschrecht Gebrauch macht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 8 der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen."

(e) Anmeldung zu den Handelsregistern

Der Vorstand wird angewiesen, die bedingte Kapitalerhöhung mit der Maßgabe zu den Handelsregistern anzumelden, dass sie erst nach der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehenen Kapitalherabsetzung in den Handelsregistern eingetragen wird.

Non-binding convenience translation only.

II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2, Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**COVID-19-Gesetz**)⁴, veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27. März 2020, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit von Versammlungsleiter, Mitgliedern des Vorstands und des mit der Niederschrift beauftragten Notars sowie den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft am Geschäftssitz der TUI AG, Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover statt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im COVID-19-Gesetz gegebenenfalls – mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds, das die Versammlung leitet – der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Bild- und Tonübertragung folgen.

Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie den Rechten der Aktionäre führt, bitten wir unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

1. **Anmeldung**

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung die Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und für deren Aktienbestand bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), bei der Gesellschaft die Aktionäre selbst oder ihre Vertreter zur Stimmrechtsausübung angemeldet wurden. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung finden Löschungen und Neueintragen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt. Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 24. Dezember 2020 (MEZ) im Aktienregister eingetragen sind, erhalten von uns ein personalisiertes Anschreiben mit Hinweis auf die Tagesordnung und können sich oder ihre Vertreter anmelden:

schriftlich unter der Postanschrift	per Telefax unter der Nummer
TUI AG Aktionärsservice Postfach 1460 61365 Friedrichsdorf	+49 (0) 69 22 22 34 29 4
elektronisch unter der Internetadresse (ab dem 15. Dezember 2020) (passwortgeschützter HV Online-Service)	
www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen	

⁴ Verlängert bis zum 31. Dezember 2021 durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48 vom 28. Oktober 2020.

Aktionäre der TUI AG haben bei dieser Hauptversammlung die Möglichkeit, sich oder einen Vertreter elektronisch über das Internet anzumelden, das Stimmrecht per Briefwahl auszuüben oder den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen zu erteilen.

Der passwortgeschützte HV Online-Service steht ab dem 15. Dezember 2020 unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen zur Verfügung. Die für den Zugang zum passwortgeschützten HV Online-Service erforderliche Aktionärsnummer und die individuelle Zugangsnummer stehen auf der Rückseite des personalisierten Anschreibens. Aktionäre, die sich für den E-Mail-Versand registriert haben, verwenden als Zugang zum passwortgeschützten HV Online-Service bitte ihre gewählte Benutzerkennung und ihr Passwort.

Aktionäre, die nicht bereits zum Beginn des 24. Dezember 2020 (MEZ), jedoch spätestens bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) im Aktienregister eingetragen sind, können sich oder ihre Vertreter ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter der oben genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer (eingehend bis spätestens zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit))) anmelden. Eine Anmeldung vor Erhalt des personalisierten Anschreibens ist, sofern der Aktionär nicht für den E-Mail-Versand registriert ist, ebenfalls ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter der oben genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer möglich.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

2. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung kann von den im Aktienregister eingetragenen Aktionären über die Bild- und Tonübertragung im Internet über den passwortgeschützten HV Online-Service für Aktionäre der TUI AG verfolgt werden. Der passwortgeschützte HV Online-Service für Aktionäre ist unter folgender Internetadresse zugänglich:

www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen

Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können sich dort mit ihren Zugangsdaten, bestehend aus ihrer Aktionärsnummer und individuellen Zugangsnummer bzw. bei bereits zum E-Mail-Versand registrierten Aktionären bestehend aus ihrer gewählten Benutzerkennung und ihrem Passwort, anmelden und am Tag der Hauptversammlung ab 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) auf die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugreifen.

Die virtuelle Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (elektronische Teilnahme).

3. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesem Fall ist die Eintragung der angemeldeten Aktien im Aktienregister bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), und die rechtzeitige Anmeldung, also bis spätestens 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) erforderlich.

Die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl kann schriftlich (Brief oder Telefax) oder im Wege der elektronischen Kommunikation (durch Eingabe in den passwortgeschützten HV Online-Service) erfolgen.

Bei schriftlicher Ausübung des Stimmrechts ist das den Aktionären mit der Einladung übersandte Formular zu verwenden, welches an die vorstehend unter Ziffer II.1 genannte Postanschrift beziehungsweise Faxnummer bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) zu übermitteln ist.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ist der passwortgeschützte HV Online-Service unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen zu nutzen.

Sofern sich Aktionäre zur Hauptversammlung über den passwortgeschützten HV Online-Service im Wege der Briefwahl anmelden ohne von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, gilt dies als Stimmenthaltung, solange und soweit sie von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen. Eine erstmalige Abgabe und eine Änderung der Stimmabgabe über den passwortgeschützten HV Online-Service sind nach fristgerechter Anmeldung und fristgerechter Wahl der Stimmrechtsform jeweils bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung – nach vorheriger Ankündigung – die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte schließt.

Durch Aktionäre bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen können ebenfalls die Briefwahl nach den vorstehend beschriebenen Regelungen unter Einhaltung der genannten Fristen nutzen.

4. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und für deren Aktienbestand rechtzeitig sie selbst oder ein Vertreter angemeldet wurde, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, Stimmrechtsberater, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Auch Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater können das Stimmrecht ausschließlich durch Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder durch Briefwahl ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und sind an die vorstehend unter Ziffer II.1 genannte Postanschrift beziehungsweise Faxnummer bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) zu übermitteln. Ein Wechsel der Stimmrechtsform zur persönlichen Briefwahl bzw. der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann durch den Aktionär nur bis zum 2. Januar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) erfolgen.

Vollmachtsformulare finden sich außer in den personalisierten Anschreiben auch unter der Internetadresse www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen. Sofern Vertreter von Aktionären gegenüber der Gesellschaft ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, also nicht der für Intermediäre, geschäftsmäßig Handelnde und Aktionärsvereinigungen geltenden Ausnahmenvorschrift des § 135 AktG unterfallen, kann der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten auch elektronisch an die E-Mail-Adresse tui.hv@linkmarketservices.de übermittelt werden. Für die Bevollmächtigung und Stimmrechtsausübung von Intermediären, geschäftsmäßig Handelnden, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und diesen gleichgestellten Personen gelten abweichend von dem Vorstehenden die speziellen Regelungen in § 135 AktG.

Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen gleichgestellte Personen bzw. Institutionen, die am passwortgeschützten HV Online-Service der Gesellschaft

teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen bevollmächtigt werden.

Die Nutzung des passwortgeschützten HV Online-Service durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber Zugangsdaten erhält. Die Nutzung der persönlichen Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die nachstehenden Besonderheiten.

Den rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären der TUI AG wird angeboten, ihre Stimmrechte durch weisungsgebundene Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können mittels des Antwortbogens, der Bestandteil des personalisierten Anschreibens ist, oder des unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen zu findenden Vollmachts- und Weisungsformulars, schriftlich oder per Telefax unter Verwendung der genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer (siehe Ziffer II.1) erteilt werden. Schriftlich oder per Telefax erteilte Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) bei der Gesellschaft unter der unter Ziffer II.1 genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer eingegangen sein. Ein Wechsel der Stimmrechtsform von der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur persönlichen Briefwahl oder zur Bevollmächtigung eines Dritten kann durch den Aktionär bis zum 2. Januar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) erfolgen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nach fristgerechter Anmeldung bis zum 29. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) im passwortgeschützten HV Online-Service unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen (wie unter Ziffer II.1 beschrieben) erteilt werden. Weisungen oder Weisungsänderungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können elektronisch vorab, aber auch noch während der Hauptversammlung am 5. Januar 2021 jeweils bis zu dem Zeitpunkt erteilt werden, in dem der Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung – nach vorheriger Ankündigung – mit der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte beginnt. Die ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung ist hierfür unerlässlich.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, gemäß den erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne Weisungen wird von der Vollmacht kein Gebrauch gemacht; gilt dies als Stimmenthaltung. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen.

5. Hinweise zu Gegenanträgen gemäß § 126 AktG

Aufgrund der Ausgestaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, ohne elektronische Teilnahme der Aktionäre, ist das Antragsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung nach der Konzeption des COVID-19-Gesetzes rechtlich ausgeschlossen. Gegenanträge im Sinne der § 126 Abs. 1 AktG sowie Verfahrensanträge können daher in der Hauptversammlung nicht gestellt werden; auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Den Aktionären wird dennoch die Möglichkeit gegeben, Gegenanträge vor der Hauptversammlung entsprechend § 126 Abs. 1 AktG an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft wird Gegenanträge auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Von der Gesellschaft zugänglich gemachte Gegenanträge von Aktionären werden so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

Sollen Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung entsprechend § 126 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind diese bis spätestens Montag, den 21. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), ausschließlich an folgende Postanschrift beziehungsweise Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

TUI AG
Board Office
Karl-Wiechert-Allee 4
30625 Hannover
Telefax: + 49 (0)511 566-1996
E-Mail: gegenantraege.hv@tui.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht nach § 126 AktG zugänglich gemacht. Wir werden ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung veröffentlichen unter der Internetadresse www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen.

6. Hinweise zu Ergänzungsanträgen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000 des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, können in gleicher Weise wie gemäß § 122 Abs. 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft nach § 1 Abs. 3 Satz 4 COVID-19-Gesetz mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft, d. h. bis spätestens Dienstag, den 22. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) in schriftlicher Form zugehen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

Ein Ergänzungsverlangen ist zu richten an:

TUI AG
Vorstand
Karl-Wiechert-Allee 4
30625 Hannover

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen veröffentlicht.

7. Fragemöglichkeit – § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Den Aktionären wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz eine Fragemöglichkeit eingeräumt. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Halbsatz 2 COVID-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen in deutscher Sprache bis spätestens Samstag, den 2. Januar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) (= 23:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) über den passwortgeschützten HV Online-Service bei der Gesellschaft einreichen müssen.

Nur ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können ihre Fragen über den passwortgeschützten HV Online-Service gemäß dem dort von der TUI AG festgelegten Verfahren unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen einreichen.

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird der Name des Fragestellers nur offengelegt (soweit Fragen individuell beantwortet werden), wenn mit der Übermittlung der Frage das Einverständnis und der Wunsch zur Offenlegung des Namens erklärt wurden. Gleiches gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung. Auch in diesem Fall wird der Name des Fragestellers nur offengelegt, wenn er mit Übersendung der Frage sein Einverständnis mit der Offenlegung seines Namens und einen entsprechenden Wunsch erklärt hat.

8. Widerspruchsrecht – § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz

Aktionäre, die ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl (schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation) oder über die Erteilung von Vollmachten ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über den passwortgeschützten HV Online-Service gemäß dem dort von der TUI AG festgelegten Verfahren Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären. Die Übermittlung ist ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

9. Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

10. Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten, weitergehende Erläuterungen zum Finanzierungspaket der Gesellschaft und Bericht des Vorstands zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung einer Optionsanleihe

Die Internetseite der TUI AG, über die die Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten zugänglich sind, lautet wie folgt: www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen. Für weitere Informationen steht der TUI Aktionärsservice unter

der Nummer (0800) 56 00 841 aus Deutschland oder + 49 (0) 6196 8870 701 aus dem Ausland vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 5. Januar 2021, montags bis freitags, zwischen 8:00 und 18:00 Uhr (MEZ) (= zwischen 7:00 und 17:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen auf der Internetseite der TUI AG weitergehende Erläuterungen zum Finanzierungspaket der Gesellschaft in der Ad-hoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 2. Dezember 2020, abrufbar unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/news/2020/ad-hoc-meldungen/20201202, sowie unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen zur Verfügung.

Unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen ist auch der Bericht des Vorstands zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung einer Optionsanleihe abrufbar.

11. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre gemäß DSGVO

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung gelten seit dem 25. Mai 2018 neue datenschutzrechtliche Vorschriften. Detaillierte Informationen, wie die TUI AG Ihre persönlichen Daten verarbeitet und was nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen Ihre Rechte sind, können Sie hier einsehen: www.tuigroup.com/de-de/investoren/aktie/datenschutz.

12. Hinweise für Inhaber von Depositary Interests

Inhaber von durch Link Market Services Trustees Limited ausgegebenen und auf Aktien der TUI AG bezogenen Depositary Interests (**DI**s) können unter bestimmten Voraussetzungen selbst oder durch ihre Vertreter das Stimmrecht aus der entsprechenden Anzahl an den DI's zugrundeliegenden Aktien der TUI AG ausüben. Nähere Informationen, auch zu den notwendigen Voraussetzungen hierfür, sind in einem Weisungsformular (*Form of Direction*) enthalten, das Inhabern der DI's (**DI Holder**) von Link Market Services Trustees Limited übermittelt wird.

DI Holder, die die virtuelle Hauptversammlung über die Internetseite verfolgen möchten, sollen Link Market Services Trustees Limited unter der für die virtuelle Versammlung vorgesehenen Telefonnummer +44 (0) 371 277 1020 (während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr (GMT) (= 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) oder per E-Mail an Nominee.Enquiries@linkgroup.co.uk bis spätestens Mittwoch, 23. Dezember 2020, 17:30 Uhr (GMT) (= 17:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), kontaktieren.

DI Holder, die Gegenanträge und/oder Ergänzungsanträge übermitteln möchten, werden gebeten, bis spätestens Freitag, 18. Dezember 2020, 16:30 Uhr (GMT) (= 16:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), die Link Market Services Trustees Limited unter der Postanschrift The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent, BR3 4TU, Vereinigtes Königreich, oder per E-Mail an Nominee.Enquiries@Linkgroup.co.uk zu kontaktieren.

DI Holder, die Fragen für die Hauptversammlung einreichen möchten, können dies tun, indem sie diese direkt per E-Mail an Link Market Services Trustees Limited an Nominee.Enquiries@linkgroup.co.uk bis spätestens Mittwoch, 23. Dezember 2020, 16:30 Uhr (GMT) (= 16:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), senden.

Sollten Sie Fragen bezüglich der von Ihnen gehaltenen DI's haben, kontaktieren Sie bitte Link Market Services Trustees Limited unter der Postanschrift The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent, BR3 4TU, Vereinigtes Königreich, oder per E-Mail an Nominee.Enquiries@Linkgroup.co.uk bis Mittwoch, 23. Dezember 2020, 16:30 Uhr (GMT) (= 16:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)).

Berlin/Hannover, im Dezember 2020
Der Vorstand

Non-binding convenience translation only.

TEIL 6

DEFINITIONEN

AktG	das Aktiengesetz
Aktien	auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien, die einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft verbriefen.
Aktienübernahmevertrag	der zwischen der Gesellschaft und den Konsortialbanken zur Ersetzung des Standby-Aktienübernahmevertrags geschlossene Vertrag, wie in Ziffer 3.1 von Teil 4 (" <i>Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Aktionär	Inhaber von Aktien
Anfängliche Tochtergesellschaftsgaranten der Anleihe 2016	die anfänglichen Tochtergesellschaftsgaranten in Bezug auf die Bedingungen der Anleihe 2016, wie in Ziffer 2.3 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anfängliche Tochtergesellschaftsgaranten des Schuldscheindarlelehens 2018	die anfänglichen Tochtergesellschaftsgaranten des Schuldscheindarlelehens 2018, wie in Ziffer 2.4 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anfängliche Tochtergesellschaftsgarantie der Anleihe 2016	die von den Anfänglichen Tochtergesellschaftsgaranten der Anleihe 2016 abgeschlossene anfängliche Tochtergesellschaftsgarantie, wie in Ziffer 2.3 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anfängliche Tochtergesellschaftsgarantie des Schuldscheindarlelehens 2018	die von den Anfänglichen Tochtergesellschaftsgaranten des Schuldscheindarlelehens 2018 abgeschlossene anfängliche Tochtergesellschaftsgarantie, wie in Ziffer 2.4 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Angebotsaktien	die von Unifirm im Rahmen des Unifirm Irrevocable Undertaking gezeichneten Neuen Aktien, wie in Ziffer 2.9 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anleihe 2016	die von der Gesellschaft am 26. Oktober 2016 begebene Anleihe über EUR 300 Mio., die am 26. Oktober 2021 zur Rückzahlung fällig wird, wie in Ziffer 2.1 von Teil 1 und Ziffer 2.3 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anleihe 2020	die von der Gesellschaft als Teil der Optionsanleihe 2020 an den WSF ausgegebene Anleihe, die anschließend von den Optionsscheinen 2020 abgetrennt wurde, wie in Ziffer 2.5 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Anleiheemissionskreditlinie	die Letter-of-Credit-Fazilität in Höhe von EUR 215.000.000,00 zur Emission von Anleihen sowie zur Stellung von Bank- und Kreditbesicherungsgarantien, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Aufsichtsrat	der Aufsichtsrat der Gesellschaft
Aufsichtsrechtlicher Informationsdienst	ein aufsichtsrechtlicher Informationsdienst, über den Aktionären Änderungen der Uhrzeiten und/oder Tage im vorgesehenen Zeitplan mitgeteilt werden

Ausgabebetrag	der Ausgabebetrag für die Neuen Aktien in Höhe von EUR 1,00, der dem geringsten Ausgabebetrag im Rahmen einer Kapitalerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 AktG entspricht, wie in Ziffer I.2(a) von Teil 5 (<i>"Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
Avalkreditvertrag	der von der Gesellschaft mit bestimmten Geschäftsbanken abzuschließende Avalkreditvertrag, wie in Ziffer 3.3 von Teil 1 (<i>"Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
BaFin	die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BaFin-Befreiung	die von der BaFin erteilte Befreiung der Unifirm von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots bei Erreichen oder Überschreiten der Schwelle von 30 % der gesamten Beteiligung an der Gesellschaft gemäß §§ 35 und 29 WpÜG
Bankarbeitstag	jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind
Banken-Backstop-Verpflichtung	die Verpflichtung der Konsortialbanken zur Zeichnung der Verbleibenden Aktien zum Bezugspreis, wie in Ziffer I(b) von Teil 5 (<i>"Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
Barkreditlinie	die von Geschäftsbanken ausgereichte revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 1.535.000.000,00, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (<i>"Zusätzliche Informationen"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
Bedingungen der Anleihe 2016	die Bedingungen, gemäß denen die Anleihe 2016 ausgegeben wurde, wie in Ziffer 2.3 von Teil 4 (<i>"Zusätzliche Informationen"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
Bedingte Kapitalerhöhung	die im Zusammenhang mit der Stillen Einlage I vorgesehene Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 420.000.000,00, eingeteilt in bis zu 420.000.000 Aktien mit einem rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00, wie in Ziffer 4.4 von Teil 1 (<i>"Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden"</i>) dieses Rundschreibens näher beschrieben
Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals	der Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals, der von den Aktionären in der Hauptversammlung zu beraten und dem, falls er für akzeptabel gehalten wird, zuzustimmen ist
Beschluss über die Kapitalerhöhung	der Beschluss über die Kapitalerhöhung, der von den Aktionären in der Hauptversammlung zu beraten und dem, falls er für akzeptabel gehalten wird, zuzustimmen ist
Beschluss über die Stille Einlage I	der Beschluss über die Bedingte Kapitalerhöhung, wie in Ziffer 5(c) von Teil 1 (<i>"Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden"</i>) näher beschrieben, der von den Aktionären in der Hauptversammlung zu beraten und dem, falls er für akzeptabel gehalten wird, zuzustimmen ist
Beschlüsse	die in der Hauptversammlung gemäß Teil 5 (<i>"Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG"</i>) dieses Rundschreibens vorgesehenen Beschlussfassungen, d. h. der Beschluss über die Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals, der Beschluss über die Kapitalerhöhung und der Beschluss über die Stille Einlage I
Bestehende Anleihebedingungen	die Anfängliche Tochtergesellschaftsgarantie 2016 und die Bedingungen der Anleihe 2016

Bestehende Schuldscheindarlehenverträge	die Anfängliche Tochtergesellschaftgarantie des Schuldscheindarlelehens 2018 und die Schuldscheindarlehenverträge 2018
Bezugsangebot	das Angebot der Neuen Aktien an die Aktionäre oder die DI-Holder der Gesellschaft im Rahmen der Bezugsrechtsemission, wie in Ziffer 3.1 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Bezugsfrist	der Zeitraum für die Ausübung der Bezugsrechte, wie in Ziffer 3.1(a) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Bezugspreis	der für das Angebot der Neuen Aktien an die bestehenden Aktionäre im Rahmen der Bezugsrechtsemission vereinbarte Bezugspreis
Bezugsrechte	die Rechte zur Zeichnung der Neuen Aktien zum Bezugspreis im Rahmen der Bezugsrechtsemission
Bezugsrechtsemission	eine Erhöhung des Grundkapitals der TUI im Wege einer vollständig gezeichneten Bezugsrechtsemission zur Generierung von Nettoerlösen in Höhe von rund EUR 509 Mio., wie in Ziffer 3.1 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") näher beschrieben
Bezugsrechtsemissionserlöse	die Bruttoerlöse aus der Bezugsrechtsemission abzüglich der Bruttoerlöse aus den für Unifirm gezeichneten und/oder von Unifirm erworbenen Neuen Aktien bis zu einer Gesamtbeteiligung von 29,9 %, wie in Ziffer 2.9 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
BofA Securities	Merrill Lynch International
Covenant Holiday	der mit den Kreditgebern des Konsortialkreditvertrags vereinbarte Covenant Holiday, gemäß dem die Verpflichtung zur Einhaltung der Finanzkennzahlen gemäß dem Vertrag bis einschließlich 31. März 2021 ausgesetzt wird, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
DIs	Depositary Interests, wie in Ziffer 3.1(a) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") und in Teil 5 ("Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG") dieses Rundschreibens näher beschrieben
DI-Bezugsrechte	die neuen befristeten Depositary Interests, die die Bezugsrechte der DI Holder im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission verbriefen, wie in Ziffer 3.1(a) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
DI Holder	der jeweilige Inhaber von DIs
Depotbank	Link
Deutsche Bank	Deutsche Bank AG, London Branch
ECP-Programm	das von der Gesellschaft am 17. Dezember 2017 aufgelegte und nachträglich am 6. März 2020 geänderte European Commercial Paper-Programm, wie in Ziffer 2.6 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben

Einladung zur Hauptversammlung	die in Teil 5 ("Einladung zur Hauptversammlung der TUI AG") dieses Rundschreibens enthaltene Einladung zur Hauptversammlung
FCA	die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority
Finanzierungspaket	die Stabilisierungsmaßnahmen, die Bezugsrechtsemission, der WSF-Erhöhungsbetrag, das Zusätzliche Finanzierungsinstrument, die Neue Darlehensfazilität und der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung
FSMA	das britische Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 (<i>Financial Services and Markets Act 2000</i>) in der jeweils geltenden Fassung
Geschäftsjahr 2019	das 12 Monate umfassende Geschäftsjahr zum 30. September 2019
Geschäftsjahr 2020	das 12 Monate umfassende Geschäftsjahr zum 30. September 2020
Geschäftsjahr 2021	das 12 Monate umfassende Geschäftsjahr zum 30. September 2021
Geschäftsjahr 2022	das 12 Monate umfassende Geschäftsjahr zum 30. September 2022
Gesellschaft oder TUI	TUI AG
Globales Programm zur Neuausrichtung	das von der Gesellschaft als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie initiierte globale Programm zur Neuausrichtung, wie in Ziffer 2.4(d) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
GUS	die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, d. h. die Länder der ehemaligen Sowjetunion
Hauptversammlung	die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 5. Januar 2021 um 11:00 Uhr (MEZ) (= 10:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)) als virtuelle Hauptversammlung stattfindet
Herabsetzung des Anteiligen Betrags des Grundkapitals	die vorgesehene Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1.509.372.235,83 auf EUR 590.415.100,00, wie in Ziffer 4.2 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
IFRS	die International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften)
Kapitalerhöhung	die vorgesehene Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 508.978.534,00, eingeteilt in 508.978.534 Aktien mit einem rechnerisch auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00, wie in Ziffer 4.1 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Kapitalmarktverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen, Schuldscheinen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse gehandelt, angeboten oder notiert werden oder werden können, sowie Verpflichtungen aus Schuldscheindarlehen im Rahmen der Anleihe 2016
KfW	der KfW-Konzern, eine staatliche deutsche Bankengruppe

KfW-Erhöhungsbetrag	der Betrag von EUR 1.050.000.000,00, um den die KfW-Kreditlinie im August 2020 erhöht wurde, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
KfW-Herabsetzung	der automatische Wegfall von Zusagen in Höhe von EUR 500 Mio. aus der KfW-Kreditlinie am 1. April 2021, wie in Ziffer 2.1(i) von Teil 1 (" <i>Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
KfW-Kreditlinie	eine im Rahmen des Konsortialkreditvertrags von der KfW als staatlichem Kreditgeber zur Verfügung gestellte revolvingierende Kreditlinie in Höhe von EUR 2.850.000.000,00, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
KfW-Programm	das KfW-Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung", Programmnummer 855), wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
KfW-Term Sheet	das von der Gesellschaft mit der KfW am 2. Dezember 2020 in Bezug auf die Neue Darlehensfazilität und den Verzicht auf die KfW-Herabsetzung abgeschlossene verbindliche Term Sheet, wie in Ziffer 2.8 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
KN-Holding	KN-Holding Limited Liability Company
Konsortialbanken	Barclays Bank Ireland PLC, BofA Securities Europe S.A., Citigroup Global Markets Europe AG und Deutsche Bank AG
Konsortialkreditlinien	die Barkreditlinie, die KfW-Kreditlinie und die Anleiheemissionskreditlinie, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Konsortialkreditliniengarant	bestimmte Tochtergesellschaften der Gesellschaft, die den Kreditgebern und ausreichenden Banken im Rahmen der Konsortialkreditlinien Garantien zur Verfügung gestellt haben
Konsortialkreditvertrag	der Konsortialkreditvertrag, wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Konzern	TUI und ihre Tochtergesellschaften
Link	Link Market Services Trustees Limited
Listing Rules	die von der FCA gemäß Part VI des FSMA erlassenen britischen Börsenzulassungsvorschriften
Marktmissbrauchsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch
Neue Aktien	die neuen Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen der Bezugsrechtsemission begeben und zugeteilt werden sollen
Neue Darlehensfazilität	eine von der KfW und möglicherweise bestimmten Geschäftsbanken bereitgestellte neue revolvingierende Darlehensfazilität, wie in Ziffer 3.4 von Teil 1 (" <i>Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Nichtbezogene Aktien	Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots gezeichnet wurden

Optionsanleihe 2020	die von der Gesellschaft an den WSF ausgegebene Optionsanleihe mit einem Gesamtnennwert von EUR 150 Mio. in der anschließend geänderten Form, wie in Ziffer 2.5 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Optionsscheine 2020	die von der Gesellschaft als Teil der Optionsanleihe 2020 an den WSF ausgegebenen Optionsscheine, die anschließend von der Anleihe 2020 abgetrennt wurden, wie in Ziffer 2.5 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Platzierung der Nichtbezogenen Aktien	die Ausgabe der Nichtbezogenen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung an berechnigte oder qualifizierte Investoren in bestimmten Rechtsordnungen als Teil der Bezugsrechtsemission
PRA	die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde Prudential Regulation Authority
Prospekt für die Bezugsrechtsemission	das von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Prospektverordnung zu veröffentlichende Dokument, dass durch die BaFin als aufgrund der Prospektverordnung zuständiger Behörde gebilligt und gemäß Artikel 25 Abs. 1 Prospektverordnung der FCA im Vereinigten Königreich angezeigt wird
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017
Relevante Finanzverbindlichkeiten	sämtliche Finanzverbindlichkeiten (gemäß der Definition dieses Begriffs in der Anleihe 2016) unter Ausschluss bestimmter Finanzverbindlichkeiten, wie in Ziffer 2.3 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Rundschreiben	dieses Dokument
Satzung	die Satzung der Gesellschaft
Schuldscheindarlehen 2018	von der Gesellschaft am 27. Juni 2018 aufgenommene Schuldscheindarlehen über EUR 425.000.000,00 mit Laufzeiten von fünf, sieben und zehn Jahren mit Fälligkeit am 24. Juli 2023, 2025 und 2028 und mit fest und variabel verzinslichen Tranchen, wie in Ziffer 2.4 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Schuldscheindarlehenverträge 2018	die die Bestimmungen des Schuldscheindarlehen 2018 nachweisenden Darlehensverträge vom 28. Juni 2018, wie in Ziffer 2.4 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Schwarze Liste der EU	die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (in der jeweils aktualisierten Fassung), wie in Ziffer 2.2 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Sponsoren	Deutsche Bank und BofA Securities
Stabilisierungsmaßnahmen bzw. Stille Einlagen	die Stille Einlage I bzw. Umtauschbare Stille Einlage und die Stille Einlage II bzw. Nicht Umtauschbare Stille Einlage, wie in Ziffer 3.2 von Teil 1 (" <i>Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden</i> ") und Ziffer 2.7 von Teil 4 (" <i>Zusätzliche Informationen</i> ") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Standby-Aktienübernahmevertrag	der zwischen der Gesellschaft und den Konsortialbanken am 1. Dezember 2020 geschlossene Standby-Aktienübernahmevertrag, wie in Ziffer 3.1(c) von Teil 1

	("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") und Ziffer 2.10 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
StFG	das Stabilisierungsfondgesetz
Stille Einlage I oder Umtauschbare Stille Einlage	die umtauschbare stille Einlage, wie in Ziffer 3.2 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Stille Einlage II bzw. Nicht Umtauschbare Stille Einlage	die nicht umtauschbare stille Einlage, wie in Ziffer 3.2 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Togebi	Togebi Holdings Limited
Togebi Holdings Limited-Gesellschaftervereinbarung	die zwischen TUI Travel, TUI Travel Holdings Limited, S-Group Direct Investments Limited, Oscrivia Limited und Togebi in Bezug auf Togebi geschlossene Gesellschaftervereinbarung vom 15. April 2009, wie in Ziffer 2.1 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
TTAFL	TUI Travel Aviation Finance Limited
TUI Cruises	TUI Cruises GmbH
TUI Travel	TUI Travel PLC
Übernahmegebühr	eine Gesamtübernahmegebühr von 2,75 % der Bezugsrechtsemissionserlöse
Unifirm	Unifirm Limited
Unifirm Commitment and Backstop Agreement	eine zwischen Unifirm, der Gesellschaft und den Konsortialbanken am 1. Dezember 2020 geschlossene Verpflichtungs- und Backstopvereinbarung, wie in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") und Ziffer 2.9 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Unifirm Conditional Underwriting Commitment	die bedingte Verpflichtung von Unifirm zum Kauf der Verbleibenden Aktien zum Bezugspreis, wie in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Unifirm Irrevocable Undertaking	die von Unifirm gegenüber der Gesellschaft abgegebene unwiderrufliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf die Ausübung der im Zusammenhang mit der Bezugsrechtsemission ausgegeben Bezugsrechte, wie in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Unifirm Unconditional Underwriting Commitment	die unbedingte Verpflichtung von Unifirm zum Kauf der Verbleibenden Aktien zum Bezugspreis, wie in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Unifirm Underwriting Commitments	das Unifirm Conditional Underwriting Commitment und das Unifirm Unconditional Underwriting Commitment
US-Wertpapiergesetz	das US-Wertpapiergesetz von 1933 (<i>U.S. Securities Act of 1933</i>) in seiner jeweils geltenden Fassung
Verbleibende Aktien	die verbleibenden Nichtbezogenen Aktien, wie in Ziffer 3.1(b) von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben

Vereinigtes Königreich	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten oder US	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der District of Columbia
Verzicht auf die KfW-Herabsetzung	der Verzicht auf die KfW-Herabsetzung, wie in Ziffer 3.4 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben
Vollmachtsformular	das diesem Rundschreiben beigefügte Vollmachtsformular zur Verwendung in der Hauptversammlung
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dr. Dieter Zetsche
Vorstand	der Vorstand der Gesellschaft
Weisungsformular (Form of Direction)	das diesem Rundschreiben beigefügte Weisungsformular zur Verwendung durch die DI Holder in der Hauptversammlung
Weisungsformular (Form of Instruction)	das diesem Rundschreiben beigefügte Weisungsformular zur Verwendung durch die Aktionäre in der Hauptversammlung
WpÜG	das Wertpapierhandelsgesetz
WSF oder Wirtschaftsstabilisierungsfonds	der von der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsfonds
WSF-Ausschuss	Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss
WSF-Erhöhungsbetrag	die mögliche Erhöhung der Stillen Einlage II oder die Stellung einer Garantie durch den WSF zur Besicherung des Avalkreditvertrags der Gesellschaft in einem Betrag von bis zu EUR 400.000.000 nach Maßgabe des WSF-Term Sheet, wie in Ziffer 3.2 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") dieses Rundschreibens näher beschrieben (wobei dieser Betrag durch das Zusätzliche Finanzierungsinstrument herabgesetzt werden soll)
WSF-Term Sheet	das von der Gesellschaft mit dem WSF am 2. Dezember 2020 abgeschlossene verbindliche Term Sheet in Bezug auf die Stillen Einlagen, wie in Ziffer 2.7 von Teil 4 ("Zusätzliche Informationen") dieses Rundschreibens näher beschrieben
WStBG	das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz
Zusätzliches Finanzierungsinstrument	das von bestimmten Bundesländern und bestimmten Geschäftsbanken im Wege von Garantien oder Bürgschaften bereitgestellte zusätzliche Finanzierungsinstrument in Höhe von bis zu EUR 400.000.000 nach Maßgabe des WSF-Term Sheet, wie in Ziffer 3.3 von Teil 1 ("Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden") näher beschrieben